

1093 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 05 11

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (6. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 285/1971, 286/1974, 352/1976, 615/1977, 209/1979 und 345/1981 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 240/1970 und 549/1981 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 hat die Z 8 zu lauten:

„8. **Lastkraftwagen** ein Kraftwagen (Z 3), der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern oder zum Ziehen von Anhängern auf für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen bestimmt ist, auch wenn er in diesem Fall eine beschränkte Ladefläche aufweist, ausgenommen Sattelzugfahrzeuge;“

2. Im § 2 Z 17 treten an die Stelle der Worte „Z 14 und 16“ die Worte „Z 14 oder 16“.

3. Im § 2 Z 34 erster Satz tritt an die Stelle des Wortes „Achsabstand“ das Wort „Radstand“.

4. Im § 2 wird nach der Z 34 als neue Z 34 a eingefügt:

„34 a. **Achshöchstlast** die vom Erzeuger angegebene höchste technisch mögliche Achslast einer Achse;“

5. Im § 3 Abs. 2 entfällt das Wort „Sattelzugfahrzeuge“.

6. Im § 4 hat der Abs. 2 b zu lauten:

„(2 b) Kraftfahrzeuge und Anhänger mit Motoren mit Fremdzündung müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß zum Betrieb des Fahrzeuges und seiner Einrichtungen Kraftstoffe verwendet werden können, die dem § 11 Abs. 3 entsprechen.“

7. Im § 4 Abs. 5 entfallen die Worte „unmittelbar hinter der Windschutzscheibe gelegenen“.

8. Im § 4 wird nach dem Abs. 5 a als neuer Abs. 5 b eingefügt:

„(5 b) Kraftfahrzeuge müssen eine im Hinblick auf ihr höchstes zulässiges Gesamtgewicht und auf das höchste zulässige Gesamtgewicht der Anhänger, die mit ihnen gezogen werden dürfen, entsprechende, zur Gewährleistung der Flüssigkeit des Verkehrs ausreichende Motorleistung aufweisen.“

9. Im § 4 Abs. 7 letzter Satz tritt an die Stelle des Wortes „Achsabstand“ das Wort „Radstand“.

10. Im § 4 Abs. 8 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Summe der Achslasten zweier Achsen mit einem Radstand von mehr als 1 m und nicht mehr als 2 m darf 16 000 kg nicht überschreiten.“

11. Im § 5 Abs. 1 treten anstelle der Worte „unbeschadet des Abs. 3“ die Worte „unbeschadet der Abs. 3 und 5“.

12. Im § 5 Abs. 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) sie einer gemäß § 35 Abs. 1 oder 5 genehmigten Type oder einer im Ausland genehmigten Type angehören, deren Genehmigung gemäß § 35 Abs. 4 anerkannt wurde,“

13. Im § 5 wird am Ende als neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Landeshauptmann kann eine von Abs. 1 abweichende Verwendung von Teilen und Ausrüstungsgegenständen zum Zwecke ihrer Erprobung, Überprüfung oder Begutachtung für eine bestimmte Zeit mit bestimmten Fahrzeugen bewilligen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird; hiebei können auch Ausnahmen von den Vorschriften über die Anbringung der Teile und Ausrüstungsgegenstände am Fahrzeug erteilt werden.“

14. Im § 6 hat die Überschrift zu lauten:

„**Bremsanlagen**“.

15. Im § 6 Abs. 1 erster Satz tritt an die Stelle des Wortes „Bremsvorrichtungen“ das Wort „Bremsen“.

16. Im § 6 Abs. 3 vierter Satz treten an die Stelle der Worte „als Betriebs- oder als Hilfsbremse“ die Worte „als Betriebs- oder als Hilfbremsanlage“.

17. Im § 6 Abs. 7 c tritt an die Stelle des Wortes „Steuerleitung“ das Wort „Bremsleitung“.

18. Im § 6 Abs. 12 zweiter Halbsatz tritt an die Stelle des Wortes „Abstand“ das Wort „Radstand“.

19. Im § 6 Abs. 12 a tritt an die Stelle des Wortes „Steuerleitung“ das Wort „Bremsleitung“.

20. Im § 11 Abs. 3 wird nach dem Wort „Bleiverbindungen“ eingefügt „oder Benzol“.

21. Im § 11 wird am Ende als neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Den für den Betrieb von Kraftfahrzeugen und Anhängern und ihrer Einrichtungen feilgebotenen Kraftstoffen für Motoren mit Fremdzündung können Stoffe beigemischt werden, die geeignet sind, Erdölderivate als Kraftstoff zu ersetzen. Im Falle einer solchen Beimischung sind durch Verordnung nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und der Vermeidung von Luftverunreinigungen im Sinne des Abs. 3, nach den volkswirtschaftlichen Interessen, insbesondere der Versorgung mit Kraftstoffen, dem jeweiligen Stand der Technik und der Chemie entsprechend, die Art und die Menge der Ersatzstoffe festzusetzen.“

22. Im § 13 Abs. 1 letzter Satz tritt an die Stelle des Wortes „Bremsen“ das Wort „Bremsanlagen“.

23. Im § 13 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Anhänger müssen mit einer Zugvorrichtung ausgerüstet sein, die sich, außer bei Nachläufern und Sattelanhängern, am Ende einer Anhängerdeichsel befindet und die das sichere Anhängen an das Zugfahrzeug ermöglicht.“

24. Im § 14 Abs. 3 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„dies gilt jedoch nicht, wenn mit den Scheinwerfern optische Warnzeichen abgegeben werden.“

25. Im § 14 Abs. 8 erster Satz zweiter Halbsatz entfallen die Worte „gleicher Farbe“, und es wird nach dem ersten Satz eingefügt:

„Im Abs. 1 angeführte Scheinwerfer und Begrenzungsleuchten dürfen nur Licht gleicher Farbe ausstrahlen.“

26. Im § 15 wird nach dem Abs. 1 als neuer Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Einspurige Krafträder und Motorräder mit Beiwagen müssen an beiden Längsseiten mit je zwei gelbten Rückstrahlern (§ 14 Abs. 5) ausgerüstet sein, die so am Fahrzeug angebracht sind, daß sie vom Lenker oder einer beförderten Person nicht ganz oder teilweise verdeckt werden, wenn diese den für sie vorgesehenen Platz in bestimmungsgemäßer Weise einnehmen.“

27. Im § 18 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Einspurige Krafträder und Motorräder mit Beiwagen müssen nur mit einer Bremsleuchte ausgerüstet sein, mit der beim Betätigen jeder Bremslage Bremslicht ausgestrahlt wird; § 15 Abs. 1 lit. b gilt sinngemäß.“

28. Im § 18 Abs. 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) Invalidenkraftfahrzeugen,“

29. Im § 18 Abs. 5 treten anstelle der Worte „Abs. 1, 3 und 4“ die Worte „Abs. 1 und 3“.

30. Im § 19 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Kraftfahrzeuge außer Motorfahrrädern und Invalidenkraftfahrzeugen, sofern bei diesen das Anzeigen der bevorstehenden Änderung der Fahrtrichtung oder des bevorstehenden Wechsels des Fahrstreifens durch deutlich erkennbare Armzeichen möglich ist, müssen mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, deren Blinkleuchten (Abs. 2) symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges und so angebracht sind, daß von vorne und von hinten jeweils mindestens zwei symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges liegende sichtbar sind; wenn jedoch zwingende Gründe vorliegen, können Blinkleuchten auch nicht symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges angebracht sein; bei Motorrädern mit Beiwagen (§ 2 Z 16) muß nur das Motorrad die Vorschriften hinsichtlich der Symmetrie erfüllen.“

31. Im § 19 Abs. 1 wird am Ende angefügt:

„§ 15 Abs. 1 lit. b gilt sinngemäß.“

32. Im § 19 Abs. 1 a wird am Ende angefügt:

„Der Lenker muß von seinem Platz aus erkennen können, daß die Alarmblinkanlage eingeschaltet ist.“

33. Im § 20 Abs. 1 lit. a entfällt das Wort „praktischen“.

34. Im § 20 Abs. 7 hat der erste Halbsatz des zweiten Satzes zu lauten:

„Nach vorne darf, außer mit fluoreszierenden Farben bei für Feuerwehren verwendeten Fahrzeugen, nie rotes Licht, nach hinten, außer bei Rückfahrcheinwerfern, rückstrahlenden Kennzeichentafeln, Zeichen für Platzkraftwagen (Taxi-Fahrzeuge) und der im § 114 Abs. 3 vorgesehenen Aufschrift für Schulfahrzeuge, nie weißes oder gelbes Licht aus- oder rückgestrahlt werden,“

35. Im § 20 Abs. 7 wird am Ende angefügt:

„Blaues Licht darf außer mit den im Abs. 1 lit. d und Abs. 5 angeführten Scheinwerfern und Warnleuchten nicht aus- oder rückgestrahlt werden. Wenn Bedenken bestehen, ob die Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler oder ihre Anbringung den Vorschriften entsprechen, hat die Behörde hierüber ein Gutachten eines gemäß § 125 bestell-

1093 der Beilagen

3

ten Sachverständigen oder der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge einzuholen.“

36. Im § 21 tritt an die Stelle des zweiten Satzes:

„Sie müssen mit Scheibenwaschvorrichtungen ausgerüstet sein; dies gilt jedoch nicht für Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h. Geschlossene Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit allseits geschlossenem Führerhaus müssen mit Vorrichtungen gegen das Beschlagen und Vereisen der Windschutzscheiben ausgerüstet sein; dies gilt jedoch nicht für Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.“

37. Im § 22 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

38. Im § 22 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen dürfen, abgesehen von Abs. 5, nur an Fahrzeugen angebracht sein, an denen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d oder Abs. 5 Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht angebracht sein dürfen. Diese Vorrichtungen müssen dem Abs. 1 dritter und vierter Satz entsprechen.“

39. Im § 22 hat der Abs. 6 zu entfallen.

40. Im § 24 Abs. 2 wird in der Einleitung und in der lit. a jeweils nach dem Wort „Lastkraftwagen“ eingefügt „und Sattelzugfahrzeuge“.

41. Im § 26 Abs. 7 tritt an die Stelle des Wortes „Bremsen“ das Wort „Bremsanlagen“.

42. Im § 26 wird am Ende als neuer Abs. 9 angefügt:

„(9) Zugmaschinen mit einer als Pendelachse ausgebildeten Vorderachse, mit Knicklenkung oder mit nur drei Rädern und Motorkarren müssen einen durch eine Schutzvorrichtung gesicherten Schutzbereich um den Lenkersitz aufweisen. Die Schutzvorrichtung muß so gebaut und angebracht sein, daß bei einem Umstürzen des Fahrzeuges ein gefährliches Eindringen von Bauteilen des Fahrzeuges oder der Schutzvorrichtung durch ihre Verformung oder von Teilen einer ebenen Auflagefläche für das umgestürzte Fahrzeug in den Schutzbereich nicht zu erwarten ist und daß ein Verlassen des Fahrzeuges unabhängig von dessen Lage möglich ist.“

43. Im § 26 a Abs. 2 hat die lit. c zu lauten:

„c) den höchsten zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen und Benzol in Kraftstoffen (§ 11 Abs. 3),“

44. Im § 28 Abs. 3 lit. c treten an die Stelle der Worte „auf jeder einzelnen Sitzbank“ die Worte „in jeder einzelnen Sitzreihe“.

45. Im § 28 Abs. 3 hat die lit. d zu lauten:

„d) soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, Bedingungen, die zur Gültigkeit der Genehmigung erfüllt sein müssen, oder Auflagen, die bei der Zulassung vorgeschrieben und bei der Verwendung des Fahrzeuges eingehalten werden müssen.“

46. Im § 29 Abs. 2 tritt im zweiten und dritten Satz jeweils an die Stelle des Wortes „Bundesministerium“ das Wort „Bundesminister“.

47. Im § 29 wird am Ende als neuer Abs. 9 angefügt:

„(9) Wird im Zuge der Typenprüfung die Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges festgestellt, so gilt diese als für alle Fahrzeuge, die der genehmigten Type angehören, festgestellt; §§ 32 und 33 bleiben jedoch unberührt.“

48. Im § 30 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Typenschein ist die Bestätigung, daß ein durch die Fahrgestellnummer und die Farbe, bei Kraftfahrzeugen auch durch die Motornummer, bestimmtes Fahrzeug der genehmigten Type entspricht.“

49. Im § 30 Abs. 7 treten an die Stelle der Worte „vom Bundesministerium“ die Worte „vom Bundesminister.“

50. Im § 31 Abs. 1 lit. d tritt an die Stelle des Wortes „Bundesministerium“ das Wort „Bundesminister.“

51. Im § 31 Abs. 5 letzter Satz tritt an die Stelle des Wortes „Bundesministerium“ das Wort „Bundesminister.“

52. Im § 33 Abs. 3 wird am Ende angefügt:

„§ 20 Abs. 7 letzter Satz gilt sinngemäß.“

53. Im § 35 Abs. 4 wird am Ende angefügt:

„Genehmigungen, die im Ausland auf Grund einer Regelung des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, BGBl. Nr. 177/1971, erteilt worden sind, gelten als einer inländischen Genehmigung gleichwertig, wenn der Bundesminister für Verkehr festgestellt hat, daß die Bau- und Prüfvorschriften, die der ausländischen Genehmigung zugrunde liegen, den in diesem Bundesgesetz oder in auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen festgesetzten wenigstens gleich sind.“

54. Im § 37 Abs. 1 wird am Ende angefügt:

„Ein Fahrzeug darf nur zugelassen werden, wenn es nicht zugelassen ist oder wenn, bei im Ausland zugelassenen Fahrzeugen, der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln abgeliefert oder ihr

Verlust oder Untergang glaubhaft gemacht werden; die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.“

55. Im § 37 Abs. 2 lit. c treten an die Stelle der Worte „gemäß § 1 a Abs. 1 lit. b Z 30 der Gewerbeordnung“ die Worte „gemäß § 103 Abs. 1 lit. c Z 22 GewO 1973“.

56. Im § 37 wird nach dem Abs. 2 als neuer Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei Antragstellern, bei denen nach § 103 Abs. 9 ein gesetzlicher Vertreter die Pflichten des Zulassungsbesitzers zu erfüllen hat, muß dessen Zustimmung zur Antragstellung vorliegen.“

57. Im § 37 Abs. 4 zweiter Satz treten an die Stelle der Worte „vor Ablauf dieses Jahres“ die Worte „vor Ablauf dieser Frist“.

58. Im § 39 Abs. 2 erster Satz treten an die Stelle der Worte „bei Kraftwagenzügen neben der vorderen Kennzeichentafel des Zugfahrzeuges und der hinten am letzten Anhänger angebrachten Kennzeichentafel“ die Worte „bei Anhängern neben der hinten angebrachten Kennzeichentafel“.

59. Im § 39 Abs. 2 zweiter Satz treten an die Stelle der Worte „Streu- und Schneeräumgeräte“ die Worte „Streu- oder Schneeräumgeräte“.

60. Im § 39 a hat die Überschrift zu lauten:

„Kennzeichnung von Fahrzeugen mit höherem Höchstgewicht oder mit höheren Achshöchstlasten“.

61. Im § 39 a wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„dies gilt sinngemäß auch, wenn die Achshöchstlast (§ 2 Z 34 a) einer Achse oder zweier Achsen mit einem Radstand von mehr als 1 m und nicht mehr als 2 m die im § 4 Abs. 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigt.“

62. Im § 40 Abs. 5 erster Satz tritt an die Stelle des Wortes „Bundesministerium“ das Wort „Bundesminister“.

63. Im § 40 Abs. 6 erster Satz treten an die Stelle der Worte „die Interessenvertretung“ die Worte „die gesetzliche Interessenvertretung“.

64. Im § 40 wird als neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Anträge nach den Abs. 1, 2, 3 und 4 sind bei der Behörde schriftlich einzubringen. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Behörde, die den Zulassungsschein auszustellen hat, außerdem die für die einschlägigen Statistiken und Evidenzen erforderlichen Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.“

65. Im § 41 wird nach dem Abs. 1 als neuer Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Wenn dem Antrag auf Zulassung vollinhaltlich Rechnung getragen und kein Bescheid aus-

gestellt wird, gilt der Zulassungsschein als Bescheid.“

66. Im § 41 Abs. 2 lit. i treten an die Stelle der Worte „auf jeder einzelnen Sitzbank“ die Worte „in jeder einzelnen Sitzreihe“.

67. Im § 41 Abs. 2 hat die lit. o zu lauten:

„o) die Bauartgeschwindigkeit bei Fahrzeugen, an denen eine Aufschrift mit der Bauartgeschwindigkeit angebracht sein muß,“

68. Im § 41 Abs. 2 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„q) der Nahfeldpegel des Betriebsgeräusches des Fahrzeuges mit der bei der Messung verwendeten Motordrehzahl.“

69. Im § 41 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Bei Anhängern sowie bei Kraftfahrzeugen, die zur gewerbsmäßigen Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers gemäß § 103 Abs. 1 lit. c Z 22 GewO 1973 bestimmt sind, sind dem Zulassungsbesitzer auf Antrag zwei gleichlautende Ausfertigungen des Zulassungsscheines auszustellen; diese Ausstellung ist auf jeder Ausfertigung des Zulassungsscheines zu vermerken.“

70. Im § 41 Abs. 4 wird am Ende angefügt:

„Abs. 1 a gilt sinngemäß.“

71. Im § 41 Abs. 6 treten an die Stelle des Wortes „Bundesministerium“ das Wort „Bundesminister“ und an die Stelle des Wortes „dieses“ das Wort „dieser“.

72. Im § 41 Abs. 7 zweiter Satz tritt an die Stelle des Wortes „Kraftfahrzeuge“ das Wort „Fahrzeuge“.

73. Im § 42 Abs. 1 wird am Ende angefügt:

„Der Zulassungsbesitzer hat den Zulassungsschein gleichzeitig mit der Anzeige der Behörde vorzulegen.“

74. Im § 43 Abs. 1 vierter Satz treten an die Stelle der Worte „gemäß § 1 a Abs. 1 lit. b Z 30 der Gewerbeordnung“ die Worte „gemäß § 103 Abs. 1 lit. c Z 22 GewO 1973“.

75. Im § 43 Abs. 2 wird am Ende angefügt:

„§ 40 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

76. Im § 43 Abs. 4 lit. d haben die Worte „und 4“ zu entfallen.

77. Im § 44 Abs. 1 entfällt am Ende der lit. c das Wort „oder“, am Ende der lit. d wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und als neue lit. e angefügt:

„e) bei einem Zulassungsbesitzer, bei dem ein gesetzlicher Vertreter die Pflichten des Zulassungsbesitzers zu erfüllen hat, dieser die Aufhebung der Zulassung verlangt.“

1093 der Beilagen

5

78. Im § 44 Abs. 2 lit. f treten an die Stelle der Worte „gemäß § 1 a Abs. 1 lit. b Z 30 der Gewerbeordnung“ die Worte „gemäß § 103 Abs. 1 lit. c Z 22 GewO 1973“.

79. Im § 44 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung haben der bisherige Zulassungsbesitzer, im Falle des Abs. 2 lit. h der zur Vertretung des Nachlasses Berufene, im Falle des Abs. 2 lit. i die Abwickler, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich einer der im § 43 Abs. 1 angeführten Behörden abzuliefern.“

80. Im § 45 Abs. 4 wird am Ende angefügt:

„§ 40 Abs. 7 und § 41 Abs. 1 und 1 a gelten sinngemäß.“

81. Im § 45 Abs. 6 wird am Ende angefügt:
„§§ 43 und 44 gelten sinngemäß.“

82. Im § 45 Abs. 8 erster Satz treten an die Stelle der Worte „Das Bundesministerium“ die Worte „Der Bundesminister“.

83. Im § 46 Abs. 2 tritt an die Stelle des letzten Satzes:

„Die Bewilligung ist für die beantragte Dauer, höchstens jedoch für drei Wochen zu erteilen. Die §§ 43 und 44 gelten sinngemäß.“

84. Im § 46 Abs. 6 erster Satz treten an die Stelle der Worte „Das Bundesministerium“ die Worte „Der Bundesminister“.

85. Im § 47 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Behörde hat eine Kartei über die Fahrzeuge zu führen, für die sie einen Zulassungsschein, einen Probefahrtschein oder einen Überstellungsfahrtschein ausgestellt hat.“

86. Im § 47 Abs. 3 treten im ersten Satz an die Stelle der Worte „Das Bundesministerium“ das Wort „Der Bundesminister“ und im zweiten Satz an die Stelle des Wortes „Es“ das Wort „Er“.

87. Im § 47 wird als neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zum Zwecke der automationsunterstützten Führung der Zulassungskartei ist zulässig. Die Übermittlung von Daten aus einer automationsunterstützt geführten Zulassungskartei ist zulässig, wenn bundesgesetzliche Vorschriften eine Verständigungspflicht der Behörden über Eintragungen in der Zulassungskartei vorsehen oder wenn gemäß Abs. 2 oder 3 eine Auskunft aus der Zulassungskartei zu erteilen ist.“

88. Im § 48 Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„c) die für Fahrten der Missionschefs ausländischer diplomatischer Vertretungsbehörden bestimmt sind.“

89. Im § 48 Abs. 2 tritt an die Stelle des ersten und zweiten Satzes:

„Bei der Zulassung von je zwei oder drei Fahrzeugen desselben Antragstellers ist auf Antrag für diese Fahrzeuge ein einziges Kennzeichen, ein Wechselkennzeichen, zuzuweisen, sofern die Fahrzeuge in dieselbe der im § 3 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 angeführten Obergruppen fallen.“

90. Im § 49 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Für Anhänger mit ausländischem Kennzeichen, die mit einem Kraftfahrzeug mit österreichischem Kennzeichen gezogen werden sollen (§ 83), hat die Behörde auf Antrag des Zulassungsbesitzers dieses Kraftfahrzeuges Kennzeichentafeln mit dessen Kennzeichen auszugeben.“

91. Im § 49 Abs. 3 wird am Ende angefügt:

„§ 40 Abs. 7 und § 41 Abs. 1 a gelten sinngemäß.“

92. Im § 50 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Das Ändern der Kennzeichentafeln und das Anbringen von Vorrichtungen, mit denen das Kennzeichen eines Fahrzeuges ganz oder teilweise abgedeckt, verdeckt oder unlesbar gemacht werden kann, ist verboten.“

93. Im § 50 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Ist das Kennzeichen auf einer Kennzeichentafel nicht mehr dauernd gut lesbar, so hat der Zulassungsbesitzer unverzüglich die Ausfolgung einer neuen Kennzeichentafel zu beantragen.“

94. Im § 55 Abs. 1 hat die lit. i zu lauten:

„i) Sonderkraftfahrzeuge, ausgenommen Einachszugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, daß sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden;“

95. Im § 55 Abs. 1 hat die lit. j zu lauten:

„j) Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die nicht unter § 57a Abs. 1 lit. d fallen;“

96. Im § 55 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der im Abs. 3 angeführte Kostenbeitrag beträgt:

Für die Prüfung

1. eines nicht unter Z 2–8 fallenden Kraftfahrzeuges oder Anhängers 170 S,

2. a) eines Taxis,
- b) eines Mietwagens, sofern er nicht unter Z 5 fällt,
- c) eines Lastkraftwagens mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg,
- d) eines Sattelzugfahrzeuges mit einem höchsten zulässigen

- Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg,
- e) eines Spezialkraftwagens mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg,
- f) eines Sonderkraftfahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg oder
- g) einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h 190 S,
- 3. a) eines Lastkraftwagens mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 16 000 kg,
- b) eines Sattelzugfahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 16 000 kg,
- c) eines Spezialkraftwagens mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 16 000 kg, oder
- d) eines Sonderkraftfahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg jedoch nicht mehr als 16 000 kg 230 S,
- 4. a) eines Lastkraftwagens mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 16 000 kg,
- b) eines Sattelzugfahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 16 000 kg,
- c) eines Spezialkraftwagens mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 16 000 kg,
- d) eines Sonderkraftfahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 16 000 kg oder
- e) eines Gelenkkraftfahrzeuges 250 S,
- 5. eines Omnibusses 250 S,
- 6. a) eines Anhängers mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg oder
- b) eines Krafrtrades 50 S,
- 7. a) eines Anhängers mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, oder
- b) eines Sonderanhängers oder
- c) einer Zugmaschine mit einer Bau-

artgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h 70 S,

8. eines Invalidenkraftfahrzeuges 10 S.

Bei den in Z 3, 4, 5 und 7 angeführten Fahrzeugen erhöht sich der angeführte Betrag jeweils um 50 S, wenn das Fahrzeug eine Fremdkraftbremsanlage aufweist und nach dem 1. Juli 1981 erstmals als Type oder einzeln genehmigt wurde.“

97. Im § 56 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen Bedenken bestehen, ob

- a) sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden,
- b) mit ihnen nicht mehr Lärm, Rauch oder übler Geruch, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidlich ist, verursacht wird oder
- c) Teile, Ausrüstungs- oder Ausstattungsgegenstände hinsichtlich ihrer Anbringung oder Wirkungsweise den Vorschriften entsprechen,

sind von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen; dies gilt für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge und Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen sinngemäß.“

98. Im § 57 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Bei der wiederkehrenden und bei der besonderen Überprüfung hat die Behörde ein Gutachten über den Zustand des Fahrzeuges einzuholen.“

99. Im § 57 Abs. 8 wird am Ende angefügt:

„Der Zulassungsbesitzer hat die notwendigen Kosten der Abnahme der Kennzeichentafeln zu ersetzen.“

100. Im § 57 wird am Ende als neuer Abs. 9 angefügt:

„(9) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Prüfung (Abs. 1) und über Unterlagen, die bei der Prüfung vorzulegen sind, festzusetzen.“

101. Im § 57 a Abs. 1 erster Satz treten an die Stelle der Worte „lit. a bis d“ die Worte „lit. a bis g“.

102. Im § 57 a Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „entspricht“ eingefügt:

„und ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßiger Lärm, Rauch oder übler Geruch verursacht werden kann“

103. Im § 57 a Abs. 1 hat die lit. d zu lauten:

„d) Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die

1093 der Beilagen

7

- aa) nur eine Achse oder zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m haben und die dazu bestimmt sind, mit Personenkraftwagen gezogen zu werden, oder
bb) landwirtschaftliche Anhänger sind;“

104. Im § 57 a wird nach dem Abs. 4 als neuer Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Der Verein oder Gewerbetreibende kann zur Aufbewahrung der zweiten Ausfertigung des Gutachtens (Abs. 4) Datenträger benutzen. Hiebei muß die inhaltsgleiche, vollständige, geordnete und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein. Der Verein oder Gewerbetreibende hat, wenn die Behörde die Vorlage verlangt (Abs. 4), auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Gutachten lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, die benötigte Anzahl ohne Hilfsmittel lesbarer, dauerhafter Wiedergaben beizubringen.“

105. Im § 57 a wird nach dem Abs. 6 eingefügt:

„(6 a) Der Verein oder Gewerbetreibende hat über die Ausgabe der Begutachtungsplaketten ein Verzeichnis zu führen und dieses den mit Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befaßten Behörden auf Verlangen vorzulegen. Unbrauchbar gewordenen Plaketten sind der Behörde abzuliefern; das Abhandenkommen von Begutachtungsplaketten ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

106. Im § 57 a Abs. 7 wird an die Stelle des ersten Satzes gesetzt:

„Die Begutachtungsplaketten dürfen nur von Personen hergestellt werden, denen die Berechtigung hiezu vom Bundesminister für Verkehr verliehen wurde, und nur zu den vom Bundesminister für Verkehr festgesetzten Bedingungen. Der Bundesminister für Verkehr hat festzusetzen, aus welchem Stoff und in welcher Ausführung die Begutachtungsplaketten herzustellen sind.“

107. Im § 57 a Abs. 8 entfallen die Worte „die Beschaffenheit und“.

108. Im § 57 a Abs. 10 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Verein oder Gewerbetreibende hat eine dritte Ausfertigung des Gutachtens gemäß Abs. 4 dem Österreichischen Statistischen Zentralamt über dessen Aufforderung und nach Maßgabe der von diesem festgesetzten Termine zu übersenden.“

109. Im § 58 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Worte „Reifen“ eingefügt:

„und seiner Ausstattungsgegenstände“.

110. Im § 58 Abs. 3 tritt an die Stelle der Worte „verursacht haben“ das Wort „verursachen“.

111. Im § 59 Abs. 2 dritter Satz wird das Wort „festgesetzten“ ersetzt durch „dem nach § 60 Abs. 2 festgesetzten Tarif zugrunde liegenden“.

112. Im § 59 Abs. 3 erster Satz wird vor dem letzten Wort ein Beistrich gesetzt und eingefügt:

„hinsichtlich Vermögensschäden, die nicht Personen- oder Sachschäden sind, mindestens ein Zehntel des im § 15 Abs. 1 Z 2 EKHG angeführten Kapitalsbetrages“.

113. Im § 59 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

„Für Omnibusanhänger muß die Versicherungssumme für die Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen mindestens dem Zweifachen der Haftungshöchstbeträge gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 EKHG entsprechen; wenn der Omnibusanhänger Plätze für mehr als 10 Personen aufweist, erhöhen sich diese Beträge für je angefangene fünf Plätze um das Dreifache der Haftungshöchstbeträge gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 EKHG.“

114. Nach dem § 59 wird als neuer § 59a eingefügt:

„§ 59 a. Gegenstand und Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung muß die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche umfassen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen (Abs. 3) erhoben werden, wenn durch die Verwendung des Fahrzeuges gemäß § 1 Abs. 1 Menschen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen oder ein Vermögensschaden verursacht wird.

(2) Die Versicherung umfaßt nicht

1. Ersatzansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
2. Ersatzansprüche des Eigentümers, des Halters und — bei Vermietung des Fahrzeuges ohne Beistellung eines Lenkers — des Mieters und der Personen, denen der Mieter das Fahrzeug überläßt, gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
3. Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem Fahrzeug beförderten Sachen mit Ausnahme jener, die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise an sich tragen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen; dies gilt nicht für das nicht gewerbsmäßige Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge im Rahmen üblicher Hilfeleistung;
4. Ersatzansprüche, auf die das Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964, anzuwenden ist.

(3) Mitversicherte Personen sind der Eigentümer, der Halter und die Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, mit seinem Willen mit dem Fahrzeug befördert werden oder den Lenker einweisen. Hinsichtlich dieser Personen, sofern sie nicht Versicherungsnehmer sind, ist die Versicherung für fremde Rechnung geschlossen. Die mitversicherten Personen können ihre Ansprüche selbständig geltend machen.

(4) Auf Vereinbarungen, die von Abs. 1 bis 3 zum Nachteil des Versicherungsnehmers, mitversicherter Personen oder geschädigter Dritter abweichen, kann sich der Versicherer nicht berufen.“

115. Im § 60 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Tarif“ eingefügt „samt den diesem zugrunde liegenden Versicherungssummen“.

115 a. Im § 60 Abs. 2 dritter Satz entfallen die Worte „im § 59 Abs. 3 angeführten“.

116. Im § 60 Abs. 2 entfallen die Z 2 und 3.

117. Im § 60 Abs. 2 Z 4 hat die lit. b zu lauten:

„b) die im § 36 lit. c, § 64 Abs. 1 und § 106 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 angeführten Verpflichtungen, ferner die Verpflichtungen, deren Verletzung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 zu bestrafen ist (§ 6 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz 1958);“.

118. Im § 61 Abs. 5 wird am Ende angefügt:

„§ 57 Abs. 8 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

119. Im § 62 haben die Abs. 2 bis 6 zu lauten:

„(2) Der Nachweis der im Abs. 1 angeführten Haftung ist beim Eintritt in das Bundesgebiet beim Zollamt oder sonst im Bundesgebiet auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht zu erbringen; § 61 Abs. 5 gilt sinngemäß. Wird beim Zollamt weder dieser Nachweis erbracht noch eine Versicherung nach Abs. 3 abgeschlossen, so ist die Einbringung des Fahrzeuges in das Bundesgebiet zu verhindern.

(3) Für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen kann zur Gewährleistung der im Abs. 1 angeführten Haftung eine Versicherung beim Zollamt abgeschlossen werden. Die Versicherung kann sich auf die Ersatzleistung an den Geschädigten auf Rechnung des Versicherungsnehmers beschränken (Schadenbehandlungsversicherung). Die Beiträge für die Versicherung sind beim Zollamt zu leisten. Dieses hat die Beiträge in Empfang zu nehmen und den Versicherungsschein auszufolgen. Der Versicherungsschein gilt als Quitting für die Leistung des Beitrages.

(4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für den Betrieb von Versicherungen nach Abs. 3 die Ausfallhaftung des Bundes für höchstens 90 vH des Verlustes unter der Voraussetzung

zu übernehmen, daß der Bund mit mindestens 60 vH an einem Gewinn beteiligt wird. Verlust und Gewinn sind auf Grund des Geschäftsplans zu ermitteln.

(5) Für Versicherungen, die sich ausschließlich auf Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen erstrecken, sind durch Verordnung eigene Versicherungsbedingungen oder ein eigener Tarif festzusetzen, soweit es die Eigenart dieser Versicherungen erfordert.

(6) Für Versicherungen, die sich ausschließlich auf Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen erstrecken, sind durch Verordnung andere als die für Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen geltenden Mindestversicherungssummen festzusetzen, soweit es die Eigenart dieser Versicherungen erfordert.“

120. Im § 64 hat der Abs. 5 zu lauten:

„(5) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges auf Grund einer im Ausland erteilten Lenkerberechtigung durch Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet ist zulässig, wenn seit der Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Bundesgebiet nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. § 79 Abs. 3 bleibt unberührt. § 84 und § 86 Abs. 1 a und Abs. 2 zweiter Satz gelten sinngemäß.“

121. Im § 64 Abs. 6 wird am Ende angefügt:

„Mit der Ausstellung des österreichischen Führerscheines ist der ausländische der Behörde abzuliefern. Diese hat ihn je nach dem Verlangen der Partei aufzubewahren oder an die Ausstellungsbehörde zu übersenden. Ein von der Behörde aufbewahrter ausländischer Führerschein darf nur gegen Ablieferung des österreichischen ausgefolgt werden.“

122. Im § 65 Abs. 1 Z 1 erster Satz wird nach den Worten „BGBl. Nr. 222/1955,“ eingefügt „oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 000/0000,“.

123. Im § 65 Abs. 2 wird nach dem Wort „entsprechenden“ eingefügt „Befristungen,“.

124. Im § 65 Abs. 4 wird am Ende angefügt:

„Die Lenkerberechtigung für die Gruppe C oder D umfaßt auch die Berechtigung zum Lenken von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die Krafträder sind.“

125. Im § 66 Abs. 2 lit. c wird nach der Zahl „76“ eingefügt „81,“.

126. Im § 66 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Bei Begehung einer strafbaren Handlung gemäß lit. a, e oder h oder gemäß § 83 StGB gelten unbeschadet des Abs. 3 lit. b bereits begangene Handlungen der gleichen Art auch dann als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1, wenn sie schon einmal zur Begründung der Feststellung des Mangels

1093 der Beilagen

9

der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind.“

127. Im § 66 Abs. 3 lit. a erster Halbsatz entfallen die Worte „und nach der Vollstreckung auch nicht gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Vorschriften über die Verkehrssicherheit verstoßen wurde“.

128. Im § 66 Abs. 3 lit. a wird am Ende angefügt:

„bei Personen, die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung nicht Besitzer einer Lenkerberechtigung waren, tritt an die Stelle der Frist von einem Jahr die Zeit, für die eine Lenkerberechtigung hätte entzogen werden müssen;“

129. Im § 66 Abs. 3 lit. b hat das Zitat „Abs. 2 lit. a; e oder h“ zu lauten „Abs. 2 lit. a, c, e oder h“.

130. Im § 67 Abs. 1 wird am Ende angefügt:

„§ 40 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

131. Im § 67 Abs. 2 entfällt der Punkt am Ende des ersten Satzes, und es wird angefügt:

„und, im Falle des § 64 Abs. 4, die erforderliche geistige und körperliche Reife besitzt.“

132. Im § 67 wird nach dem Abs. 3 als neuer Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Bei der Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Lenkerberechtigung wegen mangelnder geistiger und körperlicher Eignung, geistiger und körperlicher Reife (§ 64 Abs. 4) oder Verkehrszuverlässigkeit ist auch auszusprechen, für welche Zeit keine Lenkerberechtigung für die betreffende Gruppe erteilt werden darf. Diese Zeit ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen und darf bei Personen, die nicht verkehrszuverlässig sind, nicht kürzer sein als drei Monate. Vor Ablauf dieser Zeit darf demselben Bewerber keine Lenkerberechtigung für die betreffende Gruppe erteilt werden.“

133. Im § 67 Abs. 4 zweiter Satz hat der letzte Halbsatz zu entfallen.

134. Im § 67 wird nach dem Abs. 4 als neuer Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Personen, deren Lenkerberechtigung erloschen ist und die die Erteilung einer Lenkerberechtigung für dieselbe Gruppe oder dieselben Gruppen beantragen, ist die Lenkerberechtigung ohne Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung zu erteilen, wenn seit dem Erlöschen der Lenkerberechtigung nicht mehr als 18 Monate verstrichen sind und angenommen werden kann, daß der Antragsteller die fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch besitzt; § 68 Abs. 2 bleibt unberührt. Die zur Erlangung der Verlängerung einer befristet erteilten Lenkerberechtigung gemäß § 69 Abs. 1 lit. b erforderlichen Schriften sind von Stempelgebühren befreit.“

135. Im § 67 Abs. 6 zweiter Satz treten anstelle der Worte „Erweiterung einer Lenkerberechtigung auf die Gruppe D“ die Worte „Erteilung einer Lenkerberechtigung für die Gruppe D“.

136. Im § 69 Abs. 1 lit. b wird vor dem Wort „Auflagen“ eingefügt „Befristungen“.

137. Im § 70 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Lenkerprüfung kann für ein Ergänzungsgutachten (§ 67 Abs. 5 und 6), für ein im Zuge eines Entziehungsverfahrens (§ 75 Abs. 2) oder eines Verfahrens zur Wiedererteilung einer durch Zeitablauf erloschenen befristeten Lenkerberechtigung eingeholtes Gutachten entsprechend abgekürzt werden.“

138. Im § 70 Abs. 5 letzter Satz, zweiter Halbsatz treten an die Stelle des Wortes „Hilfsbremse“ die Worte „eine Bremsanlage, mit der wenigstens die für die Hilfsbremsanlage vorgeschriebene Wirkung erzielt werden kann“.

139. Im § 71 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „auch“ eingefügt „Befristungen“.

140. Im § 71 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„diese Eintragungen sind erforderlichenfalls entsprechend zu berichtigen.“

141. Im § 71 Abs. 3 zweiter Satz haben die Worte „bei der Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat,“ zu entfallen.

142. Im § 71 Abs. 4 hat der erste Satz einschließlich des ersten Wortes des zweiten Satzes zu lauten:

„Ein neuer Führerschein darf nur von der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen ordentlichen Wohnsitz hat, im Einvernehmen mit der Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat, ausgestellt werden; dies gilt sinngemäß auch für die Vornahme von Ergänzungen im Sinne des Abs. 3. Ein neuer Führerschein“.

143. Im § 71 Abs. 4 hat der vierte Satz zu lauten:

„§ 75 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.“

144. Im § 71 wird am Ende angefügt:

„(5) § 41 Abs. 1 a gilt sinngemäß.“

145. Im § 72 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Personen, die eine vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellte gültige Legitimationskarte für Mitglieder des Diplomatischen Korps in Wien, für Mitglieder des Konsularkorps in Österreich, für Angestellte bei ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörden oder für Beamte internationaler Organisationen in Österreich besitzen, ist auf

Antrag, unbeschadet des Abs. 2, auf Grund eines gültigen ausländischen Führerscheines eine österreichische Lenkerberechtigung mit dem gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen und der entsprechende Führerschein auszustellen, wenn bei ihnen keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit (§ 66), der geistigen und körperlichen Eignung und der fachlichen Befähigung bestehen und wenn auf Grund der Vorschriften des Staates, der den Führerschein ausgestellt hat, bei der Erteilung einer Lenkerberechtigung auf Grund einer österreichischen Lenkerberechtigung von der Feststellung dieser Voraussetzungen abzusehen ist.“

146. Im § 73 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „durch Auflagen“ die Worte „durch Befristungen, Auflagen“.

147. Im § 73 Abs. 1 wird am Ende angefügt:

„Dies gilt sinngemäß auch, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens nicht auszuschließen ist, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkerberechtigung nach einer bestimmten Zeit nicht mehr in vollem Umfang gegeben sein werden.“

148. Im § 73 wird als neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Entziehung ist erforderlichenfalls auch auszusprechen, durch welche Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit die Lenkerberechtigung bei ihrer Wiedererteilung einzuschränken ist.“

149. Im § 73 wird am Ende angefügt:

„(4) Beim Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen dem § 64 Abs. 1 während der Zeit, für die die Lenkerberechtigung entzogen wurde, ist diese Zeit unter sinngemäßer Anwendung des § 66 Abs. 3 entsprechend zu verlängern. Ist die Zeit, für die die Lenkerberechtigung entzogen wurde, bereits abgelaufen, so ist ein neuerliches Verfahren zur Entziehung gemäß Abs. 1 einzuleiten oder die gemäß Abs. 2 erster Satz bestimmte Zeit entsprechend zu verlängern.“

150. Im § 75 a tritt an die Stelle des Zitates „73 Abs. 2“ das Zitat „73 Abs. 2 und 4“.

151. Im § 75 a lit. c wird nach dem Wort „nur“ eingefügt:

„für eine bestimmte Zeit oder nur“.

152. Im § 75 a wird am Ende angefügt:

„Das Lenken eines Motorfahrrades entgegen einer behördlichen Verfügung nach lit. a, b oder c ist unzulässig. Eine solche Verfügung ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung nicht mehr gegeben ist.“

153. Im § 76 Abs. 3 treten an die Stelle der Wortgruppe „sofern nicht das Ermittlungsverfahren gemäß § 75 Abs. 1 eingeleitet wird“ die Worte

„sofern nicht Bedenken gemäß § 75 Abs. 1 bestehen“.

154. Im § 76 wird am Ende als neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Lenken von Kraftfahrzeugen, für die der Besitz einer Lenkerberechtigung vorgeschrieben ist, vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheines ist unzulässig.“

155. Im § 77 Abs. 1 erster Satz treten an die Stelle der Worte „Das Bundesministerium“ die Worte „Der Bundesminister“.

156. Im § 77 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955,“ die Worte „Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150,“.

157. Im § 77 Abs. 3 erster Satz treten an die Stelle der Worte „das Bundesministerium“ die Worte „der Bundesminister“.

158. Im § 77 Abs. 4 treten an die Stelle des Wortes „Bundesministerium“ das Wort „Bundesminister“ und an die Stelle des Wortes „es“ das Wort „er“.

159. Im § 78 Abs. 1 lit. b wird angefügt:

„von ihrer Befristung, von der zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkung ihrer Gültigkeit, von der Verlängerung der Entziehungszeit oder von der Androhung der Entziehung.“

160. Im § 78 Abs. 1 wird am Ende der lit. c, das Wort „und“ durch einen Beistrich, am Ende der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und das Wort „und“ angefügt sowie als neue lit. e angefügt:

„e) von der rechtskräftigen Entziehung einer Fahrschullehrer- oder einer Fahrlehrerberechtigung oder von der rechtskräftigen Ablehnung oder Zurückziehung eines Antrages auf Erteilung einer Fahrschullehrer- oder Fahrlehrerberechtigung.“

161. Im § 78 wird als neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) § 47 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

162. Der § 79 hat zu lauten:

„§ 79. Allgemeines

(1) Das Verwenden von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen, die keinen dauernden Standort im Bundesgebiet haben, ist auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unbeschadet zollrechtlicher und gewerberechtlicher Vorschriften nur zulässig, wenn die Fahrzeuge vor nicht länger als einem Jahr in das Bundesgebiet eingebracht wurden und wenn die Vorschriften der §§ 62, 82 und 86 eingehalten werden.

(1a) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr auf Grund einer im Ausland erteilten Lenkerberechtigung durch Perso-

1093 der Beilagen

11

nen ohne ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet ist unbeschadet gewerberechtlicher und arbeitsrechtlicher Vorschriften nur zulässig, wenn der Besitzer der Lenkerberechtigung vor nicht länger als einem Jahr in das Bundesgebiet eingetreten ist und wenn die Vorschriften der §§ 84 und 86 eingehalten werden.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann, sofern hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit dagegen keine Bedenken bestehen, im Einzelfall auf Antrag oder allgemein Erleichterungen hinsichtlich des § 82 Abs. 2 und 3 und des § 84 Abs. 2 und 4 gewähren, wenn Gegenseitigkeit mit anderen Staaten besteht, wenn es sich um kurz dauernde Fahrten auf bestimmten Strecken handelt oder, hinsichtlich des Führerscheines, wenn für das Lenken dieser Fahrzeuge im Heimatstaat des Lenkers kein Führerschein erforderlich ist.

(3) Personen, die sowohl im Bundesgebiet als auch im Ausland einen ordentlichen Wohnsitz haben, können von einem ausländischen Zulassungsschein oder Führerschein, der vom Staat ihres Wohnsitzes ausgestellt ist, im Bundesgebiet Gebrauch machen, wenn sie eine Bestätigung der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Wohnsitz liegt, vorweisen, in der das Vorliegen eines Doppelwohnsitzes festgestellt wird. Solche Bestätigungen sind auf Antrag jeweils nur auf die Dauer eines Jahres auszustellen.“

163. Im § 81 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Dem Besitzer eines nationalen Führerscheines ist auf Antrag ein internationaler Führerschein gemäß Art. 41 Abs. 1 lit. c des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 000/0000, Art. 24 des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder Art. 7 des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, mit dem entsprechenden Berechtigungsumfang auszustellen.“

164. Im § 81 Abs. 7 wird am Ende angefügt:
„§ 41 Abs. 1 a gilt sinngemäß.“

165. Im § 82 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen (§ 79 Abs. 1) müssen von einem Mitgliedstaat des Pariser Übereinkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 000/0000, zugelassen sein. Anhänger, die nach heimatlichem Recht nicht gesondert zugelassen werden, sondern das Kennzeichen des Zugfahrzeuges führen müssen, gelten als zugelassen; dies gilt auch für Fahrzeuge mit Zoll-, Überstellungs- oder Probefahrerkennzeichen für die Dauer der Gültigkeit dieser Kennzeichen. Fahrzeuge ohne

dauernden Standort im Bundesgebiet dürfen nur verwendet werden, wenn sie das ihnen zugewiesene Kennzeichen führen.“

166. Im § 82 Abs. 2 hat der erste Halbsatz des ersten Satzes zu lauten:

„Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von keinem der im Abs. 1 angeführten Staaten zugelassen sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie gemäß § 38 vorübergehend zugelassen sind;“

167. Im § 82 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Als Nachweis für die Zulassung im Sinne des Abs. 1 muß ein nationaler Zulassungsschein oder dessen von der Ausstellungsbehörde beglaubigte Photokopie vorliegen. Wenn der Zulassungsschein nicht in deutscher Sprache oder nicht auch in deutscher Sprache abgefaßt ist, nicht von einem Mitgliedstaat des Genfer Abkommens oder des Wiener Übereinkommens ausgestellt ist oder nicht zusammen mit einem im Pariser Übereinkommen vorgesehenen zwischenstaatlichen Zulassungsschein vorgewiesen werden kann, müssen dem Zulassungsschein wenigstens Name und Anschrift des Zulassungsbesitzers, Marke, Type und Fahrstellnummer des Fahrzeuges, das Kennzeichen und der Tag der Zulassung leicht entnommen werden können. Wenn der Lenker eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen keinen Zulassungsschein vorweisen kann und hierfür einen zureichenden Grund, wie etwa Verlust, glaubhaft macht, ist ihm auf Antrag, wenn keine Bedenken bestehen, ein zwischenstaatlicher Zulassungsschein unter sinngemäßer Anwendung des § 81 auszustellen; § 38 bleibt unberührt.“

168. Im § 82 hat der Abs. 7 zu lauten:

„(7) Das Einbringen in das Bundesgebiet von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen, bei deren Verwendung im Inland die Verkehrssicherheit gefährdet oder die im Abs. 5 erster Halbsatz angeführten Höchstgrenzen überschritten werden, ist, unbeschadet des Abs. 5 zweiter Halbsatz, zu verhindern.“

169. Im § 82 wird am Ende angefügt:

„(8) Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, sind bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während der drei unmittelbar auf ihre Einbringung in das Bundesgebiet folgenden Tage zulässig. Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.“

170. Im § 84 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durch Personen ohne ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet ist auf Grund einer von einem Mitgliedstaat des Pariser Übereinkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 000/0000, erteilten Lenkerberechtigung zulässig, wenn der Besitzer der Lenkerberechtigung das 18., bei Kleinmotorrädern das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Als Nachweis für die Lenkerberechtigung (Abs. 1) muß der entsprechende nationale Führerschein vorliegen. Wenn dieser nicht in deutscher Sprache oder nicht auch in deutscher Sprache abgefaßt ist und auch nicht dem Muster des Anhanges 9 zum Genfer Abkommen oder des Anhanges 6 zum Wiener Übereinkommen entspricht, muß der Führerschein zusammen mit einem internationalen Führerschein nach einer der in Abs. 1 angeführten Vereinbarungen oder einer gleichwertigen Inhaltsangabe vorgewiesen werden können.“

171. Im § 84 hat der Abs. 3 zu entfallen.

172. Im § 84 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Wenn eine Person ohne ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet keinen nationalen Führerschein (Abs. 2) vorweisen kann und hiefür einen zureichenden Grund, wie etwa Verlust, glaubhaft macht, ist ihr auf Antrag, wenn keine Bedenken bestehen, ein internationaler Führerschein unter sinngemäßer Anwendung des § 81 auszustellen.“

173. Im § 84 hat der Abs. 5 zu lauten:

„(5) § 85 über ausländische Motorfahräder bleibt unberührt.“

174. Im § 85 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Motorfahräder ohne dauernden Standort im Bundesgebiet, welche im Heimatstaat nicht im Sinne des § 82 Abs. 1 zugelassen werden, dürfen nur verwendet werden, wenn ihr Hubraum 50 cm³ nicht übersteigt; § 82 Abs. 4 gilt sinngemäß. Personen ohne ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet dürfen Motorfahräder nur lenken, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

175. Im § 86 treten an die Stelle des Abs. 1 folgende Absätze:

„(1) Das Recht, von einem ausländischen Zulassungsschein (§ 82) Gebrauch zu machen, kann aberkannt werden, wenn

- a) die im § 44 Abs. 1 lit. a angeführten Gründe vorliegen oder
- b) die im § 62 Abs. 1 angeführte Haftung nicht vorliegt.

(1 a) Das Recht, von einem ausländischen Führerschein (§ 84) Gebrauch zu machen, kann aberkannt werden, wenn die im § 73 angeführten Gründe für die Entziehung der Lenkerberechtigung vorliegen. § 75 a gilt sinngemäß. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen einer solchen behördlichen Verfügung ist unzulässig.“

176. Im § 86 Abs. 2 wird am Ende angefügt:

„§ 57 Abs. 8 und § 76 gelten sinngemäß.“

177. Im § 86 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Den Behörden der Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 000/0000, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, und des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, sind auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zur Ermittlung von Lenkern mit ausländischen nationalen oder internationalen Führerscheinen zu geben, wenn sich diese Personen wegen Übertretungen von Verkehrsvorschriften strafbar gemacht haben. § 47 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

178. Im § 91 a Abs. 2 letzter Satz erster Halbsatz treten an die Stelle der Worte „Werden vorwiegend und ausschließlich“ die Worte „Werden vorwiegend oder ausschließlich“.

179. Im § 96 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und mit solchen Kraftfahrzeugen gezogene Anhänger (§ 1 Abs. 2 lit. a) dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn durch ihre Bauart und Ausrüstung dauernd gewährleistet ist, daß durch ihr Betriebsgeräusch während ihrer Verwendung kein übermäßiger Lärm verursacht werden kann, und hinten am Fahrzeug auf weißem Grund die dauernd gut lesbare und unverwischbare Aufschrift „10 km“ in schwarzer Farbe vollständig sichtbar angebracht ist.“

180. Im § 98 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Bei Tiertransporten darf, unbeschadet anderer Vorschriften, eine Geschwindigkeit von 70 km/h, auf Autobahnen von 80 km/h sowie bei Langgutfahren (§ 2 Z 39) eine Geschwindigkeit von 50 km/h nicht überschritten werden. Als Tiertransport gilt die Beförderung von lebenden Wiederkäuern und Einhufern.“

181. Im § 98 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Landeshauptmann kann für einzelne Kraftfahrzeuge und für das Ziehen von Anhängern mit einem bestimmten Kraftfahrzeug sowie für Probefahrten zum Zwecke der Erprobung, der Typenprüfung, der Einzelprüfung oder der Überprüfung das Überschreiten der für solche Fahrzeuge gemäß Abs. 1 allgemein festgesetzten höchsten zulässigen Geschwindigkeit auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1

1093 der Beilagen

13

Z 16 StVO 1960) für eine bestimmte Zeit bewilligen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.“

182. Im § 99 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „Fahrens“ eingefügt „während der Dämmerung und“.

183. Im § 99 Abs. 5 hat der letzte Satz zu lauten:

„Unbeschadet der Bestimmungen über die Verwendung von Fernlicht und von Nebelscheinwerfern ist bei einspurigen Krafträdern während des Fahrens stets Abblendlicht zu verwenden.“

184. Im § 99 hat der Abs. 7 zu lauten:

„(7) Im Ortsgebiet darf bei Kraftwagen ohne Anhänger auch Parklicht allein dazu verwendet werden, anderen Straßenbenützern das Fahrzeug während des Haltens und Parkens erkennbar zu machen.“

185. Im § 101 Abs. 1 treten in der Einleitung an die Stelle der Worte „Abs. 2, 3 und 5“ die Worte „Abs. 2 und 5“.

186. Im § 101 Abs. 2 erster Satz tritt an die Stelle des Wortes „Großvieh-“ das Wort „Tier-“.

187. Im § 102 Abs. 1 wird nach dem ersten Halbsatz des ersten Satzes eingefügt:

„bei Probefahrten gemäß § 45 Abs. 1 hat sich der Lenker zu überzeugen, daß sich das Fahrzeug in einem für die Durchführung der Probefahrt ausreichenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet;“

188. Im § 102 Abs. 1 dritter Satz hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Lenker von Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, daß der Wegstreckenmesser und der Fahrtschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und daß im Fahrtschreiber ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist;“

189. Im § 102 Abs. 2 wird nach dem dritten Satz eingefügt:

„Der Lenker hat, soweit dies zumutbar ist, dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler nicht durch Verschmutzung oder Schneeelag in ihrer Wirksamkeit wesentlich beeinträchtigt sind.“

190. Im § 102 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Der Lenker darf Alarmblinkanlagen (§ 19 Abs. 1 a) nur einschalten

1. bei Fahrten mit einem defekten Fahrzeug auf kurzen Strecken und einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h, einschließlich des Abschleppens,

2. zum Abgeben von optischen Notsignalen zum Schutz der persönlichen Sicherheit des Lenkers eines Platzkraftwagens (Taxi-Fahrzeuges) oder Mietwagens,

3. zur Warnung bei Pannen,

4. wenn das Fahrzeug stillsteht

- a) zum Schutz ein- und aussteigender Schüler bei Schülertransporten,
- b) zum Schutz auf- oder absitzender Mannschaft bei Mannschaftstransporten, oder
- c) bei einem Verkehrsstau und schlechter Sicht, wenn das Fahrzeug das letzte einer stehenden Kolonne ist.“

191. Im § 102 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Der Lenker muß

- a) die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen; ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken,
- b) die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten; dies gilt bei Ausgleichfahrzeugen erforderlichenfalls nur sinngemäß,
- c) beim Lenken Auflagen, unter denen ihm die Lenkerberechtigung erteilt wurde, erfüllen,
- d) sich im Verkehr der Eigenart des Fahrzeuges entsprechend verhalten und
- e) während des Fahrens Auflagen, unter denen das Fahrzeug zugelassen wurde, erfüllen.“

192. Im § 102 wird nach dem Abs. 3 als neuer Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Der Lenker darf während des Lenkens

- a) keine Kleidungsstücke oder andere Gegenstände an seinem Körper tragen, die ihn daran hindern, das Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen,
- b) die Lautstärke von Geräten zur Tonwiedergabe nicht so regeln, daß seine Fähigkeit, akustische Signale und andere Geräusche, deren Wahrnehmung für die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten von Belang ist, wahrzunehmen, beeinträchtigt wird, und
- c) keine in seinem Sichtbereich liegenden Bildempfangsgeräte betreiben, sofern diese nicht ausschließlich zum Empfang von Verkehrsinformationen oder zur Beobachtung des Fahrzeuginnenraumes dienen.“

193. Im § 102 Abs. 5 lit. a am Ende ist der Beistrich durch einen Strichpunkt zu ersetzen und anzufügen „bei Fahrten im Sinne des § 77 Abs. 2 auch die dort angeführte Bescheinigung.“

194. Im § 102 Abs. 5 zweiter Satz tritt an die Stelle des Wortes „Dokumenten“ das Wort „Dokumente“.

195. Im § 103 Abs. 1 entfällt der Punkt am Ende des ersten Satzes, und es wird angefügt:

„und daß Auflagen, unter denen das Fahrzeug zugelassen wurde, erfüllt werden.“

196. Im § 103 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Lenkerberechtigung“ ein Beistrich gesetzt und eingefügt

„bei Kraftfahrzeugen, für deren Lenken keine Lenkerberechtigung vorgeschrieben ist, das erforderliche Mindestalter“.

197. Im § 103 hat der Abs. 2 a zu lauten:

„(2 a) Abs. 2 gilt sinngemäß für jeden, der einer dritten Person das Lenken eines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung eines Anhängers überläßt.“

198. Im § 103 Abs. 3 letzter Satz treten an die Stelle des Wortes „höchstzulässigen“ die Worte „höchsten zulässigen“.

199. Im § 103 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „Lastkraftwagens“ eingefügt „oder Sattelzugfahrzeuges“.

200. Im § 103 Abs. 5 a erster Satz tritt an die Stelle des Wortes „Lenkung“ das Wort „Lenkvorrichtung“.

201. Im § 103 hat der Abs. 9 zu lauten:

„(9) Die in diesem Bundesgesetz und in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen dem Zulassungsbesitzer auferlegten Pflichten haben zu erfüllen, wenn

- a) der Zulassungsbesitzer nicht voll handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter; dies gilt jedoch nicht hinsichtlich von Fahrzeugen, zu deren Lenken der Zulassungsbesitzer das vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat, sofern seine Handlungsfähigkeit nicht auch aus anderen Gründen beschränkt ist;
- b) der Zulassungsbesitzer gestorben ist, der zur Vertretung des Nachlasses Berufene;
- c) der Zulassungsbesitzer eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine Genossenschaft ist, die aufgelöst oder beendet worden ist, die Abwickler.“

202. Nach dem § 103 wird eingefügt:

„§ 103 a. Mieter von Kraftfahrzeugen oder Anhängern

(1) Bei der Vermietung eines Fahrzeuges ohne Beistellung eines Lenkers

1. ist der Mieter hinsichtlich des § 45 Abs. 2, des § 56 Abs. 1 und des § 57 a Abs. 5 dem Zulassungsbesitzer gleichgestellt, hinsichtlich des § 75 Abs. 3 und des § 102 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 7 und 8 tritt er an dessen Stelle;
2. hat der Mieter die im § 57 a Abs. 1 und im § 103 Abs. 1 erster Satz hinsichtlich des Zustandes des Fahrzeuges angeführten Pflich-

ten neben dem Zulassungsbesitzer zu erfüllen; die Erfüllung der Pflichten durch einen Verpflichteten befreit den anderen;

3. hat der Mieter die im § 103 Abs. 1 erster Satz hinsichtlich des Zustandes der Ladung und der zu erfüllenden Auflagen, zweiter Satz, Abs. 2, 3, 4, 5 a und 6 und § 104 Abs. 3 angeführten Pflichten anstelle des Zulassungsbesitzers zu erfüllen.

(2) § 103 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß für die Erteilung der Auskunft hinsichtlich der Person eines Mieters gemäß Abs. 1.

(3) § 103 Abs. 9 gilt hinsichtlich eines Mieters gemäß Abs. 1 sinngemäß.“

203. Im § 104 Abs. 1 lit. c treten an die Stelle der Worte „ausländische Anhänger“, die Worte „Anhänger mit ausländischem Kennzeichen“.

204. Im § 104 Abs. 2 wird in lit. a bis f jeweils der Strichpunkt am Ende durch einen Beistrich und in der lit. g der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und es wird angefügt:

„h) bei Anhängern, die nach § 39 Abs. 1 zugelassen sind oder die dem § 39 a unterliegen, wenn die dort vorgeschriebenen Tafeln auch neben der vorderen Kennzeichentafel des Zugfahrzeuges angebracht sind.“

205. Im § 104 Abs. 2 lit. c und d tritt jeweils an die Stelle des Wortes „Bremse“ das Wort „Bremsanlage“.

206. Im § 104 Abs. 3 erster und letzter Satz tritt jeweils an die Stelle des Wortes „Bremse“ das Wort „Bremsanlage“.

207. Im § 104 Abs. 5 hat die lit. b zu lauten:

„b) der Anhänger muß vorne mit zwei weißen Rückstrahlern und hinten mit zwei roten Rückstrahlern ausgerüstet sein, die so am äußersten Rand des Fahrzeuges angebracht sind, daß dadurch seine größte Breite anderen Straßenbenützern erkennbar gemacht werden kann;“

208. Im § 104 Abs. 8 lit. b tritt an die Stelle des Wortes „Bremsen“ das Wort „Bremsanlagen“.

209. Im § 105 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen ist, wenn sie nicht teilweise hochgehoben sind, nur zulässig, wenn

- a) ihre Lenkvorrichtung ausreichend wirksam ist,
- b) mindestens eine Bremsanlage ausreichend wirksam ist,
- c) sie gelenkt werden und
- d) ihre Verbindung mit dem Zugfahrzeug nicht länger als 8 m und anderen Straßenbenützern durch Lappen oder dergleichen gut erkennbar gemacht ist.

Als teilweise hochgehoben gilt ein abzuschleppendes Fahrzeug auch, wenn es auf eine Abschleppachse aufgesetzt ist.

(2) Das Abschleppen eines Fahrzeuges mit einer starren Verbindung ist auch zulässig, wenn nicht mindestens eine Bremsanlage ausreichend wirksam ist (Abs. 1 lit. b), sofern das Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges wesentlich höher ist als das des abzuschleppenden.“

210. Im § 106 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Bei der Beförderung von Personen mit Kraftwagen und Anhängern darf, unbeschadet des Abs. 2, die bei der Genehmigung festgesetzte größte Anzahl nicht überschritten werden; die Personen dürfen nur auf den bei der Genehmigung festgesetzten Plätzen (§ 28 Abs. 3 lit. c) befördert werden.“

211. Im § 106 Abs. 5 hat der letzte Satz zu entfallen.

212. Im § 106 Abs. 7 erster Satz tritt an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 87 Abs. 3)“ der Ausdruck „(§ 2 Z 25 a)“.

213. Im § 106 Abs. 8 letzter Satz tritt an die Stelle des Wortes „Bremsen“ das Wort „Bremsanlagen“.

214. Im § 107 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Abs. 5 lit. a bis d“ die Worte „Abs. 5 lit. a bis f“.

215. Im § 107 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955,“ die Worte „Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150,“.

216. Im § 108 Abs. 3 dritter Satz hat der zweite Halbsatz zu lauten: „§ 65 Abs. 1 gilt sinngemäß, jedoch umfaßt die Fahrschulbewilligung für die Gruppe C oder D nicht auch die für die Gruppen B und F.“

217. Im § 108 Abs. 3 wird am Ende angefügt:

„§ 41 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 erster Satz GewO 1973 und §§ 42 bis 45 GewO 1973 gelten sinngemäß.“

218. Im § 109 Abs. 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) österreichische Staatsbürger sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben,“.

219. Im § 109 Abs. 1 werden am Ende der lit. g die Worte „und die“ durch einen Beistrich und der Punkt am Ende der lit. h durch einen Beistrich ersetzt und am Ende der lit. h das Wort „und“ sowie nach der lit. h angefügt:

„i) noch keine Fahrschulbewilligung für die beantragte Gruppe (§ 108 Abs. 3) besitzen.“

220. Im § 109 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

„Wenn dem Ehegatten oder Nachkommen unter Anwendung dieser Bestimmung eine Fahrschulbe-

willigung erteilt wurde, ist die Erteilung einer Fahrschulbewilligung für einen anderen Standort an die Person, die die ursprüngliche zurückgelegt hatte, unzulässig.“

221. Im § 110 Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „Schulfahrzeuge“ eingefügt:

„sowie die für diese erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr“.

222. Im § 112 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„In den Schulräumen müssen der Name und die Anschrift des Fahrschulbesitzers, wenn ein Fahrschulleiter bestellt ist, auch dessen Name und Anschrift sowie der vollständige Fahrschultarif angeschlagen sein.“

223. Im § 113 Abs. 2 lit. b wird das Wort „weitergeführt“ durch das Wort „weiterbetrieben“ ersetzt.

224. Im § 113 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

225. Im § 114 Abs. 1 wird am Ende angefügt:

„§ 41 Abs. 1a gilt sinngemäß.“

226. Im § 114 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Fahrlehrerausweis“ eingefügt „und ihren Führerschein“.

227. Im § 114 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Besitzer eines Fahrlehrerausweises hat diesen unverzüglich dem Landeshauptmann abzuliefern, wenn er nicht mehr in der betreffenden Fahrschule tätig ist, wenn er die Berechtigung zum Erteilen von praktischem Unterricht verliert oder wenn der Fahrschulbetrieb eingestellt wird.“

228. Im § 114 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der Lehrende

1. darf Schulfahrten nur durchführen, wenn er sich in einer hierfür geeigneten körperlichen und geistigen Verfassung befindet; § 102 Abs. 3 a gilt sinngemäß;
2. hat dafür zu sorgen, daß der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften genau beachtet;
3. darf den Fahrschüler nicht in Verkehrsverhältnisse bringen, denen dieser nicht gewachsen ist;
4. hat, wenn nötig, durch rechtzeitige Einflußnahme auf die Fahrweise des Fahrschülers Unfällen vorzubeugen;
5. muß auf Schulfahrten mit
 - a) Kraftwagen neben dem Fahrschüler sitzen;
 - b) Motorrädern auf dem Motorrad des Fahrschülers mitfahren oder diesen auf einem Motorrad begleiten;
6. hat dafür zu sorgen, daß der Fahrschüler auf Schulfahrten die Bestimmungen über den Gebrauch von Sicherheitsgurten, bei Schulfahrten mit Motorrädern des Sturzhelmes,

einhält; aus der Verletzung dieser Verpflichtung können keine Ersatzansprüche nach dem bürgerlichen Recht abgeleitet werden.“

229. Im § 114 Abs. 7 wird der Punkt am Ende des letzten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:

„der Fahrschulbesitzer hat einer solchen Anordnung zu entsprechen“.

230. Im § 115 Abs. 2 hat die lit. b zu lauten:

„b) ihr Besitzer die im § 109 angeführten persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. § 14 Abs. 5 GewO 1973 gilt sinngemäß. Die Entziehung seiner Lenkerberechtigung wegen des Mangels der körperlichen Eignung ist jedoch nicht allein als Grund für die Entziehung der Fahrschulbewilligung ausreichend, oder“

231. Im § 115 Abs. 3 wird am Ende angefügt:

„Für die Dauer der Untersagung darf der Fahrschulbesitzer den Fahrschulbetrieb nicht selbst führen.“

232. Im § 116 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Berechtigung, als Fahrschullehrer an einer Fahrschule theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen, darf unbeschadet des Abs. 2 nur Personen erteilt werden, bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen, die ein in Österreich gültiges Reifeprüfungszeugnis besitzen und die zum Erteilen von theoretischem und praktischem Unterricht geistig und körperlich geeignet sind.“

233. Im § 116 Abs. 1 zweiter Satz treten an die Stelle der Worte „Gruppen B, F und G“ die Worte „Gruppen B und F“.

234. Im § 116 Abs. 3 treten an die Stelle des ersten Satzes folgende Sätze:

„Über einen Antrag auf Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung entscheidet der Landeshauptmann. Dieser hat vor der Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung ein Gutachten eines rechtskundigen und eines technischen gemäß § 127 Abs. 2 und 3 bestellten Sachverständigen darüber einzuholen, ob der Antragsteller die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Gruppen von Fahrzeugen besitzt.“

235. Im § 116 Abs. 3 wird am Ende angefügt:
„§ 67 Abs. 2 und § 78 Abs. 2 gelten sinngemäß.“

236. Im § 116 Abs. 5 hat die lit. a zu lauten:

„a) bei der Entziehung der Lenkerberechtigung wegen des Mangels der körperlichen Eignung,“

237. Im § 116 Abs. 5 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und als neue lit. c angefügt:

„c) bei mangelnder körperlicher Eignung zum Erteilen von praktischem Unterricht.“

238. Im § 116 Abs. 6 erster Satz entfallen die Worte

„oder wenn die Anzahl der Fahrschullehrer mindestens das Dreifache der Anzahl der Probefahrschullehrer beträgt,“.

239. Im § 116 Abs. 7 tritt an die Stelle der Worte „Verkehrs- und Betriebssicherheit,“ das Wort „Verkehrssicherheit,“.

240. Im § 117 Abs. 1 wird am Ende des ersten Halbsatzes des ersten Satzes vor dem Strichpunkt eingefügt:

„und die zum Erteilen von praktischem Unterricht geistig und körperlich geeignet sind“.

241. Im § 117 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz treten an die Stelle der Worte „Gruppen B, F und G“ die Worte „Gruppen B und F“.

242. Im § 117 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

„Über einen Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerberechtigung entscheidet der Landeshauptmann.“

243. Im § 117 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird angefügt:

„es darf jedoch zur selben Zeit die Verwendung eines zweiten Probefahrlehrers bewilligt werden, wenn zu dieser Zeit kein Probefahrschullehrer verwendet wird.“

244. Im § 117 Abs. 2 tritt an die Stelle der Worte „Verkehrs- und Betriebssicherheit,“ das Wort „Verkehrssicherheit,“.

245. Im § 118 Abs. 5 tritt an die Stelle der Worte „Verkehrs- und Betriebssicherheit“ das Wort „Verkehrssicherheit“.

246. Im § 120 Abs. 1 erster Satz treten an die Stelle der Worte „und das für die angestrebte Lenkerberechtigung“ die Worte „und die das für die angestrebte Lenkerberechtigung“.

247. Im § 120 Abs. 3 erster Satz wird nach den Worten „Bestellung zum Ausbildner“ eingefügt „sowie seinen Führerschein“.

248. Im § 120 Abs. 4 tritt an die Stelle der Worte „Verkehrs- und Betriebssicherheit,“ das Wort „Verkehrssicherheit,“.

249. Im § 121 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Zitat „(Abs. 1)“ eingefügt „und den Heeresführerschein“.

250. Im § 122 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

1093 der Beilagen

17

„Wenn offensichtliche Bedenken hinsichtlich der geistigen und körperlichen Eignung zum Erteilen von praktischem Fahrunterricht, insbesondere bei Besitzern einer gemäß § 69 Abs. 1 lit. b oder c bedingten oder eingeschränkten Lenkerberechtigung bestehen, hat die Behörde ein Gutachten gemäß § 67 Abs. 2 einzuholen; für die Erstellung dieses Gutachtens gilt § 69 sinngemäß.“

251. Im § 122 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

„Die Erteilung der Bewilligung zur Ausbildung von Personen, denen die Lenkerberechtigung entzogen wurde, ist während der Dauer der gemäß § 73 Abs. 2 festgesetzten Frist unzulässig.“

252. Im § 122 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Zitat „(Abs. 1)“ eingefügt „und seinen Führerschein, der Lernende einen amtlichen Lichtbildausweis.“

253. Im § 122 Abs. 4 wird am Ende angefügt:

„Auf Übungsfahrten sind im Bewilligungsbescheid erteilte Auflagen oder Beschränkungen einzuhalten.“

254. Im § 122 Abs. 5 letzter Satz treten an die Stelle der Worte „die Hilfsbremsanlage“ die Worte „eine Bremsanlage, mit der wenigstens die für die Hilfsbremsanlage vorgeschriebene Wirksamkeit erzielt werden kann.“

255. Im § 122 Abs. 6 wird am Ende angefügt:

„Im Falle der Entziehung der Bewilligung ist der Bewilligungsbescheid (Abs. 1) unverzüglich der Behörde abzuliefern. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben in den in lit. b bis d angeführten Fällen den Bewilligungsbescheid unter sinn-gemäßer Anwendung des § 76 vorläufig abzunehmen.“

256. Im § 124 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „und Z 2 angeführten Diplome“ die Worte „und Z 2 lit. b angeführten Diplome“.

257. Im § 125 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „und bei ihnen“ die Worte „und wenn bei ihnen“.

258. Im § 126 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „und bei ihnen“ die Worte „und wenn bei ihnen“.

259. Im § 127 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „und bei ihnen“ die Worte „und wenn bei ihnen“.

260. Im § 129 Abs. 1 letzter Satz treten an die Stelle der Worte „für den Personalstand“ die Worte „für dem Personalstand“.

261. Im § 130 Abs. 2 Z I haben die Z 7 bis 11 zu lauten:

„7. Güterbeförderungsgewerbe,

8. Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen,
9. Autobusunternehmungen,
10. Berufskraftfahrer des Güterbeförderungsgewerbes,
11. Berufskraftfahrer der Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen.“

262. Im § 131 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte „mit dem Sitz in Wien“.

263. Im § 132 haben die Abs. 1, 3 und 6 zu entfallen.

264. Im § 132 Abs. 2 entfällt die lit. a.

265. Im § 132 Abs. 4 erster Satz haben die Worte „im Abs. 1 angeführte Fahrzeuge sowie“ zu entfallen.

266. Im § 133 Abs. 5 wird am Ende angefügt:

„Für den Austausch gilt § 67 Abs. 6 sinngemäß.“

267. Im § 133 haben Abs. 6 und 7 zu entfallen.

268. Im § 134 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Wer den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S, bei ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu acht Wochen, bei Übertretungen gemäß § 5 Abs. 1 durch Feilbieten, § 30 Abs. 1, 2 bis 5, § 32 und § 35 jedoch bis zu 100 000 S, bei ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Monaten, zu bestrafen.“

269. Im § 134 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

„Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden.“

270. Im § 134 Abs. 1 zweiter Satz treten an die Stelle der Worte „bis zu sechs Wochen“ die Worte „bis zu dem im ersten Satz für die betreffende Übertretung angeführten Ausmaß“.

271. Im § 134 Abs. 3 tritt an die Stelle der Worte „dritter Satz“ der Ausdruck „lit. b und c“.

272. Im § 134 Abs. 4 tritt an die Stelle der Zahl „5 000“ die Zahl „10 000“.

273. Im § 136 Abs. 1 lit. a entfällt das Zitat „des § 92 Abs. 5 und Abs. 6 Z 9,“.

274. Im § 136 Abs. 1 hat die lit. c zu lauten:

„c) des § 59 Abs. 1 bis 3 und des § 62 Abs. 1, 6, 7 und 8 mit den Bundesministern für Justiz und für Finanzen;“.

275. Im § 136 Abs. 1 hat die lit. l zu lauten:

„l) des § 11 Abs. 3, des § 26 a Abs. 2, des § 64 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, des § 69, des § 91 a und des § 96 Abs. 2 mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz;“

276. Im § 136 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. l durch einen Strichpunkt ersetzt und als neue lit. m angefügt:

„m) des § 11 Abs. 3 und des § 26 a Abs. 2 lit. c mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;“

277. Im § 136 Abs. 1 wird am Ende angefügt:

„n) des § 11 Abs. 5 mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie, für Gesundheit und Umweltschutz und für Land- und Forstwirtschaft.“

278. Im § 136 Abs. 2 wird nach dem Zitat „§ 57 Abs. 6 zweiter Satz“ im ersten Halbsatz und vor dem Zitat „des § 60 Abs. 1 bis 3“ im zweiten Halbsatz jeweils eingefügt: „des § 59 a Abs. 1 und 2,“ und an die Stelle des Zitates „des § 67 Abs. 7“ tritt das Zitat „des § 67. Abs. 4 a letzter Satz und Abs. 7.“

279. Im § 136 Abs. 3 wird nach dem Zitat „§ 59 Abs. 5“ ein Beistrich gesetzt und eingefügt: „des § 59 a Abs. 3 und 4“.

Artikel II

(1) An den im Art. I Z 103 (§ 57 a Abs. 1 lit. d) angeführten Anhängern muß ab 1. Jänner 1983 eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht sein.

(2) Anhänger, die erst ab dem 1. Jänner 1983 der wiederkehrenden Begutachtung unterliegen, sind erstmals zu dem Zeitpunkt zu begutachten, zu dem sie ohne Berücksichtigung des Art. I Z 95 (§ 55 Abs. 1 lit. j) zu überprüfen gewesen wären.

(3) Für die im Abs. 2 angeführten Begutachtungen gilt § 57 a Abs. 3 erster Satz zweiter Halbsatz sinngemäß.

(4) Kraftfahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind, sind von Art. I Z 26 (§ 15 Abs. 1 a) bis zum 1. Jänner 1984 ausgenommen.

(5) Kraftfahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind, sind von Art. I Z 25 (§ 14 Abs. 8), Z 27 (§ 18 Abs. 2), Z 28 (§ 18 Abs. 2 lit. a) und Z 30 (§ 19 Abs. 1) ausgenommen.

(6) Zugmaschinen, deren Type oder die einzeln vor dem 1. Jänner 1965 genehmigt worden sind, und Motorkarren, deren Type oder die einzeln vor dem 1. Oktober 1974 genehmigt worden sind, sind von Art. I Z 42 (§ 26 Abs. 9) ausgenommen.

(7) Kraftfahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor dem 1. Jänner 1972 genehmigt worden sind,

sind von Art. I Z 36 (§ 21 zweiter und dritter Satz) ausgenommen.

(8) Kraftfahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind, sind von Art. I Z 7 (§ 4 Abs. 5) ausgenommen.

(9) Kraftfahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor dem 28. Juni 1978 genehmigt worden sind, sind von Art. I Z 67 (§ 41 Abs. 2 lit. o) ausgenommen.

(10) Sattelzugfahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind, sind von Art. I Z 40 (§ 24 Abs. 2) ausgenommen. Sattelzugfahrzeuge ohne Fahrtschreiber dürfen nicht zum Ziehen eines zur Güterbeförderung bestimmten Sattelanhängers oder eines Sattelomnibusanhängers verwendet werden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, mit dem Ablaufe des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z 122 (§ 65 Abs. 1 Z 1 erster Satz), Z 163 (§ 81 Abs. 1) und Z 177 (§ 86 Abs. 3) sowie Art. I Z 165 (§ 82 Abs. 1), Z 167 (§ 82 Abs. 3) und Z 170 (§ 84 Abs. 1 und 2), soweit diese das Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 000/0000 betreffen, treten mit 11. August 1982 in Kraft.

(3) Artikel I Z 95 (§ 55 Abs. 1 lit. j) und Z 103 (§ 57 a Abs. 1 lit. d) tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(4) Art. I Z 7 (§ 4 Abs. 5) tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(5) Art. I Z 27 (§ 18 Abs. 12) und Z 28 (§ 18 Abs. 2 lit. a) hinsichtlich der einspurigen Motorfahräder sowie Z 30 (§ 19 Abs. 1) tritt am 1. Jänner 1984 in Kraft.

(6) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel IV

Art. VI Abs. 2 lit. n der 4. Kraftfahrergesetz-Novelle in der Fassung des Art. II Abs. 2 der 5. Kraftfahrergesetz-Novelle hat zu lauten:

„n) mit 1. Jänner 1985 Art. I Z 30 (§ 6 Abs. 12 a) über die Bremsanlage von Anhängern.“

Artikel V

(1) Die Vollziehung des Art. I bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.

(2) Mit der Vollziehung der Art. II bis IV ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

VORBLATT

Problem:

Seit der am 30. November 1977 im Nationalrat verabschiedeten 4. Kraftfahrgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 615/1977) wurde dieses Bundesgesetz lediglich auf Grund eines Initiativantrages in einem Punkt (§ 66) geändert; siehe die 5. KFG-Novelle, BGBl. Nr. 345/1981. Inzwischen hat sich aus der technischen Entwicklung, aus der administrativen Praxis und aus der Judikatur der Höchstgerichte die Notwendigkeit einer entsprechenden Novellierung ergeben. Insbesondere gilt dies für eine neue gesetzliche Regelung für die mit 20. Oktober 1982 in Kraft tretende Aufhebung des § 60 Abs. 2 Z 3 lit. a KFG durch den Verfassungsgerichtshof (siehe die Kundmachung BGBl. Nr. 549/1981) und für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Treibstoffbeimengungen aus Biomasse.

Ziel:

Anpassung des Kraftfahrgesetzes 1967 an die heutigen Erfordernisse.

Inhalt:

Richtigstellung der Terminologie und der Zitierung anderer, inzwischen geänderter Rechtsvorschriften; administrative Erleichterungen bei der Zulassung, insbesondere für den Einsatz von EDV-Anlagen; Anerkennung der Zulassung und der Lenkerberechtigung der Mitgliedstaaten des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (tritt am 11. August 1982 für Österreich in Kraft), verbunden mit einer Überarbeitung der Vorschriften über den Ausländerverkehr; Bau- und Ausrüstungsvorschriften, insbesondere für Motorräder; Erteilung und Entziehung der Lenkerberechtigung einschließlich der Ausstellung von Führerscheinduplikaten; Pflichten des Lenkers und des Zulassungsbesitzers einschließlich einer analogen Regelung für den Vermieter und den Mieter eines Fahrzeuges; Bestimmungen über Fahrschulen und Fahr(schul)lehrer; Aufhebung obsoleter Stellen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der überwiegende Teil der vorgeschlagenen Novellierungen hat bloß formelle Änderungen zum Gegenstand. Bei der Einarbeitung der sehr umfangreichen 4. Novelle in den bestehenden Text sind eine Reihe von Stellen zutage getreten, an denen die neue Terminologie nicht berücksichtigt wurde, sich Schreibfehler und falsche Zitierungen befinden usw. Diese Unstimmigkeiten sollen berichtigt werden, um eine nach Verabschiedung dieser Novelle ins Auge zu fassende Wiederverlautbarung des Kraftfahrzeuggesetzes zu erleichtern.

Die Vollziehung des vorliegenden Gesetzentwurfes bringt keine zusätzlichen Mehrkosten für die Verwaltung mit sich.

Bei der Redaktion der vorliegenden Novelle wurde — wie auch bei den früheren Novellen — stets der Grundsatz beachtet, die Bezeichnung einer ersatzlos aufgehobenen Stelle (§, Abs., Z, lit.) nicht wieder zu vergeben und bei der Einfügung neuer Absätze die Numerierung der folgenden unverändert zu lassen. Dies geschieht vor allem, um Zitierungen an anderen Stellen, in der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung sowie in den sehr zahlreichen Erlässen und Drucksorten nicht ändern zu müssen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

1. Zu § 2 Z 8:

Der durch die 4. KFG-Novelle neu eingeführte zweite Teil der Definition des Lkw („oder zum Ziehen von Anhängern“) würde auch Sattelzugfahrzeuge umfassen; diese fallen jedoch in die Definition der Z 11.

2. Zu § 2 Z 17:

Sprachliche Richtigstellung.

3. Zu § 2 Z 34:

Übereinstimmung der Ausdrucksweise mit Önorm V 5001 Z 1.4.

4. Zu § 2 Z 34 a:

Vergleiche § 2 Z 32 a; eine analoge Regelung auch für die Achslasten erscheint erforderlich.

5. Zu § 3 Abs. 2:

Ein Sattelfahrzeug kann als solches noch nicht in eine der im Abs. 1 lit. a bis f angeführten Untergruppen fallen. Siehe auch zu § 2 Z 8.

6. Zu § 4 Abs. 2 b:

Da die Zusammensetzung der Kraftstoffe im § 11 geregelt wird, genügt hier ein Verweis auf diese Stelle; es ist daher entbehrlich, auch hier eine Aussage über etwaige Zusätze zum Kraftstoff zu treffen.

7. Zu § 4 Abs. 5:

Da die neuen Fahrzeuge bereits durchwegs Verankerungspunkte für Sicherheitsgurten für die hinteren Sitze aufweisen, wäre für sie die tatsächliche Anbringung der Gurten vorzuschreiben. Im Sinne des Art. III der 3. KFG-Novelle sind Personen, die diese Sitze einnehmen, auch zur Benützung der Gurte verpflichtet.

8. Zu § 4 Abs. 5 b:

Durch diese Bestimmung soll ein entsprechender Verordnungsrahmen für § 1 b KD V 1967 geschaffen werden.

9. Zu § 4 Abs. 7:

Siehe zu § 2 Z 34.

10. Zu § 4 Abs. 8:

Siehe zu § 2 Z 34. Der Abs. 10 wurde durch die 4. KFG-Novelle aufgehoben.

11. Zu § 5 Abs. 1:

Vergleiche zu § 5 Abs. 5.

12. Zu § 5 Abs. 1 lit. a:

Der Vorbehalt hinsichtlich des Abs. 3 ist bereits im Einleitungssatz enthalten. Neben der österrei-

chischen Genehmigung muß auch die unmittelbar geltende ausländische angeführt werden.

13. Zu § 5 Abs. 5:

Ebenso wie bei Fahrzeugen (siehe § 34 Abs. 1) besteht ein Bedarf, einzelne, noch nicht genehmigte Fahrzeugteile oder Ausrüstungsgegenstände für Erprobungszwecke, aber auch für ihre Typenprüfung, entgegen dem Verbot des Abs. 1 zu verwenden; zB neue Scheinwerfer und Leuchten usw. Fallweise wird auch eine besondere Anbringungsart oder -zeit zu bewilligen sein. Die Bewilligung gilt, ähnlich wie die nach § 20 Abs. 4, auch außerhalb des Bundeslandes, dessen Landeshauptmann sie erteilt hat.

14. Zu § 6 Überschrift:

Übereinstimmung der Terminologie.

15. Zu § 6 Abs. 1:

Anpassung an die Ausdrucksweise der Önorm V 5006.

16. Zu § 6 Abs. 3:

Siehe zu § 6 Überschrift.

17. Zu § 6 Abs. 7 c:

Anpassung an die inzwischen international festgelegte Bezeichnung.

18. Zu § 6 Abs. 12:

Siehe zu § 2 Z 34.

19. Zu § 6 Abs. 12 a:

Anpassung an die inzwischen international festgelegte Bezeichnung.

20. Zu § 11 Abs. 3:

Die den Treibstoffen zur Erzielung der Klopfestigkeit beigegebenen Bleiverbindungen können durch andere Chemikalien, insbesondere Benzol, ersetzt werden, die ihrerseits ebenfalls gesundheitsschädlich sind. Daher genügt es nicht, nur den Bleigehalt zu regeln, sondern es müssen auch Bestimmungen hinsichtlich der Menge seines Surrogates getroffen werden können; vergleiche auch zu § 26 a Abs. 2 lit. c.

21. Zu § 11 Abs. 5:

Zu den wichtigsten Zielen der Energiepolitik der österreichischen Bundesregierung zählt neben den Bemühungen um eine Verminderung des spezifischen Primärenergieeinsatzes die Reduktion des Verbrauches fossiler Energieträger, bei denen Österreich in starkem Ausmaß von Importen abhängig ist. Gemäß der weltpolitischen Lage ist insbesondere Erdöl ein Energieträger, dessen aus-

reichende Bereitstellung in Krisensituationen besonders gefährdet, aber auch in wirtschaftlich normalen Zeiten mittelfristig immer schwieriger wird. Erdöl, auch als „sensitiver Energieträger“ bezeichnet, muß daher zügig durch andere, weniger gefährdete Energieträger ersetzt werden. Das große Potential an Biomasse als Energieträger stellt in Zukunft in Österreich eine wichtige Möglichkeit für diesen Ersatz dar. Dies gilt für den Bereich der Wärmeerzeugung, aber auch für die Erzeugung von Kraftstoffkomponenten auf der Basis von Biomasse.

Freilich ist die Substitution von Erdöl umso schwieriger, je stärker die technischen Strukturen der einzelnen Verbrauchssektoren auf die spezifischen Eigenschaften des Erdöls abgestellt sind. Während im Bereich der Wärmeerzeugung der Ersatz von Erdölderivaten durch direkten Einsatz von Biomasse möglich ist (Holz, Stroh usw.), sind zur Erzeugung von Kraftstoffkomponenten auf der Basis von Biomasse chemische Umwandschritte notwendig.

Die Nutzung von Biomasse für Treibstoffzusätze ist allerdings aus energiewirtschaftlicher Sicht nur dann sinnvoll, wenn der Aufwand an fossilen Brennstoffen für die Umwandlung in einen Kraftstoff geringer ist als die im Umwandlungsprodukt zur Verfügung stehende Energie.

Auf Grund der zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Rohstoffe sind vor allem Alkohole als Treibstoffzusätze von Interesse. Im übrigen wurden Alkohole im größeren Ausmaß in früheren Jahren bereits dem Kraftstoff zugemischt. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen wird in erster Linie der Einsatz von Äthanol erwogen, da hier die Technologie der Herstellungsprozesse am weitesten entwickelt ist. Energetisch günstige Voraussetzungen könnten aber auch von anderen Umwandlungsprodukten von Biomassen zB Methanol oder Aceton-Butanolgemische, erfüllt werden.

Für die derzeitige Fahrzeugpopulation und die klimatischen Bedingungen wurde ein möglicher Beimischungsanteil von 5% festgestellt. Ein weiterer Aspekt der Beimischung von Äthanol zum Kraftstoff ist die dadurch gegebene Möglichkeit einer Verringerung gesundheitsschädlicher Abgase. Der Anbau von Energiepflanzen als Rohstoff für die Alkoholerzeugung eröffnet auch der Landwirtschaft eine neue Produktionssparte.

Unter Zugrundelegung all dieser Umstände erscheint es daher geboten, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt die legislativen Voraussetzungen für allfällige Beimengungen zum Kraftstoff zu schaffen.

22. Zu § 13 Abs. 1:

Anpassung an die Terminologie des § 6.

22

1093 der Beilagen

23. Zu § 13 Abs. 4:

Zur Vereinfachung der Texte von Genehmigungsdokumenten soll der am Anhänger befindliche Teil der Anhängerkupplung einheitlich „Zugvorrichtung“ genannt werden.

24. Zu § 14 Abs. 3:

Vergleiche § 14 Abs. 4 dritter Satz letzter Halbsatz.

25. Zu § 14 Abs. 8:

Gemäß Abs. 1 und 3 kann für Scheinwerfer und Begrenzungsleuchten weißes oder gelbes Licht verwendet werden. Um Irrtümern besonders bei Nacht und schlechter Sicht vorzubeugen, soll für beide Einrichtungen bei neuen Fahrzeugen nur gleichfarbiges Licht verwendet werden.

26. Zu § 15 Abs. 1a:

Ein Empfehlungsentwurf der ECE (Dokument TRANS/SC 1/GE 20/27, Annex 3) und eine Resolution der CEMT vom Dezember 1980 sehen als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme für Motorräder vor:

- a) seitliche gelbrote Rückstrahler,
- b) Verbindung auch der Vorderradbremse mit der Bremsleuchte (siehe § 18 Abs. 2) und
- c) Fahrtrichtungsanzeiger (siehe § 19 Abs. 1).

Die Rückstrahler sollen auch für Motorfahrräder sowie für bereits zugelassene Fahrzeuge (innerhalb eines Jahres) vorgeschrieben werden. Die beiden anderen Vorschriften sollen nur für neue Motorräder gelten.

27. Zu § 18 Abs. 2 erster Satz:

Siehe zu § 15 Abs. 1 a. Auch für Motorfahrräder sollen Bremsleuchten vorgeschrieben werden, hierbei sind die Fahrzeuge ohne Batterie zu berücksichtigen.

28. Zu § 18 Abs. 2 lit. a:

Siehe zu § 18 Abs. 2, 1. Satz.

29. Zu § 18 Abs. 5:

Berichtigung, da Abs. 4 durch die 4. Novelle aufgehoben wurde.

30. Zu § 19 Abs. 1:

Siehe zu § 15 Abs. 1a; ferner sprachliche Richtigstellung.

31. Zu § 19 Abs. 1 letzter Satz:

Die Fahrzeuge ohne Batterie sind zu berücksichtigen.

32. Zu § 19 Abs. 1a:

Aus systematischen Gründen wäre die bisher im § 22 Abs. 2 letzter Satz statuierte Vorschrift in § 19 Abs. 1a aufzunehmen.

33. Zu § 20 Abs. 1 lit. a:

Anpassung an die Fassung des § 20 Abs. 5 lit. e.

34. Zu § 20 Abs. 7 zweiter Satz:

Auch der gelbe Grund der Aufschrift „Fahrschule“ soll nach hinten rückstrahlend ausgeführt werden können. Dies ist bei Nachtfahrten, insbesondere auf Autobahnen, vorteilhaft.

35. Zu § 20 Abs. 7:

Derzeit besteht kein Verbot, blaues Licht mit anderen als Warnleuchten auszustrahlen. Die im § 20 angeführten Beleuchtungseinrichtungen werden von der Partei in eigener Verantwortlichkeit am Fahrzeug angebracht. In gewissen Fällen ist es aber erforderlich, daß die Behörde feststellt, ob vorschriftsmäßige (typengenehmigte) Beleuchtungseinrichtungen verwendet oder ob sie vorschriftsmäßig angebracht sind. Die Einholung des Gutachtens ist sowohl im Zuge des Bewilligungsverfahrens als auch danach, zB auf Grund einer Anzeige, möglich.

36. Zu § 21:

Scheibenwaschvorrichtungen und Defrosteranlagen sind bei Fahrzeugen, die offen sind (zB Arbeitsmaschinen), ohne Bedeutung. Als „geschlossenes Führerhaus“ wird nur ein solches anzusehen sein, dessen Wände in den Aufbau des Fahrzeuges integriert sind.

37. Zu § 22 Abs. 2:

Siehe zu § 19a Abs. 1a.

38. Zu § 22 Abs. 4:

Da die Voraussetzungen für die Bewilligung von Blaulicht ohnehin geprüft werden, ist ein zweites Verfahren für das Folgetonhorn entbehrlich. Daher sollen Folgetonhörner automatisch an den Fahrzeugen zulässig sein, die Blaulicht führen dürfen.

39. Zu § 22 Abs. 6:

Siehe zu § 22 Abs. 4.

40. Zu § 24 Abs. 2:

Siehe zu § 2 Z 8.

41. Zu § 26 Abs. 7:

Siehe zu § 13 Abs. 1 letzter Satz.

1093 der Beilagen

23

42. Zu § 26 Abs. 9:

Durch diese Bestimmung soll ein entsprechender Verordnungsrahmen für § 19 b KDV geschaffen werden. Hiezu wären die ersten beiden Sätze von § 19 b Abs. 1 KDV in das KFG zu übernehmen.

43. Zu § 26 a Abs. 2 lit. c:

Siehe zu § 11 Abs. 3.

44. Zu § 28 Abs. 3 lit. c:

Siehe zu § 41 Abs. 2 lit. i.

45. Zu § 28 Abs. 3 lit. d:

Die Auflagen bei der Zulassung beeinflussen nicht „die Gültigkeit“ der Genehmigung.

46. Zu § 29 Abs. 2:

Richtigstellung.

47. Zu § 29 Abs. 9:

Bei der Serienfertigung von Fahrzeugen kann nicht verhindert werden, daß gewisse Schwankungen auftreten. Dies kann dort zu Härten führen, wo der Type wegen der Bauartgeschwindigkeit (zB von 25 km/h) gewisse Erleichterungen gewährt werden und ein Fahrzeug aus der Serie diese Grenze geringfügig überschreitet, weil dieses dann der Erleichterungen verlustig wird. Diese Rechtsvermutung kann naturgemäß nicht auf die willkürliche Änderung der Type oder eines einzelnen Fahrzeuges angewendet werden.

48. Zu § 30 Abs. 1:

In den Typenscheinen wird die Farbe des Fahrzeuges vielfach nur in verschlüsselter Form angegeben. Die Aufnahme der Farbe in die Zulassungskartei ist für etwaige Fahndungszwecke dringend geboten. Aus dieser Vorschrift kann eine Verpflichtung des Fahrzeugbesitzers, eine Farbänderung anzuzeigen, nicht abgeleitet werden, da § 33 Abs. 1 zB auch nicht auf die Änderung der Motornummer anzuwenden ist (vergleiche § 42 Abs. 2).

49. Zu § 30 Abs. 7:

Richtigstellung.

50. Zu § 31 Abs. 1 lit. d:

Richtigstellung.

51. Zu § 31 Abs. 5:

Richtigstellung.

52. Zu § 33 Abs. 3:

Siehe zu § 20 Abs. 7. Änderungen können „wesentliche technische Merkmale“ unberührt las-

sen, aber dennoch vorschriftswidrig sein; zB etwa eine Anhängervorrichtung.

53. Zu § 35 Abs. 4:

Die oft sehr umfangreichen Regelungen zum „Homologisierungsübereinkommen“ betreffen auch Teile und Ausrüstungsgegenstände von Fahrzeugen, die in Österreich nicht hergestellt werden oder deren Hersteller zufolge internationaler Verflechtungen an einer in Österreich erteilten international gültigen Genehmigung nicht interessiert sind. Aus diesen Gründen wäre es volkswirtschaftlich nicht vertretbar, die betreffende Regelung anzunehmen und die sehr aufwendigen Prüfeinrichtungen nach dieser Regelung zu schaffen, die in der Folge nur sehr wenig benützt würden. Da der sicherheitstechnische Inhalt dieser Regelungen über die in Österreich geltenden vergleichbaren Vorschriften hinausgeht, bestehen jedoch keine sachlichen Bedenken, die nach solchen Regelungen erteilten Typengenehmigungen anzuerkennen. Grundlage hierfür ist derzeit § 35 Abs. 4 KFG 1967. Diese Bestimmung wurde bisher nur so angewendet, daß für jede Type ein gesondertes Anerkennungsverfahren durchgeführt werden mußten. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wäre es zweckmäßig, wenn für den Bedarfsfall von einem individuellen Anerkennungsverfahren Abstand genommen werden könnte.

54. Zu § 37 Abs. 1:

Es fehlt derzeit eine Bestimmung, wonach zur Vermeidung von Doppelzulassungen nur fabriksneue oder abgemeldete Fahrzeuge zugelassen werden dürfen. Dies ist von besonderem Interesse bei Fahrzeugen aus dem Ausland, bei denen vermieden werden muß, daß neben der österreichischen Zulassung noch eine ausländische besteht bzw. daß der Fahrzeugbesitzer weiter im Besitz der ausländischen Kennzeichentafeln bleibt.

55. Zu § 37 Abs. 2 lit. c:

Anpassung der Zitierung an die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

56. Zu § 37 Abs. 2 a:

Wenn der gesetzliche Vertreter die Pflichten eines Zulassungsbesitzers zu erfüllen hat, muß er auch der Zulassung zustimmen. Beispiel: Ein 17jähriger erwirbt einen Pkw ohne oder gegen den Willen des Vaters und lenkt das Fahrzeug ohne Lenkerberechtigung; hiedurch wird aber der Vater nach § 103 Abs. 2 erster Satz und Abs. 9 strafbar. Vergleiche auch zu § 44 Abs. 1 lit. e und zu § 103 Abs. 9.

57. Zu § 37 Abs. 4:

Richtigstellung im Hinblick auf die Erhöhung der Frist auf 18 Monate im ersten Satz durch die 4. KFG-Novelle.

58. Zu § 39 Abs. 2 erster Satz:

Da Kraftwagenzüge nicht nach § 39 Abs. 1 zugelassen werden, war die Vorschrift zum Führen der R-Tafel auf Anhänger zu beschränken; bezüglich der Kraftwagenzüge siehe § 104 Abs. 2 lit. h.

59. Zu § 39 Abs. 2 zweiter Satz:

Sprachliche Richtigstellung.

60. Zu § 39 a Überschrift:

Siehe zu § 2 Z 34 a.

61. Zu § 39 a:

Siehe zu § 2 Z 34 und 34 a.

62. Zu § 40 Abs. 5:

Richtigstellung.

63. Zu § 40 Abs. 6:

Übereinstimmung der Ausdrucksweise mit § 37 Abs. 2 lit. c, § 43 Abs. 1 und § 47 Abs. 2.

64. Zu § 40 Abs. 7:

Im Verwaltungsverfahren können Anträge, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich oder telegraphisch und, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, auch mündlich angebracht werden (§ 13 Abs. 1 AVG 1950). Da auf dem gegenständlichen Sachgebiet die schriftliche Einbringung des Antrages zweifellos unerlässlich ist, muß diese für die obenerwähnten Anträge ausdrücklich bestimmt werden. Außerdem ist es unerlässlich, eine gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung des Antragstellers zu schaffen, die einschlägigen Formblätter für die Kraftfahrzeug- und Lenkerberechtigungstatistiken auszufüllen und der Behörde zur Verfügung zu stellen. Die zu verwendenden Formulare sind in der KDV festgelegt (§ 24 und Anlage 4). Die Verwendung ausschließlich dieser Formulare ist ein wesentliches Erfordernis für ein Zulassungsverfahren mittels EDV-Anlagen.

65. Zu § 41 Abs. 1a:

Nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechtes sind Parteianträge grundsätzlich mit Bescheid zu erledigen. Durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. November 1978, Zl. 10/78, veranlaßt, wurde die Verwaltungspraxis im Kraftfahrrecht kritisch untersucht. Hierbei ist hervorgekommen, daß in den Fällen, in denen dem Antrag vollinhaltlich entsprochen wurde (§ 58

Abs. 2 AVG 1950), das Verfahren oft nicht durch Erlassung eines Bescheides, sondern durch konkludente Handlungen abgeschlossen wird, zB — beim Antrag auf Zulassung (§ 37 KFG) — durch Ausfolgung der Kennzeichentafeln und des Zulassungsscheines, dem allerdings nicht der Charakter einer Bescheidausfertigung zukommt. In diesen Fällen wird bei der Behörde über die getroffene Verfügung lediglich ein kurzer Aktenvermerk gemacht, welcher oft auch nur aus der Übernahmebestätigung der Partei besteht; der Bescheid wird nicht mündlich verkündet und auch nicht im Sinne des § 62 Abs. 2 AVG 1950 beurkundet; ein Verlangen nach einer schriftlichen Ausfertigung (§ 62 Abs. 3 AVG 1950) wurde noch nie gestellt und würde nur unnötige Verwaltungsarbeit mit sich bringen. In diesem Fall hat die Partei auch kein Rechtsschutzbedürfnis (§ 61 AVG 1950), weshalb auf die Erlassung formeller Bescheide verzichtet werden kann. Daher soll nunmehr diese Sonderregelung gelten. Vergleiche auch §§ 340 Abs. 4 und 343 Abs. 3 GewO 1973.

66. Zu § 41 Abs. 2 lit. i:

Die bisherige Vorschrift, die Plätze „auf jeder einzelnen Sitzbank“ anzuführen, war insbesondere bei Omnibussen nicht erfüllbar. Daher sollen nunmehr die Plätze der ersten Reihe und die der folgenden Reihen eingetragen werden. Wo infolge der Bauweise die Sitze nicht gleichmäßig verteilt sind, wäre dies durch eine gesonderte Eintragung ersichtlich zu machen.

67. Zu § 41 Abs. 2 lit. o:

Vergleiche zB § 52 Abs. 2 KDV 1967. Durch die Eintragung im Zulassungsschein soll die Kontrolle, ob die richtige Bauartgeschwindigkeit am Fahrzeug angeschrieben ist, ermöglicht werden.

68. Zu § 41 Abs. 2 lit. q:

Durch die 9. KDV-Novelle wurde die Nahfeldmessung des Betriebsgeräusches bei stehendem Fahrzeug eingeführt (§ 8 Abs. 1a KDV). Um bei Nahfeldmessungen im Zuge von Straßenkontrollen (§ 58 Abs. 2 und 3) feststellen zu können, ob mit dem Fahrzeug übermäßiger Lärm verursacht wird, muß der entsprechende Vergleichswert dem Zulassungsschein zu entnehmen sein; vergleiche auch Z 3 der Anlage 1d zur KDV.

69. Zu § 41 Abs. 3:

Siehe zu § 37 Abs. 2 lit. c. Es werden nicht zwei Zulassungsscheine, sondern nur zwei Ausfertigungen des einen Zulassungsscheines ausgestellt.

70. Zu § 41 Abs. 4:

Siehe zu § 41 Abs. 1 a.

71. Zu § 41 Abs. 6:

Richtigstellung.

72. Zu § 41 Abs. 7:

Siehe zu § 48 Abs. 2.

73. Zu § 42 Abs. 1:

Die gegenwärtige Fassung des Abs. 1 läßt eine Anzeige der angeführten Umstände bloß im Postweg zu. Es muß aber dafür gesorgt werden, daß der Zulassungsschein entsprechend berichtet wird.

74. Zu § 43 Abs. 1:

Siehe zu § 37 Abs. 2 lit. c.

75. Zu § 43 Abs. 2:

Siehe zu § 40 Abs. 7.

76. Zu § 43 Abs. 4:

§ 59 Abs. 4 wurde mit der 1. KFG-Novelle aufgehoben.

77. Zu § 44 Abs. 1 lit. e:

Siehe zu § 37 Abs. 2 a.

78. Zu § 44 Abs. 2 lit. f:

Siehe zu § 37 Abs. 2 lit. c.

79. Zu § 44 Abs. 4:

Vergleiche § 43 Abs. 4 und 5.

80. Zu § 45 Abs. 4:

Siehe zu § 40 Abs. 7 und § 41 Abs. 1 a.

81. Zu § 45 Abs. 6:

Siehe zu § 46 Abs. 2.

82. Zu § 45 Abs. 8:

Richtigstellung.

83. Zu § 46 Abs. 2:

Die derzeitige Frist von einer Woche hat sich insbesondere bei Überstellungen in das Ausland als zu kurz erwiesen. Auch bei der Bewilligung zur Durchführung von Überstellungsfahrten können vorzeitig, dh. vor Ablauf der Dauer der Bewilligung, in § 43 oder § 44 angeführte Umstände eintreten, die die Abmeldung bzw. die behördliche Aufhebung der Bewilligung (Aufhebung der Zulassung) erfordern. Vergleiche auch § 61 Abs. 6.

84. Zu § 46 Abs. 6:

Richtigstellung.

85. Zu § 47 Abs. 1:

Auch bei Erteilung der Bewilligung für Probe- oder für Überstellungsfahrten durch den Landeshauptmann oder das Bundesministerium für Verkehr werden die Kennzeichentafeln und der Probe- bzw. Überstellungsfahrtschein von der örtlich zuständigen Behörde erster Instanz ausgegeben. Diese führt auch für diese Fahrzeuge die Zulassungskartei, was nunmehr auch im Gesetz zum Ausdruck kommen soll.

86. Zu § 47 Abs. 3:

Richtigstellung.

87. Zu § 47 Abs. 4:

Vergleiche § 365 Abs. 3 GewO 1973 idF der Novelle BGBl. Nr. 619/1981. Die mit der Führung des Gewerberegisters durch EDV zusammenhängenden Fragen, insbesondere des Datenschutzes, treten in gleicher Weise auch bei der Führung der Zulassungskartei auf.

88. Zu § 48 Abs. 1:

Diese Neuregelung ist aus Sicherheitsgründen notwendig.

89. Zu § 48 Abs. 2:

Im Hinblick auf die im Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978, vorgesehenen Möglichkeiten bezüglich der Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen wäre das KFG in der Richtung abzuändern, daß die Zuweisung von Wechselkennzeichen auch für Anhänger ermöglicht wird; derzeit ist dies nur für Krafträder und Kraftwagen vorgesehen. Diese Bestimmung war ferner zur Vermeidung von Mißverständnissen klarer zu fassen. Das Verbot von Wechselkennzeichen für Motorfahräder soll nicht weiter aufrechterhalten werden.

90. Zu § 49 Abs. 3:

§ 83 schreibt vor, daß beim Ziehen von ausländischen Anhängern mit einem inländischen Zugfahrzeug in allen Fällen das Kennzeichen des Anhängers mit einer Tafel, die auf rotem Grund das Kennzeichen des Zugfahrzeuges zeigt, verdeckt werden muß. § 49 Abs. 3 knüpft die Ausgabe solcher Tafeln an die Bedingung, daß der Zulassungsbesitzer des Zugfahrzeuges häufig Güterbeförderungen aus dem Ausland in das Inland durchführt. Da das Ziehen ausländischer Anhänger auch im privaten Bereich vorkommt, wäre die (zu § 83 widersprüchliche) Bedingung zu streichen.

91. Zu § 49 Abs. 3 letzter Satz:

Siehe zu § 40 Abs. 7 und § 41 Abs. 1 a.

92. Zu § 50 Abs. 1:

Die im § 49 Abs. 6 KFG geforderte vollständige Sichtbarkeit und gute Lesbarkeit der Kennzeichentafeln wird durch das Abdecken der Tafeln mit Glas oder Plastikfolien oder durch Übersprühen mit gewissen Sprays insofern beeinträchtigt, als durch Spiegelung von Scheinwerferlicht oder des Lichtes der Kennzeichenleuchten, ferner bei Verschrämmung des Abdeckmaterials einzelne Schriftzeichen des Kennzeichens nicht oder nicht zweifelsfrei erkennbar sind. Das Verdecken von Kennzeichentafeln ist bereits gemäß dem geltenden Text verboten. Vergleiche auch das VwGH-Erkenntnis vom 5. Dezember 1977, Zl. 1 358/77, sowie § 26 b KD.V.

93. Zu § 50 Abs. 2:

Vergleiche die Regelung des § 71 Abs. 3 hinsichtlich des Führerscheines.

94. Zu § 55 Abs. 1 lit. i:

Zufolge der Definition des § 2 Z 23 fallen unter den Begriff „Sonderkraftfahrzeug“ auch „Einachs- zugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, daß sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden“. Diese Fahrzeuge sollen aber nicht der wiederkehrenden Überprüfung unterliegen.

95. Zu § 55 Abs. 1 lit. j:

Die Abgrenzung der Anhänger, die der Überprüfung, von denen, die der Begutachtung unterliegen, stößt vielfach auf Kritik, insbesondere wenn das Zugfahrzeug zu begutachten, der Anhänger aber zu überprüfen ist. Daher sollen nunmehr alle einachsigen Pkw-Anhänger zu begutachten sein. Ferner sollen auch die landwirtschaftlichen Anhänger sämtlich zu begutachten sein, wodurch sich erhebliche Erleichterungen ergeben.

96. Zu § 55 Abs. 4:

Der Festsetzung der im § 55 Abs. 4 normierten Kostenbeiträge lag das Preisniveau des Jahres 1965 zugrunde. Bis zum Herbst 1981 ist der Index der Verbraucherpreise schon fast auf das Zweieinhalbfache gestiegen, ohne daß die Kostenbeiträge erhöht worden wären. Ihr derzeitiges Ausmaß deckt zum Teil bereits nicht mehr die Verwaltungskosten aus der Führung einer Kartei mit Vorladung der Parteien. Die Kosten des technischen Teils der Prüfung sind infolge des Aufwandes an Prüfgeräten ein Mehrfaches der Verwaltungskosten und nicht abgedeckt. Trotz Rationalisierung ist ein Prüfaufwand von zehn bis 40 Minuten je Fahrzeug, abhängig von der Fahrzeugart, unbedingt erforderlich. Die angeführten Sätze ergeben sich aus genauen betriebswirtschaftlichen Untersuchungen in der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge, wobei allerdings Erhöhungen von mehr als 100% vermieden

wurden. Bei der wiederkehrenden Überprüfung sind von dieser Erhöhung nur die Schwer- und Nutzfahrzeuge betroffen, da die große Masse der Privatfahrzeuge (Pkw und Kombi) der wiederkehrenden Begutachtung unterliegt.

97. Zu § 56 Abs. 1:

Zu den zwei bisherigen Tatbeständen, die eine besondere Überprüfung eines Fahrzeuges erfordern, soll noch die Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit der Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, auch wenn diese nicht vorgeschrieben sind (wie etwa Nebelscheinwerfer), kommen. Derzeit ist es nämlich nicht zulässig, ein Fahrzeug, bei dem der Verdacht besteht, daß zB der Fahrtschreiber nicht funktioniert, daß nicht genehmigte Scheinwerfer angebracht sind usw., zur besonderen Überprüfung vorzuladen.

98. Zu § 57 Abs. 1:

Ziel der Überprüfung ist die Feststellung, ob das betreffende Fahrzeug den Vorschriften entspricht. Dies ist aber eine Frage der rechtlichen Beurteilung, welche auf Grund des vom Sachverständigen im Gutachten beschriebenen Zustandes des Fahrzeuges erfolgt. Der Behörde steht es frei, insbesondere bei der besonderen Überprüfung, dem Sachverständigen nur die Erhebung einzelner Kriterien aufzutragen, zB Bremsverzögerungswerte. Vergleiche auch die Textierung im Abs. 6 und 7.

99. Zu § 57 Abs. 8:

Wenn der Zulassungsbesitzer die Kennzeichentafeln nicht selbst abmontiert und dem Exekutivorgan übergibt, muß dieses die Tafeln vom Fahrzeug abnehmen. Hierzu wird jedoch oft Werkzeug (zB zum Öffnen verrosteter Schrauben oder zum Aufbohren von Hohlbohrungen), aber auch Sachkenntnis notwendig sein, um das Fahrzeug nicht zu beschädigen. Es soll daher möglich sein, einen Fachmann (Mechaniker) beizuziehen, dessen Kosten der Zulassungsbesitzer zu ersetzen hat. Hierzu wird bemerkt, daß es zu einer Maßnahme nach § 57 Abs. 8 nur kommen kann, wenn der Zulassungsbesitzer seine Verpflichtung gemäß § 103 Abs. 1 (Erhaltung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges) nicht erfüllt.

100. Zu § 57 Abs. 9:

Vergleiche § 29 Abs. 7. Auch bei der Prüfung des Fahrzeuges kann der Fall eintreten, daß der Sachverständige gewisse Umstände mit den ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht erheben kann. Daher soll auch hier die Beibringung von Spezialgutachten durch Verordnung geregelt werden.

101. Zu § 57 a Abs. 1 erster Satz:

Berichtigung.

102. Zu § 57 a Abs. 1 erster Satz:

Die bisherige Fassung läßt die Begutachtung eines Fahrzeuges nur hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit, nicht aber hinsichtlich seiner Umweltverträglichkeit zu. Hiefür soll nunmehr die gesetzliche Grundlage geschaffen werden; vergleiche auch § 4 Abs. 2 erster Satz bezüglich der Bauvorschriften und § 58 Abs. 2 bezüglich der Prüfung an Ort und Stelle.

103. Zu § 57 a Abs. 1 lit. d:

Siehe zu § 55 Abs. 1 lit. j.

104. Zu § 57 a Abs. 4 a:

Durch diese Bestimmung soll die Aufbewahrung der zweiten Ausfertigung der Gutachten im Wege der Mikroverfilmung ermöglicht werden. Die Bestimmung ist den § 38 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 HGB idF BGBl. Nr. 577/1973 über die Aufbewahrung der Handelsbücher nachgebildet.

105. Zu § 57 a Abs. 6 a:

Ähnliche Auflagen werden gemäß dem Erlaß des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 3. Oktober 1972, Zl. 193 712-II/18-72, in die Bescheide über die Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung aufgenommen. Wie die Praxis zeigt, werden diese Auflagen gelegentlich mißachtet. Da aber dies nicht unmittelbar strafbar ist, wäre eine korrespondierende Bestimmung in das KFG aufzunehmen. Der Verlust oder Diebstahl von Plaketten soll unverzüglich angezeigt werden.

106. Zu § 57 a Abs. 7 erster Satz:

Die gegenwärtige Rechtslage läßt die Ausführung der Begutachtungsplaketten nur durch Verordnung festsetzen. Daher soll die gleiche Regelung, wie im § 49 Abs. 5 für die Erzeugung der Kennzeichentafeln vorgesehen, eingeführt werden. Dadurch wird es möglich, durch Abänderung der Verleihungsbescheide andere Ausführungen der Plaketten (zB zur Verhinderung von unbefugtem Ablösen) einführen zu können.

107. Zu § 57 a Abs. 8:

Siehe zu § 57 a Abs. 7 erster Satz.

108. Zu § 57 a Abs. 10:

Da bei Begutachtung durch einen Gewerbetreibenden in der Regel diese erst nach erfolgter Instandsetzung des Fahrzeuges erfolgt, kann dieses Gutachten nichts über den Zustand des vorgeführten Fahrzeuges aussagen. Daher soll das Österreichische Statistische Zentralamt die Stellen auswählen können, die die Formblätter zu übersenden haben. Für die Aufforderung kommt auch eine generelle in Frage.

109. Zu § 58 Abs. 1:

Siehe zu § 56 Abs. 1; vergleiche auch § 102 Abs. 11.

110. Zu § 58 Abs. 3:

Sprachliche Richtigstellung.

111. Zu § 59 Abs. 2:

Die Mindestversicherungssummen werden gelegentlich durch geschäftsplanmäßige Erklärung der Versicherer über das Ausmaß des Abs. 3 hinaus erhöht. Die von der Versicherungspflicht ausgenommenen Gebietskörperschaften sollen daher im Interesse ihrer Lenker und der Geschädigten ebenfalls bis zu dieser Grenze in den Schaden eintreten.

112. Zu § 59 Abs. 3 erster Satz:

Mit der Novelle BGBl. Nr. 605/1980 zu den AKHB 1967 wurde ab 1. Jänner 1981 die Deckung von Vermögensschäden bis 120 000 S in die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eingeschlossen. Aus formellen Gründen wäre die Mindestversicherungssumme hiefür im KFG festzusetzen.

113. Zu § 59 Abs. 3:

Richtigstellung; vergleiche den ersten Satz.

114. Zu § 59 a:

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 22. Oktober 1981, G 48/81, V 20/81, wurden der § 60 Abs. 2 Z 3 lit. a KFG und der Art. 4 Abs. 1 lit. c AKHB 1967 mit 20. Oktober 1982 aufgehoben (siehe BGBl. Nr. 549 und 550/1981). Nach den Entscheidungsgründen dieses Erkenntnisses ist die Ermächtigung, durch Verordnung die Ansprüche Angehöriger von Ansprüchen aus der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung auszuschließen, nicht hinreichend determiniert, obwohl Anhang I Art. 4 Abs. 1 lit. b und c des Europäischen Übereinkommens über die Obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, BGBl. Nr. 236/1972, diesen Ausschluß ausdrücklich zuläßt. Diese Gründe treffen sinngemäß für alle Ausschlußstatbestände zu. Es erscheint daher notwendig, die Ausschlüsse von der Versicherung im Gesetz selbst festzulegen. Zu diesem Zweck sollen die Art. 1 und 4 AKHB 1967 auf Gesetzesstufe gehoben werden. Inzwischen geführte Verhandlungen zwischen den Interessenvertretungen haben ergeben, daß die bisher im Art. 4 Abs. 1 lit. c und d AKHB statuierten Ausschlüsse nicht mehr erforderlich sind und der Ausschluß der lit. b auf Sach- und Vermögensschäden beschränkt wird. Diese Neuregelung kann bereits vor dem 20. Oktober 1982 in Kraft treten, da sie eine wesentliche Verbesserung des Versicherungsschutzes mit sich bringt.

Zu Abs. 1:

Textierung wie Art. 1 Abs. 1 AKHB.

Zu Abs. 2:

Z 1: Vergleiche Art. 4 Abs. 1 lit. a AKHB,

Z 2: vergleiche Art. 4 Abs. 1 lit. b AKHB mit der oben angeführten Beschränkung sowie Anhang I Art. 4 Abs. 1 lit. a des Europäischen Übereinkommens,

Z 3: vergleiche Art. 4 Abs. 1 lit. e und Abs. 3 AKHB,

Z 4: vergleiche Art. 4 Abs. 1 lit. f AKHB.

Die Bestimmung des Art. 4 Abs. 1 lit. g AKHB, durch die Ersatzansprüche aus der Verwendung des Fahrzeuges als ortsgebundene Kraftquelle von der Versicherung ausgeschlossen werden, soll nicht in das Gesetz übernommen werden, weil sie für die Pflichtversicherung ohne Bedeutung ist.

Die Ausschlüsse gemäß Abs. 2 sollen, abgesehen von Z 2, für alle Arten von Schäden, also Personen-, Sach- und Vermögensschäden, gelten.

Zu Abs. 3:

Textierung wie Art. 1 Abs. 2 AKHB.

Zu Abs. 4:

Vergleiche § 60 Abs. 1 zweiter Satz KFG sowie § 15 a Versicherungsvertragsgesetz, BGBl. Nr. 2/1959.

115. Zu § 60 Abs. 2 erster Satz:

Die derzeitige Praxis, im Zuge von Prämienanpassungen die Erhöhung der Mindestversicherungssummen in der Form einer sogenannten geschäftsplanmäßigen Erklärung der Versicherer zu fixieren, ist unbefriedigend. Deshalb wurde wiederholt die Forderung erhoben, die Summen ebenfalls durch Verordnung festzusetzen. Dagegen bestehen jedoch insofern Bedenken, weil sich kaum erschöpfende Kriterien für einen entsprechenden Verordnungsrahmen finden lassen, welcher einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof standhalten würde. Im Hinblick darauf wurde als Lösungsmöglichkeit ins Auge gefaßt, die (jeweils tatsächlichen) Versicherungssummen als Bestandteil des Tarifs anzusehen und mit diesem zu erlassen.

115 a. Zu § 60 Abs. 2 dritter Satz:

Siehe zum ersten Satz.

116. Zu § 60 Abs. 2 Z 2 und 3:

Siehe zu § 59 a.

117. Zu § 60 Abs. 2 Z 4 lit. b:

Die bisher nur auf das Verbot der Alkoholisierung abgestellte Obliegenheit wäre auch auf den Suchtgiftmißbrauch auszudehnen.

118. Zu § 61 Abs. 5:

Siehe zu § 57 Abs. 8.

119. Zu § 62 Abs. 2 bis 6:

Nach den geltenden Bestimmungen über die Versicherungspflicht für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen kann anlässlich des Eintritts in das Bundesgebiet beim Zollamt nur eine Versicherung abgeschlossen werden, die zwar die Haftung eines inländischen Versicherers oder eines Verbandes solcher Versicherer gegenüber dem Geschädigten gewährleistet, nicht aber die Freistellung des Schädigers von seiner Ersatzpflicht einschließt (Schadenbehandlungsversicherung). Diese Beschränkung ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß zu der Zeit, als die betreffende Regelung geschaffen wurde, an eine andere Lösung noch nicht gedacht worden war.

Sei der Einführung der Schadenbehandlungsversicherung in Österreich im Jahr 1958 ist der Anwendungsbereich dieser Versicherung infolge der zunehmenden internationalen Verflechtung auf dem Gebiet der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung immer mehr eingeengt worden. So wird voraussichtlich Österreich als einziges Land verbleiben, in dem sie betrieben wird.

Da es vorteilhaft wäre, wenn für mit ausländischem Kennzeichen eingebrachte Kraftfahrzeuge an der Grenze eine echte Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden könnte, und derzeit Bestrebungen im Gange sind, dies zu ermöglichen, erscheint es zweckmäßig, dafür die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dies würde durch die Neufassung des Abs. 3 erreicht.

Die Einführung einer eigenen Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die ohne Versicherungsnachweis in das Bundesgebiet eingebracht werden, wird dadurch nicht zum gesetzlichen Gebot; vielmehr soll die Zulässigkeit einer bloßen Schadenbehandlungsversicherung ausdrücklich klargestellt werden. Es würde in den Rahmen der Verordnungsermächtigung des Abs. 5 fallen, die Art der Versicherung, die bei den Zollämtern angeboten wird, festzusetzen.

Da die Ausfallhaftung und Gewinnbeteiligung des Bundes nach Abs. 4 eine Konsequenz aus der Tätigkeit von Bundesorganen beim Versicherungsabschluß ist, soll diese Regelung auch auf eine allfällige Grenz-Haftpflichtversicherung, die auf die gleiche Weise abgeschlossen wird, Anwendung finden. Abs. 6 soll die Möglichkeit bieten, ausländische Omnibusse von der Steigerung der Versicherungssummen entsprechend der Platzanzahl auszunehmen.

120. Zu § 64 Abs. 5:

Im Zuge der Neugestaltung des VIII. Abschnittes (siehe zu § 79) war auch § 64 Abs. 5 zu überarbei-

ten. Hiebei wäre diese Vorschrift aus systematischen Gründen auf die Fälle zu beschränken, in denen ein Wohnsitz in Österreich neu begründet wurde. Das Lenken von Kraftfahrzeugen durch Personen ohne Wohnsitz in Österreich wird ohnehin im VIII. Abschnitt geregelt. Es war ferner festzulegen, daß die Vorschriften über die ausländische Lenkerberechtigung und den erforderlichen Führerschein (§ 84) sowie die Entziehung (§ 86) auch auf den vom Abs. 5 betroffenen Personenkreis anwendbar sind.

121. Zu § 64 Abs. 6:

Die bestehenden internationalen Regelungen im Bereich des Kraftfahrwesens gehen von dem Grundsatz aus, daß ein Kraftfahrzeuglenker einen Führerschein des Landes besitzen soll, in dem er seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und zwar — zur Verhinderung von Mißbräuchen — nur den Führerschein dieses Landes; vergleiche etwa Art. 41 Abs. 6 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968. Auf Grund dieses Führerscheines kann er im vorübergehenden Verkehr in allen anderen Ländern, auch etwa in seinem früheren Heimatland, Kraftfahrzeuge lenken. Wenn etwa im Falle der Übersiedlung oder Einwanderung ein österreichischer Führerschein ausgestellt wird, soll der frühere eingezogen werden. Für den Fall, daß die betreffende Partei ihren ordentlichen Wohnsitz zurückverlegt, kann ihr der ausländische Führerschein gegen Abgabe des österreichischen Ausgefolgt werden; vergleiche hiezu die im Art. 6 des Amtshilfeabkommens mit der Schweiz, BGBl. Nr. 380/1980, getroffene Regelung. Da in manchen Fällen, zB bei Flüchtlingen, die Partei die Übersendung an die heimatliche Ausstellungsbehörde ablehnt, soll sie das Wahlrecht haben. Die gegenwärtig im allgemeinen Durchführungserlaß getroffene Regelung, daß der Partei der ausländische Führerschein belassen wird und nur durch eine Eintragung als für Österreich ungültig bezeichnet wird, ist auf Kritik gestoßen.

122. Zu § 65 Abs. 1 Z 1:

Die Ratifizierung der Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr sowie über Straßenverkehrszeichen vom 8. November 1968 samt den Europäischen Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 und dem Protokoll über Straßenmarkierungen vom 1. März 1973 (vergleiche die Regierungsvorlage vom 12. Dezember 1980, 40 der Beilagen XV.GP) wird mit 11. August 1982 rechtswirksam. Die materiellen Änderungen sind, soweit sie das Kraftfahrrecht betreffen, bereits im KFG 1967 berücksichtigt. Sihin verbleibt lediglich die erforderliche Anführung auch des Wiener Übereinkommens neben dem Genfer Abkommen.

123. Zu § 65 Abs. 2:

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 15. Mai 1981, 02/3515, zu § 73 Abs. 1 ausgespro-

chen, daß dessen Wortlaut die Befristung von Lenkerberechtigungen in einem Entziehungsverfahren nicht zuläßt. Da die Befristung die einzige Möglichkeit einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Nachuntersuchung darstellt, muß sie im KFG entsprechend fundiert werden. Da die zu § 73 Abs. 1 angeführten Argumente auch bei § 65 Abs. 2 zutreffen, wäre auch diese Bestimmung zu ergänzen.

124. Zu § 65 Abs. 4:

Durch die Neuformulierung des Umfanges der Gruppen C und D in der 4. KFG-Novelle umfassen diese Gruppen die Gruppe G nur hinsichtlich der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die Kraftwagen sind. Durch diese Änderung soll bewirkt werden, daß die Gruppen C und D die Gruppe G voll umfassen.

125. Zu § 66 Abs. 2 lit. c:

Neben dem Totschlag (§ 76 StGB) soll auch die fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 81 StGB) die Annahme des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit rechtfertigen.

126. Zu § 66 Abs. 2 zweiter Satz:

Mit der 5. KFG-Novelle wurde der zweite Satz des Abs. 2 neu eingeführt. Durch das Erkenntnis des VwGH vom 21. März 1980, Zl. 3 029/79, war der Behörde die Möglichkeit genommen worden, eine in einem Entziehungsbescheid bereits einmal verwertete Bestrafung wegen Lenkens in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand abermals nach Setzung eines gleichartigen Deliktes zu verwerten, dh. die Lenkerberechtigung neuerlich zu entziehen bzw. die Entziehungszeit in einem neu zu erlassenden Entziehungsbescheid dementsprechend höher festzusetzen. Die neue Regelung wurde aber nur auf die Fälle der Alkoholisierung ohne Verkehrsunfall abgestellt; sie kann daher zB nicht angewendet werden, wenn die Partei zuerst alkoholisiert einen Unfall verursacht und in der Folge alkoholisiert (ohne Unfall) fährt. Durch die Streichung der Zitierung der sublit. aa wird der zweite Satz auf beide Fälle der lit. e anwendbar. Ferner war aus lit. c § 83 StGB gesondert auszuführen, weil auch hier die wiederholte Begehung Tatbestandsmerkmal ist.

127. Zu § 66 Abs. 3 lit. a erster Halbsatz:

Der Verwaltungsgerichtshof schließt in seinem Erkenntnis vom 28. November 1980, 1595/80, aus den Worten „... und nach der Vollstreckung auch nicht gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Vorschriften über die Verkehrssicherheit verstoßen wurde“ im § 66 Abs. 3 lit. a KFG 1967, daß grundsätzlich die Einleitung des Entzugsverfahrens in erster Instanz nur bis zum Abschluß der Vollstreckung der zuletzt verhängten

Strafe oder Maßnahme erfolgen darf und die Jahresfrist nur dann zum Tragen kommt, wenn die Partei innerhalb eines Jahres nach der Vollstreckung gegen Verkehrsvorschriften verstoßen hat. Diese Ansicht widerspricht nicht nur dem Willen des Gesetzgebers, sondern auch der bisher in sämtlichen Ländern geübten Praxis. Um diese derzeitige Praxis auch weiter beibehalten zu können, wäre die vorgeschlagene Änderung durchzuführen.

128. Zu § 66 Abs. 3 lit. a dritter Halbsatz:

§ 66 ist nicht nur für die Entziehung, sondern auch für die Ersterteilung einer Lenkerberechtigung von Bedeutung. Hier aber führt Abs. 3 lit. a zu krassen Ungleichheiten. Wenn der Teilnehmer an einem bewaffneten Raubüberfall (§ 143 StGB) Besitzer einer Lenkerberechtigung ist, wird ihm diese zB auf zehn Jahre, gerechnet nach der Haftentlassung, entzogen (Abs. 2 lit. d). Besitzt der Täter aber keine Lenkerberechtigung, müßte ihm diese bereits ein Jahr nach der Entlassung erteilt werden. Daher soll in einem solchen Fall eine fiktive Entziehungszeit bestimmt werden. Ferner ist zu bedenken, daß sich die Partei auch nicht im Verkehr bewähren kann.

129. Zu § 66 Abs. 3 lit. b:

Siehe zu § 66 Abs. 2 zweiter Satz.

130. Zu § 67 Abs. 1:

Siehe zu § 40 Abs. 7.

131. Zu § 67 Abs. 2 erster Satz:

Auch für die Beurteilung des Vorliegens der geistigen und körperlichen Reife bei 16jährigen Bewerbern soll, wie dies auch bereits vielfach geschieht, ein ärztliches Gutachten eingeholt werden.

132. Zu § 67 Abs. 3 a:

Für den Fall der Entziehung der Lenkerberechtigung bestehen genaue Vorschriften bezüglich der Entziehungsfrist; vergleiche § 73 Abs. 2 und § 67 Abs. 4 erster Satz. Eine derartige Regelung fehlt hinsichtlich der Verweigerung (erstmaliger Antrag auf Erteilung). Diese Lücke soll nunmehr geschlossen werden. Die festzusetzende Zeit wird sich aus dem ärztlichen Gutachten bzw. aus der Wertung der Handlungsweise der Partei gemäß § 66 Abs. 3 ergeben. (§ 66 gilt sowohl für die Ersterteilung als auch für die Entziehung der Lenkerberechtigung.) Die Fristbestimmung kann im Rechtsmittelverfahren und auch vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Diese neue Vorschrift bringt für die Partei und für die Behörde Vorteile: Die Partei weiß nunmehr eindeutig, wann sie frühestens mit der Erteilung der Lenkerberechtigung rechnen kann, und die Behörde braucht nicht verfrühte Eingaben unter Wiederholung der schon seinerzeit

ausgeführten Begründung bescheidmäßig abzuweisen. Abweisungen von Ansuchen um Erteilung einer Lenkerberechtigung sind gemäß § 78 Abs. 1 lit. a dem Zentralnachweis mitzuteilen.

133. u. 134. Zu § 67 Abs. 4 und 4 a:

Vergleiche die Erläuterung in der Regierungsvorlage 57 der Beilagen XIV. GP zu Z 194. Die Regelung im letzten Halbsatz des § 67 Abs. 4 hat zu großen Härten geführt, da nach Erlöschen einer Lenkerberechtigung (welche wegen körperlicher Mängel — meist Augendefekten — nur befristet erteilt werden konnte) praktisch stets eine Lenkerprüfung abzulegen ist; somit war die Partei schlechter gestellt als zum Beispiel bei einer vorübergehenden Entziehung der Lenkerberechtigung. Nunmehr soll eine neuerliche Lenkerprüfung erst 18 Monate nach Ablauf der Befristung abzulegen sein, sofern hinsichtlich der fachlichen Befähigung der Partei keine Bedenken bestehen. Somit ist diese Erleichterung dann nicht anwendbar, wenn die Befristung aus Gründen der fachlichen Befähigung vorgeschrieben worden war. Hinsichtlich der Gruppe D (Omnibusse) soll die bereits bestehende strengere Regelung aufrechtbleiben. Da die Ansuchen um Verlängerung einer Lenkerberechtigung der Gruppe D stempelfrei sind (§ 68 Abs. 2 zweiter Satz), wäre die gleiche Regelung auch für die Fälle zu treffen, wo die Lenkerberechtigung aus gesundheitlichen Gründen befristet werden muß.

135. Zu § 67 Abs. 6:

Der Unterschied zwischen „Ausdehnung“ und „Erweiterung“ einer Lenkerberechtigung ist bedeutungslos.

136. Zu § 69 Abs. 1 lit. b:

Siehe zu § 65 Abs. 2.

137. Zu § 70 Abs. 1 zweiter Satz:

Auch im Falle der Wiedererteilung einer durch Zeitablauf erloschenen befristeten Lenkerberechtigung soll die Lenkerprüfung abgekürzt werden können.

138. Zu § 70 Abs. 5:

Bei Fahrzeugen mit Zweikreisbremse erfüllt jeweils der zweite Kreis die Funktion der Hilfsbremsanlage. Für den Begleiter ist aber nur die „Handbremse“ erreichbar.

139. Zu § 71 Abs. 1 zweiter Satz:

Siehe zu § 65 Abs. 2.

140. Zu § 71 Abs. 1 zweiter Satz zweiter Halbsatz:

Derzeit besteht weder für die Behörde noch für die Partei die Verpflichtung, etwa geänderte Auflagen (zB nachträglicher Entfall der sogenannten

Brillenklause) zu berichtigen bzw. berichtigen zu lassen. Da aber für Kontrollzwecke der Führerschein immer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen muß, wäre für die Behörde diese Verpflichtung zu statuieren.

141. Zu § 71 Abs. 3:

Siehe zu § 71 Abs. 4.

142. Zu § 71 Abs. 4:

Bei der Ausstellung von Führerscheinduplikaten kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten, wenn Wohnsitz- und Ausstellungsbehörde verschieden sind, weil beide Behörden hier tätig werden müssen. Nur die Ausstellungsbehörde kann — zB bei Verlust oder Unleserlichwerden — den ursprünglichen Wortlaut (samt etwa eingetragenen Befristungen, Auflagen usw.) des Führerscheines rekonstruieren; nur die Wohnsitzbehörde kann die Richtigkeit des Lichtbildes und der von der Partei auf dem Führerschein zu leistenden Unterschrift beurteilen. Daher soll in Zukunft nur mehr die Wohnsitzbehörde den neuen Führerschein ausstellen und sich dabei mit der Ausstellungsbehörde in Verbindung setzen.

143. Zu § 71 Abs. 4:

Bereits mit Erlaß des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie von 5. September 1969, Zl. 190 623-II/18-69, wurde verfügt, daß eine ärztliche Untersuchung nur bei Bedenken durchzuführen ist. Das soll zur Klarstellung in das Gesetz übernommen werden, wobei für das Verfahren § 75 Abs. 1 und 2 sinngemäß gelten soll.

144. Zu § 71 Abs. 5:

Siehe zu § 41 Abs. 1 a.

145. Zu § 72 Abs. 1:

Es kommt häufig vor, daß Diplomaten erstmals eine Lenkerberechtigung nicht in ihrem Heimatstaat, sondern an ihrem Dienort im Ausland erwerben. Der Austausch eines solchen Führerscheines ist nach der derzeitigen Fassung nicht möglich. Die Angelegenheit ist auch für die Bediensteten der UN-Organisationen in Wien von erhöhter Bedeutung. Daher sollen nunmehr auch Lenkerberechtigungen, die nicht im Heimatstaat, sondern in anderen ausländischen Staaten erworben wurden, ausgetauscht werden können.

146. Zu § 73 Abs. 1 erster Satz:

Siehe zu § 65 Abs. 2.

147. Zu § 73 Abs. 1:

Siehe das Erkenntnis des VwGH vom 14. Juni 1976, Zl. 1 075/75. Bei Entziehungsverfahren, die auf Grund von Bedenken über das Vorliegen der

Voraussetzungen zur Erteilung der Lenkerberechtigung eingeleitet werden, kommt es gelegentlich vor, daß der ärztliche Sachverständige feststellt, die geistige und körperliche Eignung liegt derzeit noch vor, daß aber nach der Natur der Krankheit in der Zukunft mit einer Verschlechterung gerechnet werden muß. Hier wäre die Lenkerberechtigung zu befristen, um eine Nachuntersuchung sicherzustellen; da es keine entsprechende Zentralevidenz gibt, können solche Patienten nicht von Amts wegen zur Untersuchung eingeladen werden. Derzeit ist eine Befristung der Lenkerberechtigung nur zulässig, wenn die gesundheitliche Eignung **nicht mehr** gegeben ist.

148. Zu § 73 Abs. 3:

In ärztlichen Gutachten, die im Zuge von Entziehungsverfahren eingeholt werden, wird wiederholt ausgesprochen, daß die Partei zwar derzeit und auch nach Ablauf der Entziehungszeit als zum Lenken geeignet anzusehen ist, daß aber nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich in Zukunft eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes einstellen wird, wie etwa bei gewissen Augenerkrankungen oder einer Inkination zum chronischen Alkoholismus. Daher soll insbesondere für den Fall der vorübergehenden Entziehung die Möglichkeit eröffnet werden, für die Wiedererteilung der Lenkerberechtigung schon bei der Entziehung eine Befristung vorzuschreiben, damit entsprechende Nachuntersuchungen durchgeführt werden können; dadurch wird ein neuerliches Ermittlungsverfahren bei Wiederausfolgung des Führerscheines vermieden. Nach der derzeitigen Fassung des § 73 ist dies aber nicht zulässig; vergleiche auch VwGH vom 14. Juni 1976, Zl. 1 027/75.

149. Zu § 73 Abs. 4:

Dem Institut der Lenkerberechtigung kommt im Rahmen des Kraftfahrrechtes entscheidende Bedeutung zu. Der VwGH zählt in ständiger Rechtsprechung (zuletzt Erkenntnis vom 6. Feber 1974, 1 012/73) das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Lenkerberechtigung zu den größten Verstößen des KFG, bei deren Bestrafung auch auf die Generalprävention Bedacht genommen werden kann (Erkenntnis vom 27. Jänner 1969, 1 498/68; ZVR 1962, 288). Im Hinblick auf diese Judikatur kann wohl bei einer Person, der die Lenkerberechtigung entzogen worden ist und die aber dennoch ein Kraftfahrzeug lenkt, kaum angenommen werden, daß sie verkehrszuverlässig ist. Denn wenn sich jemand über eine Grundbestimmung des Kraftfahrrechtes hinwegsetzt, drängt sich die Vermutung auf, daß der mit gleicher Rücksichtslosigkeit auch wichtige Verkehrsregeln übertreten wird (§ 66 Abs. 1 lit. a). Vergleiche hiezu auch VwGH 19. Jänner 1979, 666/78. Auf das Fehlen einer derartigen Bestimmung hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Jahresbericht für 1979

ausdrücklich hingewiesen. Das Lenken eines Fahrzeuges trotz Entziehung der Lenkerberechtigung soll einen eigenen Entziehungstatbestand (vergleiche etwa § 75 Abs. 2 zweiter Satz) darstellen, der nach den Bestimmungen über den Mangel der Verkehrszuverlässigkeit zu werten ist (§ 66 Abs. 3); hiebei ist es unerheblich, aus welchen Gründen die ursprüngliche Entziehung ausgesprochen wurde. Hier wird in folgender Weise vorzugehen sein: Ist die Entziehungszeit im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht abgelaufen, so ist diese Zeit entsprechend zu verlängern; dies gilt auch, wenn der Partei nach Ablauf der Entziehungszeit noch keine Lenkerberechtigung erteilt wurde. Hat die Partei aber inzwischen schon eine Lenkerberechtigung erworben oder ist eine ihr vorübergehend entzogene wieder wirksam geworden (§ 74 Abs. 2), so ist ein Entziehungsverfahren einzuleiten.

150. Zu § 75 a:

Siehe zu § 73 Abs. 4. Die Bestimmungen hinsichtlich des Lenkens ohne Lenkerberechtigung während der Entziehungszeit sind sinngemäß auch für das Lenken eines Motorfahrrades trotz Verbotes anzuwenden.

151. Zu § 75 a lit. c:

Siehe zu § 65 Abs. 2.

152. Zu § 75 a letzter Satz:

Mangels einer positiven Vorschrift kann derzeit die Nichtbeachtung einer gemäß dem ersten Satz erlassenen behördlichen Verfügung nicht bestraft werden. Eine solche Verfügung ist aufzuheben, wenn zB die körperliche Eignung wieder gegeben ist.

153. Zu § 76 Abs. 3:

Die Behörde, in deren Bereich ein Führerschein vorläufig abgenommen wird, ist oft nicht die Wohnsitzbehörde der Partei; daher kann sie nicht das Ermittlungsverfahren einleiten.

154. Zu § 76 Abs. 5:

Durch die vorläufige Abnahme des Führerscheines soll sichergestellt werden, daß die Partei während der Dauer der Abnahme kein Fahrzeug lenkt, obwohl sie die Lenkerberechtigung noch besitzt. Die entsprechende Sanktion ergibt sich aus der Übertretung des § 102 Abs. 5 lit. a (Verpflichtung zum Mitführen und Vorweisen des Führerscheines). Dieser Sanktion könnte die Partei jedoch entgehen, wenn sie im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG geltend macht, durch die Abnahme des Führerscheines sei ihr die Einhaltung des § 102 Abs. 5 lit. a unmöglich gewesen. Daher wäre ein ausdrückliches Lenkverbot auszusprechen. Bezüglich der Strafbarkeit schließt der Tatbestand des § 76 Abs. 5 den des § 102 Abs. 5 lit. a aus.

155. Zu § 77 Abs. 1:

Richtigstellung.

156. Zu § 77 Abs. 2:

Richtigstellung.

157. Zu § 77 Abs. 3:

Richtigstellung.

158. Zu § 77 Abs. 4:

Richtigstellung.

159. Zu § 78 Abs. 1 lit. b:

Bei Anfragen gemäß Abs. 2 sollte die anfragende Behörde auch über die (von einer anderen Behörde) verfügten Gültigkeitsbeschränkung informiert werden. Die Anzeige einer Androhung der Entziehung erfolgt derzeit auf Grund des Allgemeinen Durchführungserlasses.

160. Zu § 78 Abs. 1 lit. c:

Gemäß § 116 Abs. 3 darf bei Ablehnung oder Zurückziehung ein neuerlicher Antrag auf Erteilung einer Fahr(schul)lehrerberechtigung erst nach fünf Jahren gestellt werden. Damit diese Frist nicht durch Stellung eines Antrages in einem anderen Bundeslandes umgangen werden kann, soll eine entsprechende Eintragung im Zentralnachweis erfolgen, in dem der Landeshauptmann jeweils anfragen muß (siehe zu § 116 Abs. 3 letzter Satz).

161. Zu § 78 Abs. 3:

Siehe zu § 47 Abs. 4.

162. Zu § 79:

Die bisherige Fassung des VIII. Abschnittes hat die Vorschriften der einschlägigen Internationalen Vereinbarungen wiedergegeben. Diese Vorschriften, zB hinsichtlich des Vorliegens eines internationalen Zulassungsscheines oder Führerscheines, sind insofern seit langem überholt, als — gestützt auf § 79 Abs. 2 — weitgehende Erleichterungen im Allgemeinen Durchführungserlaß eingeführt wurden, welche im Interesse des Fremdenverkehrs geboten waren. Diese Regelung hat so lange keine Schwierigkeiten ergeben, bis die Frage der Gültigkeit eines ausländischen Führerscheines in einem Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof anhängig war. Der Oberste Gerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 3. März 1977; 7 Ob 22/77, den § 84 nach seinem Wortlaut ausgelegt und wegen Ablaufes der Gültigkeit eines internationalen Führerscheines das Vorliegen einer Lenkerberechtigung verneint, obwohl dies nach den angeführten Erleichterungen nicht zugetroffen wäre. Um solche Entscheidungen in Zukunft zu vermeiden, wäre der VIII. Abschnitt der erlaßmäßigen Praxis anzupassen, wobei auch

1093 der Beilagen

33

hier zwischen dem subjektiven Recht (Zulassung eines Fahrzeuges zum Verkehr und Lenkerberechtigung) und dem Dokument hierüber (Zulassungsschein und Führerschein) zu unterscheiden wäre.

Zu Abs. 1:

Hier wird die grundsätzliche Regelung getroffen, daß im Ausland zugelassene Fahrzeuge im sogenannten vorübergehenden Verkehr, dh. nicht länger als ein Jahr, in Österreich verwendet werden dürfen. Unberührt bleiben hiedurch die zollrechtlichen und die gewerberechtlichen Vorschriften (zB Güterbeförderungsgesetz).

Zu Abs. 1 a:

Dieser Absatz enthält die zu Abs. 1 analoge Regelung hinsichtlich ausländischer Lenkerberechtigungen.

Zu Abs. 2:

Die Möglichkeit der Einführung von Erleichterungen soll beibehalten werden. Der Bereich, auf den sich die Erleichterungen beziehen können, war genauer abzugrenzen.

Zu Abs. 3:

Die bestehenden internationalen Regelungen für das Verwenden von ausländischen Kraftfahrzeugen und Führerscheinen sind nur auf den sogenannten vorübergehenden Verkehr abgestellt, dessen wesentlichstes Merkmal das Fehlen eines ordentlichen Wohnsitzes im besuchten Staat ist; auch die Vorschriften des KFG 1967 (§§ 79 ff.) folgen diesem Grundsatz. Ungeregt bleibt daher der Fall eines Doppelwohnsitzes. Hier ist nach den bestehenden Vorschriften das Vorliegen je einer Zulassung und der Besitz je eines Führerscheines beider Staaten erforderlich. Diese Frage wäre am günstigsten so zu regeln, daß nur die Zulassung und der Führerschein eines Landes erforderlich ist. Wenn der Zulassungsschein oder der Führerschein im anderen Staat ausgestellt wurde, soll die österreichische Behörde nach Prüfung des tatsächlichen Vorliegens eines Doppelwohnsitzes eine entsprechende Bestätigung ausstellen, wodurch dann die Verpflichtung der österreichischen Zulassung oder des österreichischen Führerscheines wegfällt. Diese Bestätigung soll nur jeweils auf die Dauer eines Jahres ausgestellt und nur nach neuerlicher Prüfung des Vorliegens auch eines Wohnsitzes im Ausland verlängert werden. Die Bestätigung ist auf Fahrten mitzuführen und gemäß § 102 Abs. 5 vorzuweisen. Bei der Aufgabe des ausländischen Wohnsitzes ist wie bei Errichtung eines solchen im Inland vorzugehen.

163. Zu § 81 Abs. 1:

Siehe zu § 65 Abs. 1 Z 1.

164. Zu § 81 Abs. 7:

Siehe zu § 41 Abs. 1 a.

165. Zu § 82 Abs. 1:

Hier wird geregelt, welche ausländischen Zulassungen für den Verkehr in Österreich anerkannt werden. Siehe auch zu § 65 Abs. 1 Z 1. Vergleiche § 36 lit. b, welcher nur für inländische Fahrzeuge gilt.

166. Zu § 82 Abs. 2:

Nicht das Kennzeichen, sondern die Zulassung ist das entscheidende Kriterium. Diese Bestimmung wird hauptsächlich auf Fahrzeuge mit Zolkennzeichen, deren Zulassung abgelaufen ist, anzuwenden sein.

167. Zu § 82 Abs. 3:

Dieser Absatz regelt das als Nachweis für das Vorliegen der Zulassung anzuerkennende Dokument (Zulassungsschein), ferner auch die Vorgangsweise bei Abhandenkommen des Zulassungsscheines.

168. Zu § 82 Abs. 7:

Auch das Einbringen von überladenen ausländischen Fahrzeugen, die die Verkehrssicherheit noch nicht gefährden, soll verhindert werden können.

169. Zu § 82 Abs. 8:

Diese bisher nur im Allgemeinen Durchführungserlaß enthaltene Regelung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit in das KFG aufgenommen werden. Die Ablieferungspflicht für Zulassungsschein und Kennzeichentafeln soll einer mißbräuchlichen Verwendung vorbeugen.

170. Zu § 84:**Zu Abs. 1:**

Hier wird geregelt, welche ausländischen Lenkerberechtigungen anerkannt werden. Siehe auch zu § 65 Abs. 1 Z 1.

Zu Abs. 2:

Dieser Absatz enthält die Vorschriften über den Führerschein und gibt die im Allgemeinen Durchführungserlaß getroffene Regelung wieder. Hiedurch soll auch zum Ausdruck kommen, daß ein internationaler Führerschein lediglich eine in dem betreffenden internationalen Vertrag genormte Übersetzung des nationalen Führerscheines ist, welche allein keine Lenkerberechtigung verbrieft. Eine „gleichwertige Inhaltsangabe“ des nationalen Führerscheines kann zufolge der derzeitigen Praxis ausgestellt sein von

- a) einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland,

34

1093 der Beilagen

- b) einer Vertretungsbehörde des Ausstellungsstaates,
- c) einer Zweigstelle der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung,
- d) einem ausländischen Automobilklub, der Mitglied des Dachverbandes AIT/FIA ist, oder
- e) dem ÖAMTC oder ARBÖ.

Die weiters im Allgemeinen Durchführungserlaß vorgesehene Anerkennung der nationalen Führerscheine gewisser Staaten auch ohne Begleitpapier, welche auf bilaterale Vereinbarungen zurückgeht, wäre gemäß § 79 Abs. 2 in der KDV zu statuieren.

171. Zu § 84 Abs. 3:

Da einerseits der internationale Führerschein keine Lenkerberechtigung verbrieft (siehe zu Abs. 2) und andererseits eine österreichische Lenkerberechtigung gemäß § 64 auch von Personen mit ausländischem Wohnsitz erworben werden kann, ist dieser Absatz obsolet.

172. Zu § 84 Abs. 4:

Hier wird die Vorgangsweise bei Abhandenkommen des nationalen Führerscheines geregelt.

173. Zu § 84 Abs. 5:

Die Bezugnahme auf § 79 Abs. 2 trifft nicht mehr zu.

174. Zu § 85 Abs. 1:

Diese Bestimmung war hinsichtlich ihrer Bedeutung für ausländische Fahrzeuge und ausländische Lenker gesondert zu fassen. Ausländische Motorfahräder ohne Kennzeichen sollen durch das entsprechende internationale Unterscheidungszeichen als solche erkennbar sein.

175. Zu § 86 Abs. 1 und 1 a:

Die beiden Tatbestände wären in getrennten Absätzen zu behandeln. An die Stelle des § 44 Abs. 1 lit. c war richtigerweise § 62 Abs. 1 zu setzen. Vergleiche auch zu § 75 a.

176. Zu § 86 Abs. 2:

Bei Gefahr im Verzug sind auch bei ausländischen Fahrzeugen und Lenkern Zulassungsschein und Kennzeichentafeln bzw. der Führerschein noch vor Erlassung des Bescheides abzunehmen.

177. Zu § 86 Abs. 3:

Siehe zu § 65 Abs. 1 Z 1.

178. Zu § 91 a Abs. 2:

Sprachliche Richtigstellung; vergleiche Abs. 1.

179. Zu § 96 Abs. 1:

Die bisherige Forderung, daß die Aufschrift „auf einer Tafel“ angebracht sein muß, hat insbesondere bei gewissen landwirtschaftlichen Geräten zu Schwierigkeiten geführt. Nunmehr soll auch die Verwendung zB einer Klebefolie gestattet sein; vergleiche auch § 57 Abs. 6 KDV.

180. Zu § 98 Abs. 1:

Nur die Beförderung von größeren Tieren, welche eine instabile Ladung darstellen, ist kraftfahrrechtlich zu relevieren, weil die Angelegenheit des Tierschutzes primär Landessache sind. In diesem Zusammenhang ist die Anhebung der Höchstgeschwindigkeit auch aus tierschützerischen Gründen (um den Transport möglichst zu verkürzen) vertretbar. Die Tiere werden wie im § 11 Tierseuchengesetz umschrieben.

181. Zu § 98 Abs. 2:

Auch für die Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten sowie für Überprüfungszwecke soll die Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit bewilligt werden können.

182. Zu § 99 Abs. 4:

Infolge eines legistischen Versehens (vergleiche Abs. 1) ist derzeit während der Dämmerung auf Freilandstraßen Begrenzungslicht allein zulässig.

183. Zu § 99 Abs. 5 letzter Satz:

Es ist sicherzustellen, daß das Abblendlicht nur während des Fahrens und nicht auch zB beim Schieben des Fahrzeuges zu verwenden ist.

184. Zu § 99 Abs. 7:

Neben den eigenen Parkleuchten ist auch die Parklichtschaltung der Begrenzungs- und Schlußleuchten einer Seite (§ 14 Abs. 8) zulässig.

185. Zu § 101 Abs. 1:

Richtigstellung der Zitierung; Abs. 3 wurde durch die 4. KFG-Novelle aufgehoben.

186. Zu § 101 Abs. 2:

Siehe zu § 98 Abs. 1.

187. Zu § 102 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz:

Bei Probefahrten (zB zur Feststellung der Bremswirkung oder zur Überführung des Fahrzeuges zu einem Lackierbetrieb) kann nicht die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges, sondern nur seine für die Fahrt ausreichende Verkehrs- und Betriebssicherheit gefordert werden.

188. Zu § 102 Abs. 1 dritter Satz:

Bei Straßenkontrollen mußte wiederholt festgestellt werden, daß ungeeignete Schaublätter verwendet wurden, welche keine ordnungsgemäße Aufschreibung zulassen, ferner daß die Schaublätter nicht ausgefüllt sind. Siehe auch zu § 2 Z 8.

189. Zu § 102 Abs. 2 neuer vierter Satz:

Die Signaleinrichtungen können nur dann ihre vorgeschriebene Wirksamkeit entfalten, wenn ihre Lichtein- bzw. -austrittsflächen nicht grob verschmutzt sind.

190. Zu § 102 Abs. 2 letzter Satz:

Auch beim Langsamfahren eines defekten Fahrzeuges (zB zu einem Abstellplatz), beim Abschleppen und in einem Verkehrsstau soll die Alarmblinkanlage verwendet werden dürfen.

191. Zu § 102 Abs. 3:

Zur leichteren Zitierbarkeit wäre Abs. 3 hinsichtlich seiner Tatbestände zu gliedern. Der Zusatz zur lit. b soll die Verwendung des sogenannten „System Franz“ für Lenker ohne Arme ermöglichen. Durch die neue lit. e soll das bisher straflose Nichterfüllen von Auflagen bei der Zulassung (zB bei Fahrzeugen mit einem Ladekran, daß sich der Kran beim Fahren in bestimmter Stellung befinden muß) sanktioniert werden; siehe auch zu § 103 Abs. 1.

192. Zu § 102 Abs. 3 a:

Zu lit. a: Unter dieses Verbot, das dem § 58 Abs. 1 StVO 1960 nachgebildet ist, fallen zB Skischuhe, die Sicht einschränkende Hüte, Stereokopfhörer usw.

Zu lit b: Es kommt nicht selten vor, daß Fahrerflüchtige als Schutzbehauptung vorbringen, sie hätten ein Anstoß- oder Anstreifgeräusch nicht gehört, weil das Autoradio oder Tonbandgerät eingeschaltet gewesen war. Bei einschlägigen Strafverfahren zur Belastungsbeweisführung ist dann ein technisches Sachverständigengutachten darüber einzuholen, ob der Täter das Geräusch bei entsprechender Aufmerksamkeit gehört haben mußte. Der Lenker soll daher verpflichtet sein, die Lautstärke derartiger Geräte so einzustellen, daß er während des Lenkens nicht gehindert ist, Signale und Geräusche, deren Wahrnehmung für die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten von Belang ist, zu hören.

Zu lit. c: Auch die Verfolgung von Fernsehensendungen soll für den Lenker nicht möglich sein. Der Betrieb von Verkehrsleitmonitoren und Geräten zur Beobachtung des Innenraumes, insbesondere des Oberdeckes von Stockomnibussen, ist jedoch zulässig.

193. Zu § 102 Abs. 5 lit. a:

Gemäß § 77 Abs. 2 darf der Besitzer einer Heereslenkerberechtigung auch andere Kraftfahrzeuge als Heeresfahrzeuge lenken, wenn es zur Erfüllung der dem Bundesheer obliegenden Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist. Hierüber stellt die in Betracht kommende militärische Dienststelle eine Bescheinigung aus; dies soll nunmehr auch kontrolliert werden dürfen.

194. Zu § 102 Abs. 5:

Sprachliche Richtigstellung.

195. Zu § 103 Abs. 1:

Siehe zu § 102 Abs. 3 lit. e.

196. Zu § 103 Abs. 2 erster Satz:

Diese Bestimmung soll insbesondere das Überlassen von Motorfahrrädern an Jugendliche unter 16 Jahren hintanhaltend.

197. Zu § 103 Abs. 2 a:

Es kommt häufig vor, daß der Lenker das Fahrzeug, sei es mit (§ 102 Abs. 8) oder auch ohne Zustimmung des Zulassungsbesitzers, einer dritten Person überläßt, die der Zulassungsbesitzer nicht kennt und über die er auch nicht Auskunft geben kann. Da der Abs. 2 in der Judikatur stets einschränkend ausgelegt wird (vergleiche VwGH 18. Dezember 1979, A 40/79), muß eine positive Norm für die Auskunftspflicht des Überlassenden geschaffen werden.

198. Zu § 103 Abs. 3:

Sprachliche Richtigstellung.

199. Zu § 103 Abs. 4:

Siehe zu § 2 Z 8.

200. Zu § 103 Abs. 5 a:

Anpassung an die Ausdrucksweise des § 8.

201. Zu § 103 Abs. 9:

Zu lit. a: Vergleiche zu § 37 Abs. 2 a und § 44 Abs. 1 lit. e. Mit Erreichen des Mindestalters zum Lenken soll der Minderjährige die Pflichten eines Zulassungsbesitzers selbst erfüllen, außer er ist etwa entmündigt.

Zu lit. b und c: Vergleiche § 43 Abs. 6 und 7. Wenn die Behörde die Zulassung nicht gemäß § 44 Abs. 2 lit. h oder i aufhebt, darf kein Vakuum in der Erfüllung der Verpflichtungen des Zulassungsbesitzers eintreten.

202. Zu § 103 a:

Die im KFG bezüglich des Zulassungsbesitzers getroffenen Regelungen setzen dessen Gewahrsam am Fahrzeug voraus. Bei der Vermietung des Fahrzeuges geht dieser aber auf den Mieter über. Daher wären Bestimmungen zu schaffen, die diesen Fall regeln, damit nicht wichtige Vorschriften unerfüllt bleiben: Der Zulassungsbesitzer (Vermieter) kann sie nicht erfüllen, weil er nicht weiß, wo sich das Fahrzeug befindet, der Mieter muß sie nicht erfüllen, weil derzeit keine entsprechende Bestimmung besteht. Bei der Gestaltung des § 103 a waren die vielfältigen Formen möglicher Mietverträge zu bedenken: kurzfristige und langfristige (zB beim Leasing), über Personenkraftwagen, aber auch über Lastkraftwagen und Anhänger, Einzelpersonen, aber auch Firmen und juristische Personen als Mieter, gewerbsmäßige und private Vermietung.

Zu Abs. 1:

Z 1: Hier wird der Fall geregelt, daß der Mieter Reparaturen am Fahrzeug vornehmen läßt, er soll auch eine besondere Überprüfung und die Ausfolgung einer neuen (Ersatz-)Begutachtungsplakette verlangen können; als Dienstgeber eines Berufskraftfahrers tritt der Mieter allein auf.

Z 2: Für die rechtzeitige Begutachtung und den Zustand des Fahrzeuges sollen Zulassungsbesitzer und Mieter Sorge tragen, wobei je nach Lage des Falles Vereinbarungen im Mietvertrag getroffen werden können. Die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung durch den einen befreit jeweils den anderen.

Z 3: Die hier angeführten Verpflichtungen setzen die unmittelbare Verfügungsgewalt über das Fahrzeug voraus und wären daher vom Mieter allein zu erfüllen. Z 2 und 3 umfassen auch die Verpflichtungen, die in den auf Grund der angeführten Gesetzesbestimmungen erlassenen Verordnungen enthalten sind.

Zu Abs. 2:

Wenn der Mieter zB eine juristische Person ist, überläßt ihm der Zulassungsbesitzer (Vermieter) nicht „das Lenken seines Kraftfahrzeuges“, weshalb bei strenger Auslegung des § 103 Abs. 2 derzeit keine Auskunftspflicht besteht.

Zu Abs. 3:

Die sinngemäße Anwendung des § 103 Abs. 9, insbesondere der lit. a und b, sollen den Fall regeln, daß ein Fahrzeug zB für den Betrieb eines Einzelkaufmannes (der sich auch im Besitz eines Minderjährigen befinden kann) angemietet wird.

203. Zu § 104 Abs. 1 lit. c:

Richtigstellung der Ausdrucksweise; vergleiche § 49 Abs. 3.

204. Zu § 104 Abs. 2:

Durch die derzeitige Fassung könnte der Eindruck erweckt werden, daß lediglich eine der in den lit. a bis g angeführten Bedingungen erfüllt sein muß. Es müssen aber alle Bedingungen, sofern sie auf den betreffenden Fall anwendbar sind, erfüllt werden. Hinsichtlich lit. h siehe zu § 39 Abs. 2 erster Satz.

205. Zu § 104 Abs. 2 lit. c und d:

Siehe zu § 13 Abs. 1 letzter Satz.

206. Zu § 104 Abs. 3:

Siehe zu § 13 Abs. 1 letzter Satz.

207. Zu § 104 Abs. 5 lit. b:

Umstellung auf die im § 14 Abs. 5 und § 16 Abs. 2 durch die 4. KFG-Novelle eingeführte Kurzbezeichnung.

208. Zu § 104 Abs. 8 lit. b:

Siehe zu § 13 Abs. 1 letzter Satz.

209. Zu § 105 Abs. 1 und 2:

Die Vorschriften für das Abschleppen waren systematisch zu gliedern. Hierbei war auch vorzusehen, daß bei starrer Verbindung (Abschleppstange) der Gewichtsunterschied wegfällt, wenn das abgeschleppte Fahrzeug gebremst werden kann.

210. Zu § 106 Abs. 3:

Siehe zu § 41 Abs. 2 lit. i; vergleiche auch § 28 Abs. 3 lit. c.

211. Zu § 106 Abs. 5:

Im Hinblick auf § 106 Abs. 9 ist dieser Satz überflüssig.

212. Zu § 106 Abs. 7:

Richtigstellung der Zitierung.

213. Zu § 106 Abs. 8:

Siehe zu § 13 Abs. 1 letzter Satz.

214. Zu § 107 Abs. 1:

Richtigstellung.

215. Zu § 107 Abs. 4:

Richtigstellung.

216. Zu § 108 Abs. 3 dritter Satz zweiter Halbsatz:

Klarstellung, vergleiche § 116 Abs. 1 und § 117 Abs. 1. Da die Gruppe G (selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Sonderkraftfahrzeuge) einerseits

1093 der Beilagen

37

vielfältig unterschiedliche Fahrzeuge umfaßt und andererseits nur sehr selten angestrebt wird, soll sie in der Fahrschulbewilligung für die Gruppe C oder D eingeschlossen werden.

217. Zu § 108 Abs. 3 letzter Satz:

Derzeit kommt es vielfach zu Schwierigkeiten, da die Verantwortlichkeit für den Betrieb der Fahrschule zwischen Todesfall und Abschluß des Verlassenschaftsverfahrens ungeklärt ist. Daher sollen die einschlägigen Vorschriften der GewO 1973 sinngemäß anzuwenden sein.

218. Zu § 109 Abs. 1 lit. a:

Da es bisher unklar war, ob für den Erwerb einer Fahrschulbewilligung die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung ist, wäre dies ausdrücklich zu sagen; vergleiche zB § 124 Abs. 2 Z 2 lit. a.

219. Zu § 109 Abs. 1 lit. i:

Daß eine Person nur eine Fahrschulbewilligung besitzen darf, kommt derzeit nur in der VwGH-Judikatur und in der Amtspraxis zum Ausdruck. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre eine positive Norm zu schaffen.

220. Zu § 109 Abs. 5:

Der Sinn des Abs. 5 ist es, eine dem Witwen- oder Deszendentenfortbetrieb (§ 108 Abs. 3 letzter Satz) gleichartige wirtschaftliche Regelung innerhalb der Familie schon zu Lebzeiten des Fahrschulbesitzers zu gestatten (zB wegen Krankheit, hohem Alter usw.). Nun wird aber immer häufiger diese Möglichkeit in der Richtung ausgenützt, daß der Fahrschulbesitzer seine Bewilligung zugunsten eines Angehörigen, der in der Regel nicht die Qualifikationen besitzt und daher einen Leiter für die Fahrschule bestellen muß, zurücklegt und selbst eine neue Fahrschulbewilligung an einem anderen Standort anstrebt. Dies soll durch die vorliegende Änderung verhindert werden.

221. Zu § 110 Abs. 1 lit. a:

Auch das Vorhandensein geeigneter Abstellplätze für die Schulfahrzeuge soll eine Voraussetzung für die Erteilung der Fahrschulbewilligung sein; vergleiche auch § 5 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz in der Fassung BGBl. Nr. 486/1981.

222. Zu § 112 Abs. 2:

Die Kundmachung von Name und Anschrift der für den Schulbetrieb Verantwortlichen soll dem Fahrschüler Gelegenheit geben, sich zB mit Anfragen oder Beschwerden an die hiefür zuständige Person wenden zu können.

223. Zu § 113 Abs. 2 lit. b:

Richtigstellung; das Wort „führen“ wird nur für die Tätigkeit des Fahrschulbesitzers verwendet (siehe Abs. 1).

224. Zu § 113 Abs. 2:

Diese mit der 4. KFG-Novelle eingeführte Bestimmung hat sich nicht bewährt. Überdies ist sie vom Standpunkt der Gleichheit bedenklich, weil die Befreiung von der Bestellung eines Fahrschulleiters nur beim Tod des Besitzers, nicht aber zB bei längerer Krankheit (Abs. 2 lit. a) möglich ist.

225. Zu § 114 Abs. 1:

Siehe zu § 41 Abs. 1 a.

226. Zu § 114 Abs. 2:

Der Fahrlehrer soll auch seinen Führerschein mitführen.

227. Zu § 114 Abs. 2 zweiter Satz:

Zur Verhinderung von Mißbrauch wäre die Ablieferungspflicht für den Fahrlehrerausweis genauer zu umschreiben.

228. Zu § 114 Abs. 4:

Aus praktischen Gründen wäre dieser Absatz hinsichtlich seiner Tatbestände klar zu gliedern.

Z 1: Vergleiche zu § 116 Abs. 1; ferner § 58 Abs. 1 StVO 1960. Hier wäre der Fall eines vorübergehenden Mangels der Eignung zu regeln, zB bei einer grippösen Erkrankung mit hohem Fieber oder bei Alkoholisierung.

Z 2: Bisher erster Satz, 2. Fall.

Z 3: Bisher zweiter Satz, 1. Fall.

Z 4: Bisher zweiter Satz, 2. Fall.

Z 5 lit. a: Bisher erster Satz, 1. Fall.

lit. b: Hier war auszuschließen, daß der Fahrlehrer den Schüler in einem Kraftwagen begleitet.

Z 6: Bisher dritter Satz.

229. Zu § 114 Abs. 7:

Vergleiche zu § 75 a.

230. Zu § 115 Abs. 2 lit. b:

Der Verlust der Staatsbürgerschaft wäre wie in der GewO 1973 zu regeln, ferner war die Formulierung mit § 108 Abs. 2 letzter Satz übereinzustimmen.

231. Zu § 115 Abs. 3:

Vergleiche zu § 75 a.

232. Zu § 116 Abs. 1:

Neben die derzeitigen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung soll auch das Erfordernis der geistigen und körperlichen Eignung treten. Wegen der besonderen Nähe zum Fahrschüler bei Schulfahrten wäre zB eine ansteckende (Tbc) oder ekelerregende Krankheit ein Ausschließungsgrund. Ferner etwa auch die eingeschränkte Beweglichkeit des linken Armes, die zwar nicht beim Lenken von Kraftfahrzeugen, wohl aber beim Eingreifen in die Fahrweise des Fahrschülers behindert. Mangelnde Eignung für den theoretischen Unterricht würde zB bei einem schweren Sprachfehler bestehen.

233. Zu § 116 Abs. 1 zweiter Satz:

Siehe zu § 108 Abs. 3 dritter Satz.

234. Zu § 116 Abs. 3:

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Durchführung eines Verfahrens in erster Instanz ergibt sich derzeit nur aus Nebenbestimmungen (wie etwa Abs. 2 letzter Satz). Daher wäre dies in einer positiven Norm festzuhalten; vergleiche auch § 40 Abs. 3.

235. Zu § 116 Abs. 3 letzter Satz:

Siehe zu § 116 Abs. 1 und zu § 78 Abs. 1 lit. e.

236. Zu § 116 Abs. 5 lit. a:

Übereinstimmung der Formulierung mit § 108 Abs. 2 letzter Satz.

237. Zu § 116 Abs. 5 lit. c:

Siehe zu § 116 Abs. 1. Die Erteilung von theoretischem Unterricht soll dem Fahrschullehrer weiterhin möglich sein.

238. Zu § 116 Abs. 6 erster Satz:

Die Institution des Probelehrers dient nur dem Zweck, einem Aspiranten die Möglichkeit zu geben, seine Eignung für diesen Beruf festzustellen, bevor er sich der nicht leichten Vorbereitung auf die Lehrbefähigungsprüfung unterzieht. Der bisherige Schlüssel (ein Probelehrer für je drei geprüfte Lehrer) wollte seinerzeit helfen, dem Mangel an geprüften Lehrern zu begegnen; dieser Grund ist nunmehr weggefallen. Daher soll in Zukunft zur selben Zeit immer nur ein Probefahrschullehrer verwendet werden, auch darum, daß der Fahrschulbesitzer seine Tätigkeit besser überwachen kann.

239. Zu § 116 Abs. 7:

Im derzeit geltenden Text sind die Worte „Verkehrs- und Betriebssicherheit“ im Hinblick auf den Inhalt der Bestimmung widersinnig, da es sich nicht um Fahrzeuge, sondern um Personen handelt.

240. Zu § 117 Abs. 1 erster Halbsatz:

Siehe zu § 116 Abs. 1.

241. Zu § 117 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz:

Siehe zu § 108 Abs. 3 dritter Satz.

242. Zu § 117 Abs. 1 neuer zweiter Satz:

Siehe zu § 116 Abs. 3.

243. Zu § 117 Abs. 1 zweiter Satz:

Siehe zu § 116 Abs. 6.

244. Zu § 117 Abs. 2:

Siehe zu § 116 Abs. 7.

245. Zu § 118 Abs. 5:

Siehe zu § 116 Abs. 7.

246. Zu § 120 Abs. 1:

Sprachliche Richtigstellung.

247. Zu § 120 Abs. 3:

Siehe zu § 114 Abs. 2.

248. Zu § 120 Abs. 4:

Siehe zu § 116 Abs. 7.

249. Zu § 121 Abs. 3:

Siehe zu § 114 Abs. 2.

250. Zu § 122 Abs. 2:

Siehe zu § 116 Abs. 1.

251. Zu § 122 Abs. 3:

Durch die Vornahme von Übungsfahrten könnten die Wirkungen der Entziehung der Lenkerberechtigung umgangen werden, dann nämlich, wenn sich die Partei zB von der Ehegattin „ausbilden“ läßt. Sie könnte dann, allerdings in Begleitung der Gattin, ein Fahrzeug lenken, als wäre ihr die Lenkerberechtigung nicht entzogen worden.

252. Zu § 122 Abs. 4 erster Satz:

Der Lernende muß für ein Kontrollorgan als der im Bescheid Genannte identifizierbar sein.

253. Zu § 122 Abs. 4:

Vergleiche zu § 75 a.

254. Zu § 122 Abs. 5:

Siehe zu § 70 Abs. 5.

1093 der Beilagen

39

255. Zu § 122 Abs. 6:

Zur Verhinderung von weiterem Mißbrauch soll der Bewilligungsbescheid abzuliefern sein und auch vorläufig abgenommen werden können.

256. Zu § 124 Abs. 3:

Richtigstellung der Zitierung.

257. Zu § 125 Abs. 3:

Die derzeitige Fassung läßt die irriige Annahme zu, daß in den Fällen, in denen das Bundesministerium für Verkehr die Gleichwertigkeit der Ausbildung feststellt, dieses auch das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen festzustellen hat. Dies soll aber nach wie vor beim Landeshauptmann liegen.

258. Zu § 126 Abs. 4:

Siehe zu § 125 Abs. 3.

259. Zu § 127 Abs. 4:

Siehe zu § 125 Abs. 3.

260. Zu § 129 Abs. 1:

Sprachliche Richtigstellung.

261. Zu § 130 Abs. 2 Z I:

Siehe die Neufassung der Fachgruppenordnung.

262. Zu § 131 Abs. 1:

Der Hinweis auf den Sitz der BPA ist überflüssig.

263. Zu § 132:

Die in den Abs. 1, 3 und 6 enthaltenen Ausnahme- und Übergangsbestimmungen sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Folgende weitere Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des Baues und der Ausrüstung von Fahrzeugen stehen noch in Kraft:

Art. II Abs. 1, 1. KFG-Novelle, Art. II Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz, 2. KFG-Novelle sowie Art. III und III a, Abs. 2 und 3, 4. KFG-Novelle.

264. Zu § 132 Abs. 2 lit. a:

Dieser Bestimmung wurde durch Art. II Abs. 1 der 2. KFG-Novelle materiell derogiert.

265. Zu § 132 Abs. 4:

Siehe zu § 132 Abs. 1.

266. Zu § 133 Abs. 5:

Vergleiche § 71 Abs. 4. Die Möglichkeit einer neuerlichen ärztlichen Untersuchung ist bei dem

hier in Frage kommenden Personenkreis (Führerscheinausstellung vor dem 1. Jänner 1956!) besonders wichtig.

267. Zu § 133:

Die Abs. 6 und 7 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

268. Zu § 134 Abs. 1:

Die seit 1. Jänner 1956 unveränderte Obergrenze des Strafrahmens von 30 000 S war den geänderten Geldwertverhältnissen anzupassen. Die neue Obergrenze von 50 000 S reicht aber für die im Novellierungsvorschlag angeführten „Erzeuger- und Händlerdelikte“ insofern nicht aus, als der wirtschaftliche Nutzen einer dieser Übertretungen wesentlich höher sein kann.

269. Zu § 134 Abs. 1 neuer zweiter Satz:

Gemäß § 2 Abs. 1 VStG 1950 sind nur im Inland begangene Übertretungen strafbar, vorbehaltlich einer anderen Regelung in der betreffenden Verwaltungsvorschrift. Für das KFG sollte von dieser Möglichkeit aus folgenden Gründen Gebrauch gemacht werden: Verschiedentlich wurden durch Staatsverträge österreichische Grenzabfertigungsstellen vorgeschoben, dh. noch auf dem Gebiet des Nachbarstaates errichtet. Bei an solchen Stellen entdeckten Gesetzesverstößen (zB Überladung) ist derzeit eine Strafbarkeit ausgeschlossen. Dies führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichheiten. So kann etwa die Überladung eines ausländischen Fahrzeuges am Grenzübergang Schärding (weil dieser bereits in Österreich liegt) bestraft werden, während dasselbe Delikt, wenn es beim Autobahngrenzübergang Kufstein entdeckt wird, straflos bleiben muß, da dieser auf deutschem Gebiet liegt. Ein Fahrzeug, das unter Geltung der vorgeschlagenen Regelung in Richtung Österreich auf so einen vorgeschobenen Grenzübergang zufährt, begeht den nach Abs. 1 letzter Satz und § 8 Abs. 1 VStG 1950 strafbaren Versuch der Übertretung auf dem Weg zur Staatsgrenze.

270. Zu § 134 Abs. 1 zweiter Satz:

Siehe zum ersten Satz.

271. Zu § 134 Abs. 3:

Siehe zu § 102 Abs. 3.

272. Zu § 134 Abs. 4:

Siehe zu Abs. 1.

273. Zu § 136 Abs. 1 lit. a:

§ 92 wurde durch § 43 Abs. 1 Z 2 GGSt aufgehoben.

40

1093 der Beilagen

274. Zu § 136 Abs. 1 lit. c:

§ 92 wurde durch § 43 Abs. 1 Z 2 GGSt aufgehoben.

275. Zu § 136 Abs. 1 lit. l:

Siehe zu § 4 Abs. 2 b.

276. Zu § 136 Abs. 1 lit. m:

Fragen der Erdöl-Energieversorgung fallen in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie. Wegen des engen sachlichen Zusammenhanges mit den kraftfahrrechtlichen Aspekten der Kraftstoffversorgung wäre die Mitvollziehung, insbesondere bei der Festsetzung des Zeitpunktes neuer Maßnahmen, des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vorzusehen. Die bereits gemäß lit. l bestehende Mitvollziehung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz bleibt unberührt.

277. Zu § 136 Abs. 1 lit. n:

Bei der Vollziehung des § 11 Abs. 5 durch den Bundesminister für Verkehr sollen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Hinblick auf seine Kompetenz in Energiefragen, der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich der Reinhaltung der Luft und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bezüglich der Heranziehung agrarischer Produkte zur Erzeugung der Ersatzstoffe mitwirken.

278. Zu § 136 Abs. 2:

Bezüglich des Inhaltes der Versicherungsverträge ist der Bundesminister für Finanzen federführend. Siehe zu § 67 Abs. 4 a; Fragen der Befreiung von Stempelgebühren werden vom Bundesminister für Finanzen vollzogen.

279. Zu § 136 Abs. 3:

Da § 59 a Abs. 3 und 4 ausschließlich Zivilrecht, nämlich Versicherungsvertragsrecht, zum Gegenstand hat, ist zu seiner Vollziehung der Bundesminister für Justiz federführend berufen.

Zu Art. II:**Zu Abs. 6:**

Vergleiche Art. II Abs. 1 und 6 der 6. KDV-Novelle.

Zu Abs. 7: Vergleiche Art. II Abs. 1 der 1. KFG-Novelle.

Zu Abs. 9:

Mit 28. Juni 1978 ist die 9. Novelle zur KDV und damit deren Anlage 1 d in Kraft getreten. Erst seit diesem Zeitpunkt ist der Nahfeldpegel im Genehmigungsdokument zu vermerken.

Zu Abs. 10:

Bis zum Inkrafttreten der Änderung zu § 3 Abs. 2 sind Sattelkraftfahrzeuge, die aus einem Sattelzugfahrzeug und einem Sattelanhänger zur Güterbeförderung oder einem Sattelomnibusanhänger bestehen, als Lastkraftwagen bzw. als Omnibus anzusehen; in diesem Fall müssen die Sattelzugfahrzeuge daher bereits jetzt gemäß § 24 Abs. 2 einen Fahrtschreiber aufweisen.

Zu Art. III:**Zu Abs. 2:**

Gemäß Art. 47 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens tritt dieses zwölf Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der UN für den betreffenden Staat in Kraft. Die Hinterlegung der österreichischen Ratifikationsurkunde erfolgte am 11. August 1981.

Zu Abs. 5:

Diese Übergangsfrist ist für die Industrie zur Anpassung der Produktion erforderlich.

Zu Art. IV:

Vergleiche Z 5 des Berichtes des Verkehrsausschusses zur 5. KFG-Novelle (793 der Beilagen XV. GP). Die dort vorgenommene Fristverschiebung hat sich als zu kurz erwiesen, da die Zweikreisbremsen für Anhänger erst geraume Zeit nach dem 1. Jänner 1983 verfügbar sein werden.

Geltender Text:

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

8. **Lastkraftwagen** ein Kraftwagen (Z 3), der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern oder zum Ziehen von Anhängern auf für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen bestimmt ist, auch wenn er in diesem Fall eine beschränkte Ladefläche aufweist;

17. **Motordreirad** ein nicht unter Z 14 und 16 fallendes Kraftrad (Z 4) mit drei Rädern;

34. **Achslast** die Summe aller bei stehendem Fahrzeug auf eine waagrechte, ebene Fahrbahn wirkenden Radlasten einer Achse oder zweier Achsen mit einem Achsabstand bis zu 1 m. Unter „Räder einer Achse“ sind die Räder eines Fahrzeuges zu verstehen, die symmetrisch oder im wesentlichen symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges liegen; Achsen von Rädern, die ausschließlich der Stützung des Fahrzeuges dienen, gelten nicht als Achsen im Sinne dieses Bundesgesetzes;

(2) Sattelkraftfahrzeuge, Sattelzugfahrzeuge, Gelenkkraftfahrzeuge, Mannschaftstransportfahrzeuge, Transportkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger-Arbeitsmaschinen, Invalidenkraftfahrzeuge und Ausgleichkraftfahrzeuge fallen jeweils in die ihrer Bauart und Verwendungsbestimmung entsprechende, in Abs. 1 angeführte Ober- und Untergruppe.

Text der Regierungsvorlage:

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (6. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 285/1971, 286/1974, 352/1976, 615/1977, 209/1979 und 345/1981 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 240/1970 und 549/1981 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 hat die Z 8 zu lauten:

„8. **Lastkraftwagen** ein Kraftwagen (Z 3), der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern oder zum Ziehen von Anhängern auf für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen bestimmt ist, auch wenn er in diesem Fall eine beschränkte Ladefläche aufweist, ausgenommen Sattelzugfahrzeuge;“

2. Im § 2 Z 17 treten an die Stelle der Worte „Z 14 und 16“ die Worte „Z 14 oder 16“.

3. Im § 2 Z 34 erster Satz tritt an die Stelle des Wortes „Achsabstand“ das Wort „Radstand“.

4. Im § 2 wird nach der Z 34 als neue Z 34 a eingefügt:

34 a. **Achshöchstlast** die vom Erzeuger angegebene höchste technisch mögliche Achslast einer Achse;“

5. Im § 3 Abs. 2 entfällt das Wort „Sattelzugfahrzeuge“.

Geltender Text:

(2b) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß zum Betrieb des Fahrzeuges oder seiner Einrichtungen Kraftstoffe ohne gesundheitsschädlichen Gehalt an Bleiverbindungen (§ 11 Abs. 3) verwendet werden können.

(5) Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Lastkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg müssen für jeden der an eine äußere seitliche Längswand des Fahrzeuges angrenzenden unmittelbar hinter der Windschutzscheibe gelegenen Sitzplätze mit hinsichtlich ihrer Befestigung am Fahrzeug der Bauart des Fahrzeuges entsprechenden Sicherheitsgurten ausgerüstet sein; dies gilt jedoch nicht für Heeresfahrzeuge.

(7) Das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers darf nicht überschreiten

- a) bei Fahrzeugen mit zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger, 16 000 kg,
- b) bei Fahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger, 22 000 kg,
- c) bei Gelenkkraftfahrzeugen 38 000 kg,
- d) bei Einachsanhängern 8 000 kg.

Als Achse im Sinne der lit. a, b und d gelten auch zwei Achsen mit einem Achsabstand bis zu 1 m.

(8) Die Achslast (§ 2 Z 34) darf 10 000 kg nicht überschreiten. Die Summe der Achslasten zweier Achsen mit einem Achsabstand von mehr als 1 m und nicht mehr als 2 m darf unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 10 lit. a 16 000 kg nicht überschreiten.

Text der Regierungsvorlage:

6. Im § 4 hat der Abs. 2 b zu lauten:

„(2 b) Kraftfahrzeuge und Anhänger mit Motoren mit Fremdzündung müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß zum Betrieb des Fahrzeuges und seiner Einrichtungen Kraftstoffe verwendet werden können, die dem § 11 Abs. 3 entsprechen.“

7. Im § 4 Abs. 5 entfallen die Worte „unmittelbar hinter der Windschutzscheibe gelegen“.

8. Im § 4 wird nach dem Abs. 5 a als neuer Abs. 5 b eingefügt:

„(5 b) Kraftfahrzeuge müssen eine im Hinblick auf ihr höchstes zulässiges Gesamtgewicht und auf das höchste zulässige Gesamtgewicht der Anhänger, die mit ihnen gezogen werden dürfen, entsprechende, zur Gewährleistung der Flüssigkeit des Verkehrs ausreichende Motorleistung aufweisen.“

9. Im § 4 Abs. 7 letzter Satz tritt an die Stelle des Wortes „Achsabstand“ das Wort „Radstand“.

10. Im § 4 Abs. 8 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Summe der Achslasten zweier Achsen mit einem Radstand von mehr als 1 m und nicht mehr als 2 m darf 16 000 kg nicht überschreiten.“

Geltender Text:

§ 5. Genehmigungspflichtige Teile, Ausrüstungsgegenstände und Sturzhelme

(1) Teile und Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die für die Verkehrs- und Betriebssicherheit von besonderer Bedeutung sind und die im Hinblick auf ihre Bauart und Wirkungsweise einer von der Prüfung des Fahrzeuges (§ 29 Abs. 4 und § 31 Abs. 3) getrennten Prüfung unterzogen werden müssen, dürfen, unbeschadet des Abs. 3, für Fahrzeuge, die für den Verkehr in Österreich bestimmt sind, nur feilgeboten oder verwendet werden, wenn

- a) sie unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 einer gemäß § 35 Abs. 1 genehmigten Type oder einer im Ausland genehmigten Type angehören, deren Genehmigung gemäß § 35 Abs. 4 anerkannt wurde,

§ 6. Bremsen

(1) Kraftfahrzeuge, außer den im Abs. 2 angeführten, müssen mindestens zwei Bremsanlagen aufweisen, von denen jede aus einer Betätigungseinrichtung, einer Übertragungseinrichtung und den auf Räder wirkenden Bremsvorrichtungen besteht. Jede Bremsanlage muß vom Lenkerplatz aus betätigt werden können. Die Bremsanlagen müssen so beschaffen und eingebaut sein, daß mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnutzung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird.

(3) Bei Kraftwagen muß der Lenker eine der im Abs. 1 angeführten Bremsanlagen betätigen können, wenn er die Lenkvorrichtung mit beiden Händen festhält. Diese Bremsanlage gilt als Betriebsbremsanlage, die andere, außer in den im Abs. 4 Z 2 und 3 angeführten Fällen, als Hilfsbremsanlage. Die Hilfsbremsanlage muß so betätigt werden können, daß der Lenker hiebei die Lenkvorrichtung mit

Text der Regierungsvorlage:

11. Im § 5 Abs. 1 treten anstelle der Worte „unbeschadet des Abs. 3“ die Worte „unbeschadet der Abs. 3 und 5“.

12. Im § 5 Abs. 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) sie einer gemäß § 35 Abs. 1 oder 5 genehmigten Type oder einer im Ausland genehmigten Type angehören, deren Genehmigung gemäß § 35 Abs. 4 anerkannt wurde,“

13. Im § 5 wird am Ende als neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Landeshauptmann kann eine von Abs. 1 abweichende Verwendung von Teilen und Ausrüstungsgegenständen zum Zwecke ihrer Erprobung, Überprüfung oder Begutachtung für eine bestimmte Zeit mit bestimmten Fahrzeugen bewilligen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird; hierbei können auch Ausnahmen von den Vorschriften über die Anbringung der Teile und Ausrüstungsgegenstände am Fahrzeug erteilt werden.“

14. Im § 6 hat die Überschrift zu lauten:

„Bremsanlagen“.

15. Im § 6 Abs. 1 erster Satz tritt an die Stelle des Wortes „Bremsvorrichtungen“ das Wort „Bremsen“.

16. Im § 6 Abs. 3 vierter Satz treten an die Stelle der Worte „als Betriebs- oder als Hilfsbremse“ die Worte „als Betriebs- oder als Hilfsbremsanlage“.

Geltender Text:

mindestens einer Hand festhält. Mit jeder der beiden im Abs. 1 angeführten Bremsanlagen muß es dem Lenker, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 4, möglich sein, auch bei höchster zulässiger Belastung des Fahrzeuges, auf allen in Betracht kommenden Steigungen und Gefällen und auch beim Ziehen von Anhängern bei jeder Fahrgeschwindigkeit die Bewegung des Fahrzeuges zu beherrschen und dessen Geschwindigkeit, der jeweiligen Verkehrslage entsprechend, sicher, schnell und auf eine im Hinblick auf die Zweckbestimmung als Betriebs- oder als Hilfsbremse möglichst geringe Entfernung bis zum Stillstand des Fahrzeuges zu verringern und das unbeabsichtigte Abrollen des Fahrzeuges auszuschließen.

(7c) Bei Druckluftbremsanlagen von Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, die zum Ziehen von Anhängern mit Druckluftbremsen bestimmt sind, sowie bei solchen Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, muß die Betätigung der Anhängerbremsanlage durch Steigerung des Druckes in der Steuerleitung erfolgen und dabei die Versorgung des Druckluftvorratsbehälters des Anhängers vom Kraftwagen aus möglich sein (Mehrleitungsbremsanlage).

(12) Anhänger müssen eine Vorrichtung aufweisen, durch die sie selbsttätig zum Stehen gebracht werden, wenn sie ohne den Willen des Lenkers nicht mehr durch die Anhängervorrichtungen mit dem Zugfahrzeug verbunden sind; dies gilt jedoch nicht für Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 1 500 kg und nur einer Achse oder mit zwei Achsen, deren Abstand 1 m nicht übersteigt, und die entweder mit dem Zugfahrzeug außer durch die Anhängerdeichsel auch durch eine Sicherungsverbindung (§ 13 Abs. 5) verbunden werden können oder landwirtschaftliche Anhänger sind, wenn mit ihnen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf.

(12 a) Bei Anhängern mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, muß mit der im Abs. 10 erster Satz angeführten Bremsanlage bei einer Störung der Übertragungseinrichtung, außer der Steuerleitung, eine entsprechende Anzahl von Rädern gebremst werden können; hiebei muß die Energieversorgung des von der Störung nicht betroffenen Teiles der Bremsanlage gewährleistet sein oder beim Stillstand des Fahrzeuges leicht hergestellt werden können.

(3) Für den Betrieb von Kraftfahrzeugen und Anhängern oder ihrer Einrichtungen feilgebotene Kraftstoffe dürfen Bleiverbindungen nur enthalten, wenn und insoweit die bei der Verbrennung des Kraftstoffes entstehenden Abgase die Luft nicht in gesundheitsschädlichem Ausmaß verunreinigen.

Text der Regierungsvorlage:

44

17. Im § 6 Abs. 7 c tritt an die Stelle des Wortes „Steuerleitung“ das Wort „Bremsleitung“.

18. Im § 6 Abs. 12 zweiter Halbsatz tritt an die Stelle des Wortes „Abstand“ das Wort „Radstand“.

19. Im § 6 Abs. 12 a tritt an die Stelle des Wortes „Steuerleitung“ das Wort „Bremsleitung“.

20. Im § 11 Abs. 3 wird nach dem Wort „Bleiverbindungen“ eingefügt „oder Benzol“.

1093 der Beilagen

Geltender Text:

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die zum Ziehen von Anhängern bestimmt sind, müssen eine sichere Anhängervorrichtung aufweisen, die es ermöglicht, einen Anhänger so zu ziehen, daß dessen Radspur auf gerader, waagrechtter Fahrbahn von der Richtung der Radspur des Zugfahrzeuges nur geringfügig abweichen kann (§ 104 Abs. 2 lit. a). Sie müssen Vorrichtungen zum Anschließen der elektrischen Leitungen für vorgeschriebene Leuchten und der Übertragungsvorrichtungen für vorgeschriebene Bremsen des Anhängers aufweisen.

(4) Anhänger außer Nachläufern und Sattelanhängern müssen mit einer Anhängerdeichsel ausgerüstet sein, die das sichere Anhängen an das Zugfahrzeug ermöglicht.

(3) Kraftwagen müssen vorne mit zwei Begrenzungsleuchten ausgerüstet sein, mit denen weißes Licht ausgestrahlt und dadurch anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Begrenzungslicht); mit ihnen darf jedoch gelbes Licht ausgestrahlt werden können, wenn sie mit Scheinwerfern eine gemeinsame Lichtausstrittsfläche haben, mit denen gelbes Licht ausgestrahlt werden kann. Die Begrenzungsleuchten müssen symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges angebracht sein. Begrenzungsleuchten müssen Licht ausstrahlen, wenn die im Abs. 1 angeführten Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer Licht ausstrahlen.

Text der Regierungsvorlage:

21. Im § 11 wird am Ende als neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Den für den Betrieb von Kraftfahrzeugen und Anhängern und ihrer Einrichtungen feilgebotenen Kraftstoffen für Motoren mit Fremdzündung können Stoffe beigemischt werden, die geeignet sind, Erdölderivate als Kraftstoff zu ersetzen. Im Falle einer solchen Beimischung sind durch Verordnung nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und der Vermeidung von Luftverunreinigungen im Sinne des Abs. 3, nach den volkswirtschaftlichen Interessen, insbesondere der Versorgung mit Kraftstoffen, dem jeweiligen Stand der Technik und der Chemie entsprechend, die Art und die Menge der Ersatzstoffe festzusetzen.“

22. Im § 13 Abs. 1 letzter Satz tritt an die Stelle des Wortes „Bremsen“ das Wort „Bremsanlagen“.

23. Im § 13 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Anhänger müssen mit einer Zugvorrichtung ausgerüstet sein, die sich, außer bei Nachläufern und Sattelanhängern, am Ende einer Anhängerdeichsel befindet und die das sichere Anhängen an das Zugfahrzeug ermöglicht.“

24. Im § 14 Abs. 3 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„dies gilt jedoch nicht, wenn mit den Scheinwerfern optische Warnzeichen abgegeben werden.“

Geltender Text:

(8) Die in den Abs. 1 bis 4, 6 und 7 angeführten Scheinwerfer und Leuchten der Kraftwagen müssen auch bei stillstehendem Motor wirksam sein; Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler gleicher Art dürfen paarweise nur gleichstarkes Licht gleicher Farbe aus- oder rückstrahlen, doch dürfen bei Personenkraftwagen sowie Fahrzeugen, die nicht länger als 6 m und nicht breiter als 2 m sind, auch nur die Leuchten einer Seite des Fahrzeuges einschaltbar sein (Parklichtschaltung). Begrenzungsleuchten (Abs. 3), Schlußleuchten (Abs. 4), Rückstrahler im Lichte eines Scheinwerfers (Abs. 5), Bremsleuchten (§ 18) und Blinkleuchten (§ 19) dürfen nicht blenden und müssen ein auf eine hinreichende Entfernung sichtbares Licht aus- oder rückstrahlen können. Die vorderen Scheinwerfer und Leuchten sowie die hinteren Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler der Kraftwagen dürfen auf jeder Seite jeweils auch gemeinsame Lichtaus- und Licht-eintrittsflächen haben.

(2) Motorräder und Motorräder mit Beiwagen müssen nur mit einer Bremsleuchte (Abs. 1) ausgerüstet sein, mit der beim Betätigen der auf das Hinterrad wirkenden Bremsanlage rotes Licht ausgestrahlt wird. Bremsleuchten sind nicht erforderlich bei

a) Motorfahrrädern und Invalidenkraftfahrzeugen,

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1, 3 und 4 sind auch dann auf Bremsleuchten an Kraftfahrzeugen und Anhängern anzuwenden, wenn sie für diese Fahrzeuge nicht vorgeschrieben sind.

(1) Mehrspurige Kraftfahrzeuge außer Motorrädern mit Beiwagen, mehrspurige Motorfahrräder und Invalidenkraftfahrzeuge, sofern bei diesen das Anzei-

Text der Regierungsvorlage:

25. Im § 14 Abs. 8 erster Satz zweiter Halbsatz entfallen die Worte „gleicher Farbe“, und es wird nach dem ersten Satz eingefügt:

„Im Abs. 1 angeführte Scheinwerfer und Begrenzungsleuchten dürfen nur Licht gleicher Farbe ausstrahlen.“

26. Im § 15 wird nach dem Abs. 1 als neuer Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Einspurige Krafräder und Motorräder mit Beiwagen müssen an beiden Längsseiten mit je zwei gelbroten Rückstrahlern (§ 14 Abs. 5) ausgerüstet sein, die so am Fahrzeug angebracht sind, daß sie vom Lenker oder einer beförderten Person nicht ganz oder teilweise verdeckt werden, wenn diese den für sie vorgesehenen Platz in bestimmungsgemäßer Weise einnehmen.“

27. Im § 18 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Einspurige Krafräder und Motorräder mit Beiwagen müssen nur mit einer Bremsleuchte ausgerüstet sein, mit der beim Betätigen jeder Bremslage Bremslicht ausgestrahlt wird; § 15 Abs. 1 lit. b gilt sinngemäß.“

28. Im § 18 Abs. 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) Invalidenkraftfahrzeugen,“

29. Im § 18 Abs. 5 treten anstelle der Worte „Abs. 1, 3 und 4“ die Worte „Abs. 1 und 3“.

30. Im § 19 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Kraftfahrzeuge außer Motorfahrrädern und Invalidenkraftfahrzeugen, sofern bei diesen das Anzeigen der bevorstehenden Änderung der Fahrtrichtung

Geltender Text:

gen der bevorstehenden Änderung der Fahrtrichtung oder des bevorstehenden Wechsels des Fahrstreifens durch deutlich erkennbare Armzeichen möglich ist, müssen mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, deren Blinkleuchten (Abs. 2) symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges und so angebracht sind, daß von vorne und von hinten jeweils mindestens zwei symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges liegende sichtbar sind; wenn jedoch zwingende Gründe vorliegen, ist es auch zulässig, daß Blinkleuchten nicht symmetrisch zur Längsmittlebene angebracht sind. Die auf einer Seite des Fahrzeuges angebrachten Blinkleuchten müssen durch dieselbe Betätigungsvorrichtung ein- und ausschaltbar sein. Sie dürfen nur ein- und ausschaltbar sein, wenn die Blinkleuchten der anderen Seite ausgeschaltet sind. Der Lenker muß von seinem Platz aus erkennen können, daß die Blinkleuchten des von ihm gelenkten Fahrzeuges und eines mit diesem gezogenen Anhängers (Abs. 3) wirksam sind.

(1 a) Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die gemäß Abs. 1 mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein müssen, müssen eine zusätzliche Schaltung aufweisen, durch die alle Blinkleuchten, einschließlich der von mit dem Kraftfahrzeug gezogenen Anhängern zugleich ein- und ausschaltbar sind (Alarmblinkanlage).

(1) Außer den im § 14 Abs. 1 bis 7 und in den §§ 17 bis 19 angeführten Scheinwerfern, Leuchten und Rückstrahlern dürfen ohne Bewilligung gemäß Abs. 4 an Kraftfahrzeugen und Anhängern nur angebracht werden:

a) Leuchten für die Beleuchtung des Wageninneren, der dem Betrieb dienenden Kontrollgeräte, der Zeichen für Platzkraftwagen (Taxi-Fahrzeuge), der Fahrpreisanzeiger und von Zeichen für die im Abs. 5 lit. d und e angeführten Fahrzeuge von ärztlichen Bereitschaftsdiensten oder praktischen Ärzten;

(7) Die in den Abs. 1 bis 5 angeführten Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler dürfen nicht blenden; sie dürfen die Wirkung der vorgeschriebenen Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler nicht beeinträchtigen. Nach vorne darf, außer mit fluoreszierenden Farben bei für Feuerwehren verwendeten Fahrzeugen, nie rotes Licht, nach hinten, außer bei Rückfahrcheinwerfern, rückstrahlenden Kennzeichentafeln und Zeichen für Platzkraftwagen (Taxi-Fahrzeuge), nie weißes oder gelbes Licht aus- oder rückgestrahlt werden können;

Text der Regierungsvorlage:

oder des bevorstehenden Wechsels des Fahrstreifens durch deutlich erkennbare Armzeichen möglich ist, müssen mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, deren Blinkleuchten (Abs. 2) symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges und so angebracht sind, daß von vorne und von hinten jeweils mindestens zwei symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges liegende sichtbar sind; wenn jedoch zwingende Gründe vorliegen, können Blinkleuchten auch nicht symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges angebracht sein; bei Motorrädern mit Beiwagen (§ 2 Z 16) muß nur das Motorrad die Vorschriften hinsichtlich der Symmetrie erfüllen.“

31. Im § 19 Abs. 1 wird am Ende angefügt:

„§ 15 Abs. 1 lit. b gilt sinngemäß.“

32. Im § 19 Abs. 1 a wird am Ende angefügt:

„Der Lenker muß von seinem Platz aus erkennen können, daß die Alarmblinkanlage eingeschaltet ist.“

33. Im § 20 Abs. 1 lit. a entfällt das Wort „praktischen“.

34. Im § 20 Abs. 7 hat der erste Halbsatz des zweiten Satzes zu lauten:

„Nach vorne darf, außer mit fluoreszierenden Farben bei für Feuerwehren verwendeten Fahrzeugen, nie rotes Licht, nach hinten, außer bei Rückfahrcheinwerfern, rückstrahlenden Kennzeichentafeln, Zeichen für Platzkraftwagen (Taxi-Fahrzeuge) und der im § 114 Abs. 3 vorgesehenen Aufschrift für Schulfahrzeuge, nie weißes oder gelbes Licht aus- oder rückgestrahlt werden;“

Geltender Text:

dies gilt jedoch nicht für die Kenntlichmachung von Fahrzeugen des Straßenendienstes, von Fahrzeugen, deren größte Länge oder größte Breite die im § 4 Abs. 6 Z 2 und 3 festgesetzten Höchstgrenzen überschreitet, oder von über das Fahrzeug hinausragenden Ladungsteilen oder Geräten mit fluoreszierenden Farben oder rückstrahlendem Material. Leuchten mit Blinklicht sind ausschließlich bei Fahrtrichtungsanzeigern (§ 19) oder als Warnleuchten, Leuchten mit Drehlicht ausschließlich als Warnleuchten zulässig. Leuchten mit Drehlicht sind Leuchten, bei denen die die Richtung der Lichtaussendung bestimmenden Teile rotieren.

Mehrspurige Kraftfahrzeuge mit Windschutzscheiben, deren oberer Rand höher liegt als die Augen des Lenkers beim Lenken, müssen mit Scheibenwischern oder ähnlichen Vorrichtungen ausgerüstet sein, die dem Lenker selbstständig auf der Windschutzscheibe ein ausreichendes Blickfeld freihalten. Sie müssen mit Scheibenwaschvorrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen und Vereisen ausgerüstet sein; dies gilt jedoch nicht für Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

(2) Kraftfahrzeuge außer Motorfahrrädern müssen mit mindestens einer Vorrichtung zum Abgeben von optischen Warnzeichen ausgerüstet sein, die vom Lenker mit der Hand auch betätigt werden kann, wenn er die Lenkvorrichtung mit beiden Händen festhält. Mit der Vorrichtung zum Abgeben von optischen Warnzeichen müssen gut wahrnehmbare, kurze Blinkzeichen mit mindestens zwei symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges liegenden Scheinwerfern, bei Motorrädern, Motorrädern mit Beiwagen sowie bei Motordreirädern, deren größte Breite 130 cm nicht überschreitet, mit einem Scheinwerfer abgegeben werden können. Diese Vorrichtung muß nur bei laufendem Motor wirksam betätigt werden können. Bei Alarmblinkanlagen muß der Lenker von seinem Platz aus erkennen können, daß diese Vorrichtung eingeschaltet ist.

(4) Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen dürfen, außer in den in den Abs. 5 und 6 angeführten Fällen, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes angebracht werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn diese Vorrichtungen sonst den Bestimmungen des Abs. 1 dritter und vierter Satz entsprechen. Für die Erteilung der Bewilligung gilt § 20 Abs. 5 sinngemäß.

Text der Regierungsvorlage:

35. Im § 20 Abs. 7 wird am Ende angefügt:

„Blaues Licht darf außer mit den im Abs. 1 lit. d und Abs. 5 angeführten Scheinwerfern und Warnleuchten nicht aus- oder rückgestrahlt werden. Wenn Bedenken bestehen, ob die Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler oder ihre Anbringung den Vorschriften entsprechen, hat die Behörde hierüber ein Gutachten eines gemäß § 125 bestellten Sachverständigen oder der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge einzuholen.“

36. Im § 21 tritt an die Stelle des zweiten Satzes:

„Sie müssen mit Scheibenwaschvorrichtungen ausgerüstet sein; dies gilt jedoch nicht für Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h. Geschlossene Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit allseits geschlossenem Führerhaus müssen mit Vorrichtungen gegen das Beschlagen und Vereisen der Windschutzscheiben ausgerüstet sein; dies gilt jedoch nicht für Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.“

37. Im § 22 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

38. Im § 22 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen dürfen, abgesehen von Abs. 5, nur an Fahrzeugen angebracht sein, an denen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d oder Abs. 5 Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht angebracht sein dürfen. Diese Vorrichtungen müssen dem Abs. 1 dritter und vierter Satz entsprechen.“

Geltender Text:

(6) An den im § 20 Abs. 1 lit. d angeführten Fahrzeugen, an denen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht angebracht sind, dürfen Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen außer der im Abs. 5 angeführten Tonfolge des Posthornes angebracht sein, wenn die Vorrichtungen sonst den Bestimmungen des Abs. 1 dritter und vierter Satz entsprechen.

(2) Lastkraftwagen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg und Omnibusse müssen mit geeigneten Fahrschreibern und Wegstreckenmessern ausgerüstet sein, die so beschaffen sind, daß sie nicht von Unbefugten in Betrieb oder außer Betrieb gesetzt werden können; mit Fahrschreibern und Wegstreckenmessern müssen jedoch nicht ausgerüstet sein:

- a) Lastkraftwagen, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt sind, sowie Heereslastkraftwagen,

(7) Anhänger, deren Bremsen vom Lenker des Zugfahrzeuges nicht oder nur unter Gefährdung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit unmittelbar oder mittelbar betätigt werden können, müssen für den im § 104 Abs. 3 angeführten Bremser einen Sitz aufweisen, der mit sicheren Haltegriffen, Fußrasten, einer Aufgangstange und einer Lehne ausgerüstet ist.

(2) Durch Verordnung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend die näheren Bestimmungen festzusetzen über

- a) die höchste zulässige Dichte des Rauches, der mit den einzelnen Arten von Kraftfahrzeugen verursacht werden darf, und die zur Verhinderung einer unzulässigen Dichte des Rauches erforderlichen Vorrichtungen (§ 4 Abs. 2),

Text der Regierungsvorlage:

39. Im § 22 hat der Abs. 6 zu entfallen.

40. Im § 24 Abs. 2 wird in der Einleitung und in der lit. a jeweils nach dem Wort „Lastkraftwagen“ eingefügt „und Sattelzugfahrzeuge“.

41. Im § 26 Abs. 7 tritt an die Stelle des Wortes „Bremsen“ das Wort „Bremsanlagen“.

42. Im § 26 wird am Ende als neuer Abs. 9 angefügt:

„(9) Zugmaschinen mit einer als Pendelachse ausgebildeten Vorderachse, mit Knicklenkung oder mit nur drei Rädern und Motorkarren müssen einen durch eine Schutzvorrichtung gesicherten Schutzbereich um den Lenkersitz aufweisen. Die Schutzvorrichtung muß so gebaut und angebracht sein, daß bei einem Umstürzen des Fahrzeuges ein gefährliches Eindringen von Bauteilen des Fahrzeuges oder der Schutzvorrichtung durch ihre Verformung oder von Teilen einer ebenen Auflagefläche für das umgestürzte Fahrzeug in den Schutzbereich nicht zu erwarten ist und daß ein Verlassen des Fahrzeuges unabhängig von dessen Lage möglich ist.“

Geltender Text:

- b) die Zusammensetzung der Gase und Dämpfe, die mit den einzelnen Arten von Kraftfahrzeugen verursacht werden dürfen, und die zur Verhinderung einer gefährlichen Luftverunreinigung erforderlichen Vorrichtungen (§ 4 Abs. 2),
 - c) den höchsten zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen in Kraftstoffen (§ 11 Abs. 3),
 - d) die Vorrichtungen zur Vermeidung von übermäßigem Lärm und die höchste zulässige Stärke des Betriebsgeräusches von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie über die Beschaffenheit der Vorrichtungen zur Dämpfung des Auspuffgeräusches insbesondere im Hinblick auf ihre gleichbleibende Wirkung und unter Bedachtnahme auf ihre Korrosionsbeständigkeit (§ 12 Abs. 1),
- (3) Bei der Genehmigung sind festzusetzen:
- a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, bei Sattelzugfahrzeugen und Sattelanhängern auch die höchste zulässige Sattellast,
 - b) die höchsten zulässigen Achslasten,
 - c) die größte Anzahl der Personen, die mit dem Fahrzeug und die auf jeder einzelnen Sitzbank befördert werden dürfen,
- d) soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, Bedingungen, die zur Gültigkeit der Genehmigung erfüllt sein müssen, oder Auflagen, die zur Gültigkeit der Genehmigung bei der Zulassung zum Verkehr vorgeschrieben sein müssen.
- (2) Über einen Antrag auf Genehmigung einer Type (§ 23 Abs. 1) hat der Bundesminister für Verkehr zu entscheiden. Bei Heeresfahrzeugen ist hiebei vor der Entscheidung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung herzustellen. Der Antrag darf nur vom Erzeuger, bei Heeresfahrzeugen auch vom Bundesministerium für Landesverteidigung gestellt werden; ein ausländischer Erzeuger ohne Hauptniederlassung im Bundesgebiet darf jedoch den Antrag nur durch eine Person stellen, die im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Sitz hat und als einzige von ihm bevollmächtigt ist, in Österreich selbst oder durch einen Vertreter (§ 10 des AVG. 1950) Anträge auf Genehmigung einer Type von ihm hergestellter Fahrzeuge oder Fahrgestelle zu stellen.

Text der Regierungsvorlage:

43. Im § 26 a Abs. 2 hat die lit. c zu lauten:
- „c) den höchsten zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen und Benzol in Kraftstoffen (§ 11 Abs. 3),“
44. Im § 28 Abs. 3 lit. c treten an die Stelle der Worte „auf jeder einzelnen Sitzbank“ die Worte „in jeder einzelnen Sitzreihe“.
45. Im § 28 Abs. 3 hat die lit. d zu lauten:
- „d) soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, Bedingungen, die zur Gültigkeit der Genehmigung erfüllt sein müssen, oder Auflagen, die bei der Zulassung vorgeschrieben und bei der Verwendung des Fahrzeuges eingehalten werden müssen.“
46. Im § 29 Abs. 2 tritt im zweiten und dritten Satz jeweils an die Stelle des Wortes „Bundesministerium“ das Wort „Bundesminister“.

Geltender Text:

(1) Wurde eine Type genehmigt, so ist der jeweilige Erzeuger dieser Type, bei ausländischen Erzeugern der gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigte, verpflichtet, für jedes der von ihm in den Handel gebrachten Fahrzeuge dieser Type einen Typenschein auszustellen. Der Typenschein ist die Bestätigung, daß ein durch die Fahrgestellnummer, bei Kraftfahrzeugen auch durch die Motornummer, bestimmtes Fahrzeug der genehmigten Type entspricht. Wurden bei der Genehmigung mehrere Ausführungen einer Type mit einem Bescheid genehmigt, so ist im Typenschein anzugeben, welcher dieser Ausführungen das Fahrzeug zugehört. Die Ausstellung eines Typenscheines für ein einer genehmigten Type angehörendes Fahrzeug oder Fahrgestell ist unzulässig, wenn die Type nicht mehr den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht oder wenn Bedenken bestehen, daß das Fahrzeug mit dieser Type übereinstimmt.

(7) Bei Fahrzeugen, die einer Type angehören, deren Genehmigung vom Bundesministerium für Landesverteidigung beantragt wurde, ist die Ausstellung eines Typenscheines nicht erforderlich, wenn die im Typenschein vorgesehenen Angaben in den Aufzeichnungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung festgehalten werden.

(1) Die Genehmigung eines einzelnen Kraftfahrzeuges oder Anhängers oder eines Fahrgestelles solcher Fahrzeuge darf nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug oder Fahrgestell

- a) keiner genehmigten Type angehört,
- b) einer genehmigten Type angehört und wesentliche technische Merkmale dieser Type am Fahrzeug verändert wurden (§ 33 Abs. 2),
- c) einer genehmigten Type angehört und der Nachweis erbracht wurde, daß für das Fahrzeug oder Fahrgestell kein Typenschein erlangt werden kann, oder
- d) einer Type angehört, deren Genehmigung vom Bundesministerium für Landesverteidigung beantragt wurde, und nicht mehr zur Verwendung im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bestimmt ist (§ 30 Abs. 7).

Text der Regierungsvorlage:

47. Im § 29 wird am Ende als neuer Abs. 9 angefügt:

„(9) Wird im Zuge der Typenprüfung die Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges festgestellt, so gilt diese als für alle Fahrzeuge, die der genehmigten Type angehören, festgestellt; §§ 32 und 33 bleiben jedoch unberührt.“

48. Im § 30 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Typenschein ist die Bestätigung, daß ein durch die Fahrgestellnummer und die Farbe, bei Kraftfahrzeugen auch durch die Motornummer, bestimmtes Fahrzeug der genehmigten Type entspricht.“

49. Im § 30 Abs. 7 treten an die Stelle der Worte „vom Bundesministerium“ die Worte „vom Bundesminister.“

50. Im § 31 Abs. 1 lit. d tritt an die Stelle des Wortes „Bundesministerium“ das Wort „Bundesminister.“

Geltender Text:

(5) Über einen Antrag auf Genehmigung eines einzelnen, im § 97 Abs. 1 angeführten Fahrzeuges hat der Bundesminister für Verkehr zu entscheiden. Hierbei sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden, doch ist das Gutachten gemäß Abs. 3 bei gemäß § 124 bestellten Sachverständigen einzuholen. Von diesen muß mindestens einer dem Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung angehören. Vor der Entscheidung ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung herzustellen.

(3) Wurden Änderungen angezeigt, die nicht wesentliche technische Merkmale der Type betreffen, so hat der Landeshauptmann diese Änderungen im Sinne des § 28 Abs. 1 zu genehmigen und auf dem Typenschein zu bestätigen.

(4) Der Bundesminister für Verkehr hat, unbeschadet des Abs. 5, auf Antrag die ausländische Genehmigung oder Kennzeichnung einer Type von Teilen oder Ausrüstungsgegenständen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, von Sturzhelmen für Kraftfahrer oder von Warneinrichtungen für die Dauer der Geltung dieser Genehmigung als einer inländischen gleichgestellt anzuerkennen, wenn der Genehmigung zu entnehmen ist, daß die Type den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht und das ausländische Verfahren bei der Genehmigung und der Festsetzung des Genehmigungszeichens dem inländischen Verfahren gleichwertig ist. Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger sind auf Antrag und, soweit dies erforderlich ist, unter Vorschreibung entsprechender Auflagen zum Verkehr zuzulassen, wenn die im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Zulassung ist auch auszusprechen, welches Kennzeichen gemäß § 48 das Fahrzeug zu führen hat.

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen nur zugelassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er der rechtmäßige Besitzer des Fahrzeuges ist oder das Fahrzeug auf Grund eines Abzahlungsgeschäftes im Namen des rechtmäßigen Besitzers innehat, wenn er seinen ordentlichen Wohnsitz oder Sitz, bei Antragstellern ohne Sitz im Bundesgebiet eine Hauptniederlassung im Bundesgebiet hat, wenn er eine Erklärung über die beabsichtigte Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges abgibt und wenn er folgende Nachweise erbringt:

- a) den Typenschein oder den Bescheid über die Einzelgenehmigung, bei Fahrzeugen, die unter aufschiebenden Bedingungen genehmigt wurden, eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde darüber, daß diese Bedingungen erfüllt sind;

Text der Regierungsvorlage:

51. Im § 31 Abs. 5 letzter Satz tritt an die Stelle des Wortes „Bundesministerium“ das Wort „Bundesminister.“

52. Im § 33 Abs. 3 wird am Ende angefügt:
„§ 20 Abs. 7 letzter Satz gilt sinngemäß.“

53. Im § 35 Abs. 4 wird am Ende angefügt:
„Genehmigungen, die im Ausland auf Grund einer Regelung des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, BGBl. Nr. 177/1971, erteilt worden sind, gelten als einer inländischen Genehmigung gleichwertig, wenn der Bundesminister für Verkehr festgestellt hat, daß die Bau- und Prüfvorschriften, die der ausländischen Genehmigung zugrunde liegen, den in diesem Bundesgesetz oder in auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen festgesetzten wenigstens gleich sind.“

54. Im § 37 Abs. 1 wird am Ende angefügt:
„Ein Fahrzeug darf nur zugelassen werden, wenn es nicht zugelassen ist oder wenn, bei im Ausland zugelassenen Fahrzeugen, der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln abgeliefert oder ihr Verlust oder Untergang glaubhaft gemacht werden; die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.“

55. Im § 37 Abs. 2 lit. c treten an die Stelle der Worte „gemäß § 1 a Abs. 1 lit. b Z 30 der Gewerbeordnung“ die Worte „gemäß § 103 Abs. 1 lit. c Z 22 GewO 1973“.

Geltender Text:

- b) eine Versicherungsbestätigung für das Fahrzeug gemäß § 61 Abs. 1 in zweifacher Ausfertigung; dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die gemäß § 59 Abs. 2 von der Versicherungspflicht ausgenommen sind;
- c) bei beabsichtigter Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges zur gewerbsmäßigen Beförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers gemäß § 1a Abs. 1 lit. b Z 30 der Gewerbeordnung eine Bestätigung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung über das Vorliegen der Berechtigung zu dieser Verwendung;

.....

(4) Wird bei einem Antrag auf Zulassung kein Nachweis gemäß Abs. 2 lit. a beigebracht und wurde auf Grund einer Typenprüfung (§ 29 Abs. 4) oder einer Einzelprüfung (§ 31 Abs. 2) oder einer besonderen Überprüfung im Sinne des § 56 Abs. 1 festgestellt, daß das Fahrzeug oder dessen Type den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht, so darf das Fahrzeug für die Dauer der auf diese Prüfung folgenden 18 Monate zugelassen werden; eine weitere Zulassung desselben Fahrzeuges auf Grund eines Antrags ohne Beibringung eines Nachweises gemäß Abs. 2 lit. a ist nur vor Ablauf dieser Frist und nur für die bis zu ihrem Ablauf verbleibende Zeit zulässig. Wird der Typenschein oder der Bescheid über die Einzelgenehmigung der Behörde vor Ablauf dieses Jahres vorgelegt, so erlischt die Befristung. Die Behörde hat das Erlöschen der Befristung auf dem Zulassungsschein zu bestätigen.

(2) Bei Fahrzeugen, die nach dem Abs. 1 zugelassen sind, muß neben der vorderen und hinteren Kennzeichentafel, bei Kraftwagenzügen neben der vorderen Kennzeichentafel des Zugfahrzeuges und der hinten am letzten Anhänger angebrachten Kennzeichentafel je eine kreisrunde gelbe Tafel mit mindestens 20 cm Durchmesser, schwarzem Rand und dem lateinischen Buchstaben „R“ in dauernd gut lesbarer und unverwischbarer schwarzer Schrift vollständig sichtbar angebracht sein. Wenn die Verwendung von Fahrzeugen, an denen gemäß § 28 Abs. 6 Streu- und Schneeräumgeräte angebracht werden dürfen, nicht der eingeschränkten Zulassung unterliegt, sind die Tafeln zu entfernen oder abzudecken.

Text der Regierungsvorlage:

56. Im § 37 wird nach dem Abs. 2 als neuer Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei Antragstellern, bei denen nach § 103 Abs. 9 ein gesetzlicher Vertreter die Pflichten des Zulassungsbesitzers zu erfüllen hat, muß dessen Zustimmung zur Antragstellung vorliegen.“

57. Im § 37 Abs. 4 zweiter Satz treten an die Stelle der Worte „vor Ablauf dieses Jahres“ die Worte „vor Ablauf dieser Frist“.

58. Im § 39 Abs. 2 erster Satz treten an die Stelle der Worte „bei Kraftwagenzügen neben der vorderen Kennzeichentafel des Zugfahrzeuges und der hinten am letzten Anhänger angebrachten Kennzeichentafel“ die Worte „bei Anhängern neben der hinten angebrachten Kennzeichentafel“.

59. Im § 39 Abs. 2 zweiter Satz treten an die Stelle der Worte „Streu- und Schneeräumgeräte“ die Worte „Streu- oder Schneeräumgeräte“.

Geltender Text:

§ 39 a. Kennzeichnung von Fahrzeugen mit höherem Höchstgewicht

Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern, deren Höchstgewicht (§ 2 Z 32a) die im § 4 Abs. 7 für das höchste zulässige Gesamtgewicht angeführten Höchstgrenzen oder deren Achslasten bei im Rahmen des Höchstgewichtes zulässiger Belastung die im § 4 Abs. 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, muß, wenn sie nicht unter § 39 Abs. 1 fallen, neben der vorderen und hinteren Kennzeichentafel je eine kreisrunde gelbe Tafel mit mindestens 20 cm Durchmesser, schwarzem Rand und dem lateinischen Buchstaben „H“ in dauernd gut lesbarer und unverwischbarer schwarzer Schrift vollständig sichtbar angebracht sein.

(5) Heeresfahrzeuge sind vom Bundesministerium für Landesverteidigung zuzulassen. Wurde für ein solches Fahrzeug eine Ausnahmegenehmigung (§ 34) unter der Bedingung erteilt, daß es nur auf bestimmten Arten von Straßen verwendet wird, so sind vor der eingeschränkten Zulassung (§ 39 Abs. 1) die Straßenverwaltungen anzuhören, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt.

(6) Bei Fahrzeugen, für die eine Bestätigung gemäß § 37 Abs. 2 lit. c vorgelegt wurde, ist die Interessenvertretung, die die Bestätigung ausgestellt hat, von der Zulassung des Fahrzeuges unter Angabe des zugewiesenen Kennzeichens zu verständigen. Im Falle der Abs. 3 und 4 sind die im § 37 Abs. 2 angeführten Nachweise der Behörde zu erbringen, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat.

Text der Regierungsvorlage:

60. Im § 39 a hat die Überschrift zu lauten:

„Kennzeichnung von Fahrzeugen mit höherem Höchstgewicht oder mit höheren Achshöchstlasten“.

61. Im § 39 a wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„dies gilt sinngemäß auch, wenn die Achshöchstlast (§ 2 Z 34 a) einer Achse oder zweier Achsen mit einem Radstand von mehr als 1 m und nicht mehr als 2 m die im § 4 Abs. 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigt.“

62. Im § 40 Abs. 5 erster Satz tritt an die Stelle des Wortes „Bundesministerium“ das Wort „Bundesminister.“

63. Im § 40 Abs. 6 erster Satz treten an die Stelle der Worte „die Interessenvertretung“ die Worte „die gesetzliche Interessenvertretung“.

64. Im § 40 wird als neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Anträge nach den Abs. 1, 2, 3 und 4 sind bei der Behörde schriftlich einzubringen. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Behörde, die den Zulassungsschein auszustellen hat, außerdem die für die einschlägigen Statistiken und Evidenzen erforderlichen Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.“

65. Im § 41 wird nach dem Abs. 1 als neuer Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Wenn dem Antrag auf Zulassung vollinhaltlich Rechnung getragen und kein Bescheid ausgestellt wird, gilt der Zulassungsschein als Bescheid.“

Geltender Text:

(2) In den Zulassungsschein (Abs. 1) sind einzutragen:

.....

- i) die größte Anzahl der Personen, die mit dem Fahrzeug, und die größte Anzahl der Personen, die auf jeder einzelnen Sitzbank befördert werden darf,
- o) die Bauartgeschwindigkeit bei Fahrzeugen, für die auf Grund der Bauartgeschwindigkeit Erleichterungen gelten,
- p) die Verpflichtung, daß am Fahrzeug die im § 39 Abs. 2 oder § 39 a angeführten Tafeln angebracht sein müssen.

(3) Bei Anhängern sowie bei Kraftfahrzeugen, die zur gewerbsmäßigen Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers gemäß § 1 a Abs. 1 lit. b Z 30 der Gewerbeordnung bestimmt sind, sind dem Zulassungsbesitzer auf Antrag zwei gleichlautende Zulassungsscheine auszustellen; die Ausstellung eines zweiten Zulassungsscheines ist auf jedem der beiden Zulassungsscheine zu vermerken.

(4) Ein Zulassungsschein ist ungültig, wenn behördliche Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen. Ist ein Zulassungsschein ungültig oder in Verlust geraten, so hat der Zulassungsbesitzer bei der Behörde, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, unverzüglich um Vornahme erforderlicher Ergänzungen oder um Ausstellung eines neuen Zulassungsscheines anzusuchen. Bestehen keine Bedenken, ob die Voraussetzungen für die Zulassung noch gegeben sind, so hat die Behörde die Ergänzungen vorzunehmen oder den neuen Zulassungsschein auszustellen. Mit der Ausstellung des neuen Zulassungsscheines verliert der alte Zulassungsschein seine Gültigkeit; er ist, sofern dies möglich ist, der Behörde unverzüglich abzuliefern.

Text der Regierungsvorlage:

66. Im § 41 Abs. 2 lit. i treten an die Stelle der Worte „auf jeder einzelnen Sitzbank“ die Worte „in jeder einzelnen Sitzreihe“.

67. Im § 41 Abs. 2 hat die lit. o zu lauten:

„o) die Bauartgeschwindigkeit bei Fahrzeugen, an denen eine Aufschrift mit der Bauartgeschwindigkeit angebracht sein muß,“

68. Im § 41 Abs. 2 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„q) der Nahfeldpegel des Betriebsgeräusches des Fahrzeuges mit der bei der Messung verwendeten Motordrehzahl.“

69. Im § 41 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Bei Anhängern sowie bei Kraftfahrzeugen, die zur gewerbsmäßigen Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers gemäß § 103 Abs. 1 lit. c Z 22 GewO 1973 bestimmt sind, sind dem Zulassungsbesitzer auf Antrag zwei gleichlautende Ausfertigungen des Zulassungsscheines auszustellen; diese Ausstellung ist auf jeder Ausfertigung des Zulassungsscheines zu vermerken.“

70. Im § 41 Abs. 4 wird am Ende angefügt:

„Abs. 1 a gilt sinngemäß.“

Geltender Text:

(6) Wird ein Fahrzeug vom Bundesministerium für Landesverteidigung zum Verkehr zugelassen, so hat dieses hierüber unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 bis 4 den Heereszulassungsschein auszustellen.

(7) Bei der Zuweisung von Wechselkennzeichen (§ 48 Abs. 2) darf nur ein Zulassungsschein ausgestellt werden. In diesen sind alle Kraftfahrzeuge, für die das Wechselkennzeichen zugewiesen wurde, einzutragen.

(1) Der Zulassungsbesitzer hat der Behörde, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, binnen einer Woche jede Änderung von Umständen anzuzeigen, durch die behördliche Eintragungen im Zulassungsschein berührt werden, wie insbesondere die Verlegung seines ordentlichen Wohnsitzes, seiner Hauptniederlassung oder seines Sitzes und des Ortes, von dem aus er über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt, innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches derselben Behörde oder Änderungen des Typenscheines oder des Bescheides über die Einzelgenehmigung.

(1) Die Zulassung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers erlischt, wenn der Zulassungsbesitzer das Fahrzeug bei der Behörde abgemeldet hat, die den Zulassungsschein für das Fahrzeug ausgestellt hat oder in deren örtlichem Wirkungsbereich er seinen Aufenthalt hat. Bei der Abmeldung sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Bei Fahrzeugen, die zur Verwendung zur gewerbsmäßigen Beförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers gemäß § 1 a Abs. 1 lit. b Z 30 der Gewerbeordnung bestimmt waren, hat die Behörde die zuständige gesetzliche Interessenvertretung von der Abmeldung zu verständigen.

(2) Wurde das Fahrzeug abgemeldet und der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln abgeliefert (Abs. 1) oder ihr Verlust oder Untergang glaubhaft gemacht, so sind der Behörde, sofern nicht zwingende entgegenstehende Gründe glaubhaft gemacht werden, der Typenschein oder der Bescheid über die Einzelgenehmigung und der Nachweis der ordnungsgemäß entrichteten Kraftfahrzeugsteuer oder der Steuerbefreiung zur Einsichtnahme vorzulegen. Die

Text der Regierungsvorlage:

71. Im § 41 Abs. 6 treten an die Stelle des Wortes „Bundesministerium“ das Wort „Bundesminister“ und an die Stelle des Wortes „dieses“ das Wort „dieser“.

72. Im § 41 Abs. 7 zweiter Satz tritt an die Stelle des Wortes „Kraftfahrzeuge“ das Wort „Fahrzeuge“.

73. Im § 42 Abs. 1 wird am Ende angefügt:
„Der Zulassungsbesitzer hat den Zulassungsschein gleichzeitig mit der Anzeige der Behörde vorzulegen.“

74. Im § 43 Abs. 1 vierter Satz treten an die Stelle der Worte „gemäß § 1 a Abs. 1 lit. b Z 30 der Gewerbeordnung“ die Worte „gemäß § 103 Abs. 1 lit. c Z 22 GewO 1973“.

75. Im § 43 Abs. 2 wird am Ende angefügt:
„§ 40 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

Geltender Text:

Behörde hat auf diesen Dokumenten die Abmeldung und den Tag der Abmeldung zu bestätigen. Als Tag der Abmeldung gilt der Tag der Ablieferung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln oder der Tag, an dem ihr Verlust oder Untergang glaubhaft gemacht wurde.

(4) Der Zulassungsbesitzer hat sein Fahrzeug abzumelden, wenn

d) die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug nicht besteht, beendet ist oder ihre Versicherungssummen die vorgeschriebenen Mindestsummen (§ 59 Abs. 3 und 4) nicht erreichen.

(1) Die Zulassung ist von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufzuheben, wenn

c) der Versicherer des Fahrzeuges eine im § 61 Abs. 4 angeführte Anzeige erstattet hat und weder der Zulassungsbesitzer eine neue Versicherungsbestätigung vorgelegt noch ein Versicherer die Behörde verständigt hat, daß seine Verpflichtung zur Leistung hinsichtlich des Fahrzeuges besteht, oder

d) der Typenschein oder der Bescheid über die Einzelgenehmigung seine Gültigkeit verloren hat; dies gilt jedoch nicht bei der Genehmigung von Änderungen an einem Fahrzeug gemäß § 33 Abs. 2.

(2) Die Zulassung kann von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufgehoben werden, wenn

f) bei Fahrzeugen, die zur Verwendung zur gewerbsmäßigen Beförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers gemäß § 1 a Abs. 1 lit. b Z 30 der Gewerbeordnung bestimmt sind, die in Betracht kommende Gewerbeberechtigung erloschen ist,

(4) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung hat der bisherige Zulassungsbesitzer den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich einer der im § 43 Abs. 1 angeführten Behörden abzuliefern. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung infolge Zeitablaufes erloschen ist. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(4) Bei der Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtenkennzeichen (§ 48 Abs. 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen.

Text der Regierungsvorlage:

76. Im § 43 Abs. 4 lit. d haben die Worte „und 4“ zu entfallen.

77. Im § 44 Abs. 1 entfällt am Ende der lit. c das Wort „oder“, am Ende der lit. d wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und als neue lit. e angefügt:

„e) bei einem Zulassungsbesitzer, bei dem ein gesetzlicher Vertreter die Pflichten des Zulassungsbesitzers zu erfüllen hat, dieser die Aufhebung der Zulassung verlangt.“

78. Im § 44 Abs. 2 lit. f treten an die Stelle der Worte „gemäß § 1 a Abs. 1 lit. b Z 30 der Gewerbeordnung“ die Worte „gemäß § 103 Abs. 1 lit. c Z 22 GewO 1973“.

79. Im § 44 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung haben der bisherige Zulassungsbesitzer, im Falle des Abs. 2 lit. h der zur Vertretung des Nachlasses Berufene, im Falle des Abs. 2 lit. i die Abwickler, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich einer der im § 43 Abs. 1 angeführten Behörden abzuliefern.“

80. Im § 45 Abs. 4 wird am Ende angefügt:

„§ 40 Abs. 7 und § 41 Abs. 1 und 1 a gelten sinngemäß.“

Geltender Text:

(6) Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtenkennzeichen einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrstellnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen. Der Nachweis ist drei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Für Probefahrten auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO. 1960) und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt auszustellen (§ 102 Abs. 5 lit. c); diese Bescheinigung unterliegt keiner Stempelgebühr. Bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO. 1960) liegen, muß diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt werden. Die Behörde kann die Bewilligung bei Mißbrauch oder wenn die Vorschriften dieses Absatzes nicht eingehalten wurden, aufheben.

(8) Das Bundesministerium für Landesverteidigung kann die Durchführung von Probefahrten mit Heeresfahrzeugen bewilligen, wenn solche Fahrten zur Erfüllung der dem Bundesheer oder der Heeresverwaltung obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Hierbei sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bewilligung (Abs. 1) darf bei nicht zugelassenen Fahrzeugen oder bei Fahrzeugen, für die ein Wechselkennzeichen (§ 48 Abs. 2) zugewiesen wurde, nur erteilt werden, wenn eine Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 in zweifacher Ausfertigung beigebracht wurde. Bei der Erteilung der Bewilligung ist auch auszusprechen, welches Kennzeichen das Fahrzeug bei diesen Fahrten zu führen hat. Diese Kennzeichen sind Überstellungskennzeichen (§ 48 Abs. 1) und dürfen nur bei Überstellungsfahrten (Abs. 1) geführt werden. Die Bewilligung ist für die beantragte Dauer, jedoch höchstens für eine Woche, wenn sie wegen des Verlustes von Kennzeichentafeln oder für Fahrzeuge, für die ein Wechselkennzeichen (§ 48 Abs. 2) zugewiesen wurde, beantragt wurde, höchstens für drei Wochen zu erteilen.

(6) Das Bundesministerium für Landesverteidigung kann die Durchführung von Überstellungsfahrten mit Heeresfahrzeugen bewilligen, wenn solche Fahrten

Text der Regierungsvorlage:

81. Im § 45 Abs. 6 wird am Ende angefügt:
„§§ 43 und 44 gelten sinngemäß.“

82. Im § 45 Abs. 8 erster Satz treten an die Stelle der Worte „Das Bundesministerium“ die Worte „Der Bundesminister“.

83. Im § 46 Abs. 2 tritt an die Stelle des letzten Satzes:
„Die Bewilligung ist für die beantragte Dauer, höchstens jedoch für drei Wochen zu erteilen. Die §§ 43 und 44 gelten sinngemäß.“

84. Im § 46 Abs. 6 erster Satz treten an die Stelle der Worte „Das Bundesministerium“ die Worte „Der Bundesminister“.

Geltender Text:

zur Erfüllung der dem Bundesheer oder der Heeresverwaltung obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Hiebei sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(1) Die Behörde hat eine Kartei über die zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger, für die sie einen Zulassungsschein ausgestellt hat, und über die erteilten Bewilligungen zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) zu führen.

(3) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat eine Kartei über alle von ihm gemäß § 40 Abs. 5 zugelassenen Fahrzeuge und über die erteilten Bewilligungen zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) zu führen. Es hat außer den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden auch gesetzlichen Interessenvertretungen, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, auch Privatpersonen Auskunft über die Person des Lenkers eines solchen Fahrzeuges zu erteilen und bei Fahrzeugen, für die eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, den Versicherer bekanntzugeben.

(1) Für jedes Kraftfahrzeug und jeden Anhänger ist, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3, bei der Zulassung (§§ 37 bis 39) ein eigenes Kennzeichen, bei der Bewilligung von Überstellungsfahrten ein eigenes Überstellungskennzeichen (§ 46 Abs. 2) zuzuweisen. Außer dem zugewiesenen Kennzeichen darf jedoch auch ein zweites, noch nicht für ein anderes Fahrzeug zugewiesenes Kennzeichen, ein Deckkennzeichen, zugewiesen werden für Fahrzeuge,

Text der Regierungsvorlage:

85. Im § 47 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Behörde hat eine Kartei über die Fahrzeuge zu führen, für die sie einen Zulassungsschein, einen Probefahrtschein oder einen Überstellungsfahrtschein ausgestellt hat.“

86. Im § 47 Abs. 3 treten im ersten Satz an die Stelle der Worte „Das Bundesministerium“ das Wort „Der Bundesminister“ und im zweiten Satz an die Stelle des Wortes „Es“ das Wort „Er“.

87. Im § 47 wird als neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zum Zwecke der automationsunterstützten Führung der Zulassungskartei ist zulässig. Die Übermittlung von Daten aus einer automationsunterstützt geführten Zulassungskartei ist zulässig, wenn bundesgesetzliche Vorschriften eine Verständigungspflicht der Behörden über Eintragungen in der Zulassungskartei vorsehen oder wenn gemäß Abs. 2 oder 3 eine Auskunft aus der Zulassungskartei zu erteilen ist.“

Geltender Text:

- a) die für Fahrten des Bundespräsidenten, der Präsidenten des Nationalrates, des Vorsitzenden des Bundesrates, der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatssekretäre, der Mitglieder der Landesregierungen, der Präsidenten der Landtage oder der Präsidenten oder Vizepräsidenten des Rechnungshofes, des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes oder des Obersten Gerichtshofes verwendet werden,
- b) die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollwache, der Justizwache, der Finanzstrafbehörden, der Österreichischen Bundesbahnen oder der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt sind, sowie für Heeresfahrzeuge, sofern dies zur Durchführung besonderer Erhebungen unerlässlich ist.

(2) Bei der Zulassung zweier oder dreier Krafträder oder zweier oder dreier Kraftwagen desselben Antragstellers ist auf Antrag ein einziges Kennzeichen, ein Wechselkennzeichen, zuzuweisen. Dies gilt jedoch nicht für Motorfahräder. Das Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur auf einem der Fahrzeuge geführt werden.

(3) Für Anhänger mit ausländischem Kennzeichen, die mit einem Kraftfahrzeug mit österreichischem Kennzeichen gezogen werden sollen (§ 83), hat die Behörde auf Antrag des Zulassungsbesitzers dieses Kraftfahrzeuges Kennzeichentafeln mit dessen Kennzeichen auszugeben, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er im Rahmen seines gewerblichen Betriebes häufig Güterbeförderungen vom Ausland in das Inland durchzuführen hat. Für nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger, die mit einem Kraftfahrzeug mit österreichischem Kennzeichen gezogen werden sollen, hat die Behörde auf Antrag des Zulassungsbesitzers dieses Kraftfahrzeuges Kennzeichentafeln mit dessen Kennzeichen auszugeben, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß der Anhänger mit dem Kraftfahrzeug im Ausland gezogen werden soll. Die Ausgabe solcher Kennzeichentafeln ist im Zulassungsschein für das Kraftfahrzeug zu vermerken.

Text der Regierungsvorlage:

88. Im § 48 Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„c) die für Fahrten der Missionschefs ausländischer diplomatischer Vertretungsbehörden bestimmt sind.“

89. Im § 48 Abs. 2 tritt an die Stelle des ersten und zweiten Satzes:

„Bei der Zulassung von je zwei oder drei Fahrzeugen desselben Antragstellers ist auf Antrag für diese Fahrzeuge ein einziges Kennzeichen, ein Wechselkennzeichen, zuzuweisen, sofern die Fahrzeuge in dieselbe der im § 3 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 angeführten Obergruppen fallen.“

90. Im § 49 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Für Anhänger mit ausländischem Kennzeichen, die mit einem Kraftfahrzeug mit österreichischem Kennzeichen gezogen werden sollen (§ 83), hat die Behörde auf Antrag des Zulassungsbesitzers dieses Kraftfahrzeuges Kennzeichentafeln mit dessen Kennzeichen auszugeben.“

91. Im § 49 Abs. 3 wird am Ende angefügt:

„§ 40 Abs. 7 und § 41 Abs. 1 a gelten sinngemäß.“

Geltender Text:

(1) Das Ändern der Kennzeichentafeln und das Anbringen von Vorrichtungen, mit denen das Kennzeichen eines Fahrzeuges ganz oder teilweise verdeckt oder unlesbar gemacht werden kann, ist verboten.

(2) Ist das Kennzeichen auf einer Kennzeichentafel nicht mehr dauernd gut lesbar, so ist dem Zulassungsbesitzer auf Antrag eine neue Kennzeichentafel auszufolgen. Der Betrag für den Ersatz der Gestehungskosten der neuen Kennzeichentafel ist gleichzeitig mit dem Antrag zu erlegen. Die neue Kennzeichentafel ist nur gegen Ablieferung der alten Kennzeichentafel auszufolgen. Der Anspruch auf Ausfolgung der Tafel erlischt, wenn sie vom Antragsteller sechs Monate nach Einbringung des Antrages nicht abgeholt wurde.

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger der in den lit. a bis k angeführten Arten sind von der Behörde, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, wiederkehrend zu überprüfen. Bei der wiederkehrenden Überprüfung ist innerhalb der im Abs. 2 festgesetzten Fristen auf Grund des Verfahrens gemäß § 57 zu entscheiden, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht. Wiederkehrend zu überprüfen sind

.....

i) Sonderkraftfahrzeuge;

j) andere als leichte Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf oder die eine Fremdkraftbremsanlage aufweisen;

k) Sonderanhänger.

Text der Regierungsvorlage:

92. Im § 50 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Das Ändern der Kennzeichentafeln und das Anbringen von Vorrichtungen, mit denen das Kennzeichen eines Fahrzeuges ganz oder teilweise abgedeckt, verdeckt oder unlesbar gemacht werden kann, ist verboten.“

93. Im § 50 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Ist das Kennzeichen auf einer Kennzeichentafel nicht mehr dauernd gut lesbar, so hat der Zulassungsbesitzer unverzüglich die Ausfolgung einer neuen Kennzeichentafel zu beantragen.“

94. Im § 55 Abs. 1 hat die lit. i zu lauten:

„i) Sonderkraftfahrzeuge, ausgenommen Einachszugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, daß sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden;“

95. Im § 55 Abs. 1 hat die lit. j zu lauten:

„j) Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die nicht unter § 57a Abs. 1 lit. d fallen;“

Geltender Text:

- (4) Der im Abs. 3 angeführte Kostenbeitrag beträgt: Für die Prüfung
- | | |
|--|--------|
| a) eines nicht unter lit. b oder d fallenden Kraftwagens | 100 S, |
| b) eines Lastkraftwagens, eines Sattelzugfahrzeuges, eines Gelenk-
kraftfahrzeuges, eines Spezialkraftwagens mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, eines Omnibus-
ses oder einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von
mehr als 25 km/h | 130 S, |
| c) eines Sonderkraftfahrzeuges | 150 S, |
| d) eines Anhängers, eines Sonderanhängers, einer Zugmaschine mit
einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h oder
eines Motorkarrens | 40 S, |
| e) eines Kraftrades | 30 S, |
| f) eines Invalidenkraftfahrzeuges | 10 S. |

Text der Regierungsvorlage:

96. Im § 55 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der im Abs. 3 angeführte Kostenbeitrag beträgt:

Für die Prüfung

- | | |
|--|--------|
| 1. eines nicht unter Z 2—8 fallenden Kraftfahrzeuges oder Anhängers | 170 S, |
| 2. a) eines Taxis,
b) eines Mietwagens, sofern er nicht unter Z 5 fällt,
c) eines Lastkraftwagens mit einem höchsten zulässigen Gesamt-
gewicht von nicht mehr als 3 500 kg,
d) eines Sattelzugfahrzeuges mit einem höchsten zulässigen
Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg,
e) eines Spezialkraftwagens mit einem höchsten zulässigen
Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg,
f) eines Sonderkraftfahrzeuges mit einem höchsten zulässigen
Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg oder
g) einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr
als 25 km/h | 190 S, |
| 3. a) eines Lastkraftwagens mit einem höchsten zulässigen Gesamt-
gewicht von mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als
16 000 kg,
b) eines Sattelzugfahrzeuges mit einem höchsten zulässigen
Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als
16 000 kg,
c) eines Spezialkraftwagens mit einem höchsten zulässigen
Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als
16 000 kg, oder
d) eines Sonderkraftfahrzeuges mit einem höchsten zulässigen
Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg jedoch nicht mehr als
16 000 kg | 230 S, |
| 4. a) eines Lastkraftwagens mit einem höchsten zulässigen Gesamt-
gewicht von mehr als 16 000 kg,
b) eines Sattelzugfahrzeuges mit einem höchsten zulässigen
Gesamtgewicht von mehr als 16 000 kg,
c) eines Spezialkraftwagens mit einem höchsten zulässigen
Gesamtgewicht von mehr als 16 000 kg, | |

62

1093 der Beilagen

Geltender Text:

Text der Regierungsvorlage:

- d) eines Sonderkraftfahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 16 000 kg oder
- e) eines Gelenkkraftfahrzeuges 250 S,
- 5. eines Omnibusses 250 S,
- 6. a) eines Anhängers mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg oder
- b) eines Kraftrades 50 S,
- 7. a) eines Anhängers mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, oder
- b) eines Sonderanhängers oder
- c) einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h 70 S,
- 8. eines Invalidenkraftfahrzeuges 10 S.

Bei den in Z 3, 4, 5 und 7 angeführten Fahrzeugen erhöht sich der angeführte Betrag jeweils um 50 S, wenn das Fahrzeug eine Fremdkraftbremsanlage aufweist und nach dem 1. Juli 1981 erstmals als Type oder einzeln genehmigt wurde.“

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen bei Anzeigen gemäß § 58 Abs. 1 letzter Satz Bedenken bestehen, ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden, oder mit denen mehr Lärm, Rauch oder übler Geruch verursacht wird, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist, sind von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen; dies gilt für vorläufig zugelassene Fahrzeuge und Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen sinngemäß. Die Behörde kann an Stelle des gemäß § 57 Abs. 1 einzuholenden Gutachtens auch die Beibringung eines Gutachtens gemäß § 57 a Abs. 1 anordnen. Eine besondere Überprüfung ist auch bei den im § 57 a Abs. 1 lit. a bis g angeführten Fahrzeugen vorzunehmen, wenn dies vom Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, bei nicht zugelassenen Fahrzeugen vom rechtmäßigen Besitzer, beantragt wird.

97. Im § 56 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen Bedenken bestehen, ob

- a) sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden,
- b) mit ihnen nicht mehr Lärm, Rauch oder übler Geruch, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidlich ist, verursacht wird oder
- c) Teile, Ausrüstungs- oder Ausstattungsgegenstände hinsichtlich ihrer Anbringung oder Wirkungsweise den Vorschriften entsprechen,

sind von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen; dies gilt für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge und Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen sinngemäß.“

Geltender Text:

(1) Bei der wiederkehrenden Überprüfung (§ 55) und bei der besonderen Überprüfung (§ 56) ist ein Gutachten darüber einzuholen, ob das Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht. Dieses Gutachten ist auf Grund einer Prüfung des Fahrzeuges abzugeben.

(8) Wird die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet, so sind bei Gefahr im Verzug, unbeschadet der Bestimmungen des § 44 Abs. 1 lit. a über die Aufhebung der Zulassung, der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abzunehmen.

(1) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges der in den lit. a bis d angeführten Arten hat dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einem hiezu gemäß Abs. 2 ermächtigten Verein oder Gewerbetreibenden wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht (wiederkehrende Begutachtung). Er hat das Fahrzeug dem Verein oder Gewerbetreibenden zur wiederkehrenden Begutachtung vorzuführen und dafür zu sorgen, daß dieses gereinigt ist, sowie den Zulassungsschein vorzulegen. Wiederkehrend zu begutachten sind

- a) Krafträder;
- b) Personenkraftwagen außer solchen zur entgeltlichen Personenbeförderung;
- c) Kombinationskraftwagen außer solchen zur entgeltlichen Personenbeförderung;

d) leichte Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf;

.....

Text der Regierungsvorlage:

98. Im § 57 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Bei der wiederkehrenden und bei der besonderen Überprüfung hat die Behörde ein Gutachten über den Zustand des Fahrzeuges einzuholen.“

99. Im § 57 Abs. 8 wird am Ende angefügt:

„Der Zulassungsbesitzer hat die notwendigen Kosten der Abnahme der Kennzeichentafeln zu ersetzen.“

100. Im § 57 wird am Ende als neuer Abs. 9 angefügt:

„(9) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Prüfung (Abs. 1) und über Unterlagen, die bei der Prüfung vorzulegen sind, festzusetzen.“

101. Im § 57 a Abs. 1 erster Satz treten an die Stelle der Worte „lit. a bis d“ die Worte „lit. a bis g“.

102. Im § 57 a Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „entspricht“ eingefügt:
„und ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßiger Lärm, Rauch oder übler Geruch verursacht werden kann“

103. Im § 57 a Abs. 1 hat die lit. d zu lauten:

„d) Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die

- aa) nur eine Achse oder zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m haben und die dazu bestimmt sind, mit Personenkraftwagen gezogen zu werden, oder
- bb) landwirtschaftliche Anhänger sind;“

Geltender Text:

(7) Die Begutachtungsplakette (Abs. 5) darf nur von Personen hergestellt werden, denen der Bundesminister für Verkehr hiezu die Berechtigung verliehen hat, und nur unter Erfüllung der bei der Verleihung vorgeschriebenen Auflagen. Die Berechtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. Sie ist zu entziehen, wenn die Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben ist; sie kann entzogen werden, wenn vorgeschriebene Auflagen nicht erfüllt wurden. Begutachtungsplaketten dürfen nur von Behörden in Auftrag gegeben und nur an Behörden geliefert werden. Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Aussehen leicht für eine Begutachtungsplakette gehalten werden können, dürfen an im Abs. 1 lit. a bis g angeführten Fahrzeugen nicht angebracht sein. Die Begutachtungsplakette ist nur gegen Ersatz der Gestehungskosten am Fahrzeug anzubringen (Abs. 5) oder dem Zulassungsbesitzer anzufolgen (Abs. 6).

(8) Durch Verordnung sind die näheren Bestimmungen über das im Abs. 4 angeführte Begutachtungsformblatt sowie über die Beschaffenheit und das Aussehen der in den Abs. 5 und 6 angeführten Begutachtungsplakette und ihre Anbringung am Fahrzeug festzusetzen.

Text der Regierungsvorlage:

104. Im § 57 a wird nach dem Abs. 4 als neuer Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Der Verein oder Gewerbetreibende kann zur Aufbewahrung der zweiten Ausfertigung des Gutachtens (Abs. 4) Datenträger benutzen. Hierbei muß die inhaltsgleiche, vollständige, geordnete und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein. Der Verein oder Gewerbetreibende hat, wenn die Behörde die Vorlage verlangt (Abs. 4), auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Gutachten lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, die benötigte Anzahl ohne Hilfsmittel lesbarer, dauerhafter Wiedergaben beizubringen.“

105. Im § 57 a wird nach dem Abs. 6 eingefügt:

„(6 a) Der Verein oder Gewerbetreibende hat über die Ausgabe der Begutachtungsplaketten ein Verzeichnis zu führen und dieses den mit Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befaßten Behörden auf Verlangen vorzulegen. Unbrauchbar gewordenen Plaketten sind der Behörde abzuliefern; das Abhandenkommen von Begutachtungsplaketten ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

106. Im § 57 a Abs. 7 wird an die Stelle des ersten Satzes gesetzt:

„Die Begutachtungsplaketten dürfen nur von Personen hergestellt werden, denen die Berechtigung hiezu vom Bundesminister für Verkehr verliehen wurde, und nur zu den vom Bundesminister für Verkehr festgesetzten Bedingungen. Der Bundesminister für Verkehr hat festzusetzen, aus welchem Stoff und in welcher Ausführung die Begutachtungsplaketten herzustellen sind.“

107. Im § 57 a Abs. 8 entfallen die Worte „die Beschaffenheit und“.

Geltender Text:

(10) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat laufend Erhebungen über den Zustand der zur wiederkehrenden Begutachtung vorgeführten Fahrzeuge durchzuführen. Der Verein oder Gewerbetreibende hat eine dritte Ausfertigung des Gutachtens gemäß Abs. 4 nach Maßgabe der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt festgesetzten Termine diesem zu übersenden.“

(1) Die Wirksamkeit der Teile und Ausrüstungsgegenstände eines Fahrzeuges, die bei seinem Betrieb betätigt werden und für die Verkehrs- oder Betriebssicherheit von Bedeutung sind, und der Zustand seiner Reifen kann jederzeit von der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, oder von den ihr zur Verfügung stehenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an Ort und Stelle geprüft werden. Wird die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet, so sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 8 anzuwenden. Weist das Fahrzeug Beschädigungen auf, die gegenwärtig seine weitere Verwendung offensichtlich ausschließen, so ist dies der Behörde, die den Zulassungsschein für das Fahrzeug ausgestellt hat, anzuzeigen.

(3) Kraftfahrzeuglenker, die mit ihrem Fahrzeug mehr Lärm, Rauch oder üblen Geruch verursacht haben, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist, haben das Fahrzeug auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem geeigneten, nicht mehr als 3 km von ihrem Weg zum Fahrtziel entfernten Ort zur Prüfung gemäß Abs. 2 vorzuführen.

(2) Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen sind von der im Abs. 1 angeführten Versicherungspflicht ausgenommen. Diese Fahrzeugbesitzer haben bei Schäden, für die ohne die eingeräumte Ausnahme eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu bestehen hätte, für Personen, die mit ihrem Willen beim Betriebe des Fahrzeuges tätig sind, in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Haftpflichtversicherer bei Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf den Betrag der festgesetzten Mindestversicherungssummen; sie entfällt, insoweit die befreiten Fahrzeugbesitzer eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Text der Regierungsvorlage:

108. Im § 57 a Abs. 10 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Verein oder Gewerbetreibende hat eine dritte Ausfertigung des Gutachtens gemäß Abs. 4 dem Österreichischen Statistischen Zentralamt über dessen Aufforderung und nach Maßgabe der von diesem festgesetzten Termine zu übersenden.“

109. Im § 58 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Worte „Reifen“ eingefügt:
„und seiner Ausstattungsgegenstände“.

110. Im § 58 Abs. 3 tritt an die Stelle der Worte „verursacht haben“ das Wort „verursachen“.

111. Im § 59 Abs. 2 dritter Satz wird das Wort „festgesetzten“ ersetzt durch „dem nach § 60 Abs. 2 festgesetzten Tarif zugrunde liegenden“.

Geltender Text:

(3) Die Versicherungssummen für die im Abs. 1 angeführte Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung müssen mindestens das Zweifache der im § 15 Abs. 1 Z 2, Abs. 3 Z 1, für Omnibusse und Lastkraftwagen zur Personenbeförderung auch Z 3, und § 16 Abs. 1 Z 2 EKHG angeführten Haftungshöchstbeträge betragen; hinsichtlich Schäden an Sachen muß die Versicherungssumme jedoch mindestens ein Zehntel der Versicherungssumme für die Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen betragen. Für Omnibusanhänger muß die Versicherungssumme für die Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen mindestens den Haftungshöchstbeträgen gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 EKHG entsprechen; wenn der Omnibusanhänger Plätze für mehr als 10 Personen aufweist, erhöhen sich diese Beträge für je angefangene fünf Plätze um das Dreifache der Haftungshöchstbeträge gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 EKHG.

Text der Regierungsvorlage:

112. Im § 59 Abs. 3 erster Satz wird vor dem letzten Wort ein Beistrich gesetzt und eingefügt:

„hinsichtlich Vermögensschäden, die nicht Personen- oder Sachschäden sind, mindestens ein Zehntel des im § 15 Abs. 1 Z 2 EKHG angeführten Kapitalsbetrages“.

113. Im § 59 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

„Für Omnibusanhänger muß die Versicherungssumme für die Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen mindestens dem Zweifachen der Haftungshöchstbeträge gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 EKHG entsprechen; wenn der Omnibusanhänger Plätze für mehr als 10 Personen aufweist, erhöhen sich diese Beträge für je angefangene fünf Plätze um das Dreifache der Haftungshöchstbeträge gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 EKHG.“

114. Nach dem § 59 wird als neuer § 59a eingefügt:

„§ 59 a. Gegenstand und Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung muß die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche umfassen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen (Abs. 3) erhoben werden, wenn durch die Verwendung des Fahrzeuges gemäß § 1 Abs. 1 Menschen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen oder ein Vermögensschaden verursacht wird.

(2) Die Versicherung umfaßt nicht

1. Ersatzansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
2. Ersatzansprüche des Eigentümers, des Halters und — bei Vermietung des Fahrzeuges ohne Beistellung eines Lenkers — des Mieters und der Personen, denen der Mieter das Fahrzeug überläßt, gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
3. Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem Fahrzeug beförderten Sachen mit Ausnahme jener, die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise an sich tragen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als

Geltender Text:

(2) Die Versicherungsbedingungen und der Tarif (Abs. 1) sind für die Zukunft unter Bedachtnahme auf die Betriebsgrundlagen und die durchschnittlichen Betriebsergebnisse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich der auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung entfallenden betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Verwaltungskosten der Versicherer durch Verordnung festzusetzen. Bei der Gestaltung des Prämiensystems sind insbesondere auch die Interessen der Versicherungsnehmer in volkswirtschaftlich angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Festsetzung erfolgt nach Maßgabe der jeweils bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse im Hinblick auf die im § 59 Abs. 3 angeführten Versicherungssummen für die einzelnen Arten der Fahrzeuge und deren Verwendungsbestimmung, wobei folgendes zu gelten hat:

1. Bei der Festsetzung der Versicherungsbedingungen darf von den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 nicht zum Nachteil der Versicherten und geschädigter Dritter abgewichen werden.

2. Durch die Versicherung muß die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, des Halters und der Personen, die mit Willen des Halters beim Betrieb des Fahrzeuges tätig sind oder mit Willen des Halters mit dem Fahrzeug befördert werden, gedeckt sein.

3. Aus der Versicherung können ausgeschlossen werden Ersatzansprüche
a) von Angehörigen des Versicherten, denen er zur Zeit des Unfalles kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist und Unterhalt gewährt,

Text der Regierungsvorlage:

Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen; dies gilt nicht für das nicht gewerbsmäßige Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge im Rahmen üblicher Hilfeleistung;

4. Ersatzansprüche, auf die das Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964, anzuwenden ist.

(3) Mitversicherte Personen sind der Eigentümer, der Halter und die Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind, mit seinem Willen mit dem Fahrzeug befördert werden oder den Lenker einweisen. Hinsichtlich dieser Personen, sofern sie nicht Versicherungsnehmer sind, ist die Versicherung für fremde Rechnung geschlossen. Die mitversicherten Personen können ihre Ansprüche selbständig geltend machen.

(4) Auf Vereinbarungen, die von Abs. 1 bis 3 zum Nachteil des Versicherungsnehmers, mitversicherter Personen oder geschädigter Dritter abweichen, kann sich der Versicherer nicht berufen.“

115. Im § 60 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Tarif“ eingefügt „samt den diesem zugrunde liegenden Versicherungssummen“.

115 a. Im § 60 Abs. 2 dritter Satz entfallen die Worte „im § 59 Abs. 3 angeführten“.

116. Im § 60 Abs. 2 entfallen die Z 2 und 3.

Geltender Text:

- b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherten, sofern dieser eine juristische Person oder eine Gesellschaft des Handelsrechtes ohne Rechtspersönlichkeit ist, und deren Angehörigen,
- c) des Eigentümers, des Versicherungsnehmers, des Halters oder, bei Vermietung des Fahrzeuges ohne Stellung eines Lenkers, des Mieters und der Personen, denen der Mieter das Fahrzeug überläßt, gegen mitversicherte Personen,
- d) wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des versicherten Fahrzeuges und der mit dem Fahrzeug beförderten Sachen mit Ausnahme der Sachen, die ein Fahrgast mit sich führt oder an sich trägt.

4. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, können bestimmt werden

- a) die Verpflichtung, mit dem Fahrzeug nicht eine größere Anzahl von Personen zu befördern als jene, für welche die tarifmäßige Prämienberechnung erfolgt ist, sowie die Verpflichtung, das Fahrzeug nicht zu einem anderen als dem mit dem Versicherer vereinbarten Zweck zu verwenden, wenn für die Verwendung zu diesem anderen Zweck im Tarif eine höhere Prämie festgesetzt ist (§ 6 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958);
- b) die im § 36 lit. c, § 64 Abs. 1 und § 106 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4, ferner die im § 5 Abs. 1 der StVO, 1960 angeführten Verpflichtungen (§ 6 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958);

.....
(5) Ist zu erwarten, daß der Versicherer in Ansehung des Dritten von der Verpflichtung zur Leistung frei wird (§ 158 c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958), so sind bei Gefahr im Verzug, unbeschadet der Bestimmungen des § 44 Abs. 1 lit. c über die Aufhebung der Zulassung, der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abzunehmen.

(2) Der Nachweis der im Abs. 1 angeführten Haftung ist beim Eintritt in das Bundesgebiet dem Zollamt und sonst im Bundesgebiet auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht zu erbringen. Wird dieser Nachweis beim Zollamt nicht erbracht und keine Schadenbehandlungsversicherung gemäß Abs. 3 abgeschlossen, so hat dieses die Einbringung des Fahrzeuges in das Bundesgebiet zu verhindern.

Text der Regierungsvorlage:

117. Im § 60 Abs. 2 Z 4 hat die lit. b zu lauten:

„b) die im § 36 lit. c, § 64 Abs. 1 und § 106 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 angeführten Verpflichtungen, ferner die Verpflichtungen, deren Verletzung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 zu bestrafen ist (§ 6 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz 1958);“.

118. Im § 61 Abs. 5 wird am Ende angefügt:

„§ 57 Abs. 8 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

119. Im § 62 haben die Abs. 2 bis 6 zu lauten:

„(2) Der Nachweis der im Abs. 1 angeführten Haftung ist beim Eintritt in das Bundesgebiet beim Zollamt oder sonst im Bundesgebiet auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht zu erbringen; § 61 Abs. 5 gilt sinngemäß. Wird beim Zollamt weder dieser Nachweis erbracht noch eine Versicherung nach Abs. 3 abgeschlossen, so ist die Einbringung des Fahrzeuges in das Bundesgebiet zu verhindern.“

Geltender Text:

(3) Die Haftung für die im Abs. 1 angeführten Fahrzeuge kann auch durch eine Versicherung gewährleistet werden, die keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist (Schadenbehandlungsversicherung). Beiträge für diese Versicherungen sind beim Zollamt zu leisten. Dieses hat die Beiträge im Empfang zu nehmen und den Versicherungsschein auszufolgen. Der Versicherungsschein gilt als Quittung für die Leistung des Beitrages.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, für den Betrieb der Schadenbehandlungsversicherung (Abs. 3) die Ausfallhaftung des Bundes für höchstens 90 vH des Verlustes unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß der Bund mit mindestens 60 vH an einem Gewinn beteiligt wird. Verlust und Gewinn sind auf Grund der Geschäftspläne zu ermitteln.

(5) Für Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen und Schadenbehandlungsversicherungen (Abs. 3) können eigene Versicherungsbedingungen und ein eigener Tarif durch Verordnung festgesetzt werden, wenn sich die Versicherungen ausschließlich auf Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen erstrecken und wenn Besonderheiten im Ausländerverkehr es erfordern.

(6) Für Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen, die sich ausschließlich auf den Betrieb der im Abs. 1 angeführten Fahrzeuge erstrecken, können durch Verordnung, den Besonderheiten solcher Versicherungen entsprechend, auch andere als die auf Grund des § 59 Abs. 3 bestimmten Mindestversicherungssummen festgesetzt werden.

(5) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges auf Grund einer im Ausland erteilten Lenkerberechtigung ist, unbeschadet der Bestimmungen des VIII. Abschnittes, zulässig, wenn ihr Besitzer in Österreich keinen ordentlichen Wohnsitz hat oder seit der Begründung seines ordentlichen Wohnsitzes in Österreich nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist.

(6) Besitzern einer im Ausland erteilten Lenkerberechtigung ist auf Antrag insoweit ohne Ermittlungsverfahren eine Lenkerberechtigung mit dem gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, als auf Grund der Vorschriften des Staates, in dem die ausländische Lenkerberechtigung erteilt wurde, bei der Erteilung einer Lenkerberechtigung auf Grund einer österreichischen Lenkerberechtigung von der Feststellung der im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen abzusehen ist. Die-

Text der Regierungsvorlage:

(3) Für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen kann zur Gewährleistung der im Abs. 1 angeführten Haftung eine Versicherung beim Zollamt abgeschlossen werden. Die Versicherung kann sich auf die Ersatzleistung an den Geschädigten auf Rechnung des Versicherungsnehmers beschränken (Schadenbehandlungsversicherung). Die Beiträge für die Versicherung sind beim Zollamt zu leisten. Dieses hat die Beiträge in Empfang zu nehmen und den Versicherungsschein auszufolgen. Der Versicherungsschein gilt als Quittung für die Leistung des Beitrages.

(4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für den Betrieb von Versicherungen nach Abs. 3 die Ausfallhaftung des Bundes für höchstens 90 vH des Verlustes unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß der Bund mit mindestens 60 vH an einem Gewinn beteiligt wird. Verlust und Gewinn sind auf Grund des Geschäftsplans zu ermitteln.

(5) Für Versicherungen, die sich ausschließlich auf Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen erstrecken, sind durch Verordnung eigene Versicherungsbedingungen oder ein eigener Tarif festzusetzen, soweit es die Eigenart dieser Versicherungen erfordert.

(6) Für Versicherungen, die sich ausschließlich auf Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen erstrecken, sind durch Verordnung andere als die für Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen geltenden Mindestversicherungssummen festzusetzen, soweit es die Eigenart dieser Versicherungen erfordert.“

120. Im § 64 hat der Abs. 5 zu lauten:

„(5) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges auf Grund einer im Ausland erteilten Lenkerberechtigung durch Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet ist zulässig, wenn seit der Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Bundesgebiet nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. § 79 Abs. 3 bleibt unberührt. § 84 und § 86 Abs. 1 a und Abs. 2 zweiter Satz gelten sinngemäß.“

121. Im § 64 Abs. 6 wird am Ende angefügt:

„Mit der Ausstellung des österreichischen Führerscheines ist der ausländische der Behörde abzuliefern. Diese hat ihn je nach dem Verlangen der Partei aufzubewahren oder an die Ausstellungsbehörde zu übersenden. Ein von der Behörde aufbewahrter ausländischer Führerschein darf nur gegen Ablieferung des österreichischen ausgefolgt werden.“

Geltender Text:

sem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn der Antragsteller seit länger als sechs Monaten seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat und glaubhaft macht, daß er auf Grund der im Ausland erteilten Lenkerberechtigung seit mindestens einem Jahr Kraftfahrzeuge der Gruppe gelenkt hat, für die die Lenkerberechtigung erteilt wurde, und wenn bei ihm keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit (§ 66), der geistigen und körperlichen Eignung und der fachlichen Befähigung bestehen.

(1) Die Lenkerberechtigung darf nur für folgende Gruppen von Kraftfahrzeugen erteilt werden:

1. Mit Gültigkeit für den Verkehr in Österreich und für den internationalen Verkehr in den Staaten, die dem Genfer Abkommen über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, beigetreten sind, und in anderen Staaten, soweit die Lenkerberechtigung dort anerkannt wird:

(2) Die Lenkerberechtigung ist, soweit dies auf Grund der Erhebungen (§ 66), auf Grund des ärztlichen Gutachtens (§ 69 Abs. 1 lit. b) oder wegen der Art der Lenkerberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen.

(4) Die Lenkerberechtigung für die Gruppe C umfaßt auch die Berechtigung zum Ziehen von anderen als leichten Anhängern mit Kraftfahrzeugen der Gruppe B und F in dem für diese Gruppen vorgesehenen Umfang.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand

- a) häufig in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand eine strafbare Handlung begangen hat (§ 287 StGB und Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG 1950),
- b) eine strafbare Handlung gemäß den §§ 201 bis 207 StGB begangen hat,
- c) eine strafbare Handlung gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder gemäß § 12 Suchtgiftgesetz 1951 oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;
- d) eine strafbare Handlung gemäß den §§ 102, 131, 142 und 143 StGB begangen hat,

Text der Regierungsvorlage:

122. Im § 65 Abs. 1 Z 1 erster Satz wird nach den Worten „BGBl. Nr. 222/1955,“ eingefügt „oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 000/0000,“.

123. Im § 65 Abs. 2 wird nach dem Wort „entsprechenden“ eingefügt „Befristungen,“.

124. Im § 65 Abs. 4 wird am Ende angefügt:

„Die Lenkerberechtigung für die Gruppe C oder D umfaßt auch die Berechtigung zum Lenken von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die Krafträder sind.“

125. Im § 66 Abs. 2 lit. c wird nach der Zahl „76“ eingefügt „81,“.

Geltender Text:

- e) aa) wiederholt ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, ohne hierbei einen Verkehrsunfall verschuldet zu haben,
- bb) ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, wobei er einen Verkehrsunfall verschuldet hat;
- f) als Lenker eines Kraftfahrzeuges unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat,
- g) es unterlassen hat, nach einem durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges selbst verursachten Verkehrsunfall, bei dem eine Person schwer verletzt wurde, sofort anzuhalten oder erforderliche Hilfe zu leisten oder herbeizuholen, oder
- h) bei der Erteilung seiner Lenkerberechtigung vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten und dadurch wiederholt die Verkehrssicherheit gefährdet hat.

Die in lit. a, e, sublit. aa und h angeführten strafbaren Handlungen gelten auch dann als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1, wenn sie schon einmal zur Begründung der Feststellung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen wurden.

(3) Für die Wertung der im Abs. 1 angeführten Tatsachen sind bei strafbaren Handlungen ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend; strafbare Handlungen gelten jedoch nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1,

- a) wenn seit der Vollstreckung der zuletzt verhängten Strafe oder Maßnahme im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in erster Instanz mehr als ein Jahr vergangen ist und nach der Vollstreckung auch nicht gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Vorschriften über die Verkehrssicherheit verstoßen wurde; bei Geldstrafen, deren Entrichtung in Teilbeträgen gestattet wurde, gilt als Vollstreckung die Entrichtung des ersten Teilbetrages;

Text der Regierungsvorlage:

126. Im § 66 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Bei Begehung einer strafbaren Handlung gemäß lit. a, e oder h oder gemäß § 83 StGB gelten unbeschadet des Abs. 3 lit. b bereits begangene Handlungen der gleichen Art auch dann als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1, wenn sie schon einmal zur Begründung der Feststellung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind.“

127. Im § 66 Abs. 3 lit. a erster Halbsatz entfallen die Worte „und nach der Vollstreckung auch nicht gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Vorschriften über die Verkehrssicherheit verstoßen wurde“.

128. Im § 66 Abs. 3 lit. a wird am Ende angefügt:

„bei Personen, die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung nicht Besitzer einer Lenkerberechtigung waren, tritt an die Stelle der Frist von einem Jahr die Zeit, für die eine Lenkerberechtigung hätte entzogen werden müssen;“

Geltender Text:

- b) bei den im Abs. 2 lit. a, e oder h angeführten strafbaren Handlungen, für die eine mehrfache Begehung als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 zu gelten hat, wenn die Strafe im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in erster Instanz getilgt ist.

(1) Die Lenkerberechtigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn das in den Abs. 2 bis 7 und in den §§ 68 bis 70 angeführte Verfahren ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Auf Antrag hat die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz hat, die Durch- oder Weiterführung des Verfahrens auf die Behörde zu übertragen, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort der Beschäftigung des Antragstellers liegt, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens oder eine erhebliche Erleichterung für den Antragsteller erzielt wird. Ist seit der Einbringung des Antrages auf Erteilung der angestrebten Lenkerberechtigung mehr als ein Jahr verstrichen, so hat die Behörde neuerlich zu prüfen, ob der Antragsteller verkehrszuverlässig ist.

(2) Vor der Erteilung der Lenkerberechtigung hat die Behörde, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3, ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob der Antragsteller zum Lenken von Kraftfahrzeugen geistig und körperlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als ein Jahr sein. Wenn das ärztliche Gutachten eine Begutachtung technischer Fragen voraussetzt, insbesondere hinsichtlich der Feststellung, ob die Bauart und Ausrüstung eines bestimmten Fahrzeuges die in einem auf „beschränkt geeignet“ lautenden Gutachten anzuführenden körperlichen Mängel ausgleicht, ist ein Gutachten eines technischen, gemäß § 126 bestellten Sachverständigen hierüber einzuholen. Wenn das ärztliche Gutachten eine Beobachtung des Antragstellers beim Handhaben von Betätigungsvorrichtungen des Kraftfahrzeuges erfordert, ist die Durchführung einer Beobachtungsfahrt (§ 69 Abs. 2) anzuordnen. Der Antragsteller hat die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen besonderen Befunde oder einen insbesondere im Hinblick auf sein Lebensalter oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten erforderlichen Befund einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle zu erbringen.

Text der Regierungsvorlage:

129. Im § 66 Abs. 3 lit. b hat das Zitat „Abs. 2 lit. a, e oder h“ zu lauten „Abs. 2 lit. a, c, e oder h“.

130. Im § 67 Abs. 1 wird am Ende angefügt:
„§ 40 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

131. Im § 67 Abs. 2 entfällt der Punkt am Ende des ersten Satzes, und es wird angefügt:
„und, im Falle des § 64 Abs. 4, die erforderliche geistige und körperliche Reife besitzt.“

Geltender Text:

(4) Personen, denen eine Lenkerberechtigung entzogen wurde, darf vor Ablauf der bei der Entziehung festgesetzten Zeit keine Lenkerberechtigung erteilt werden. Bei der Erteilung einer Lenkerberechtigung an einen Antragsteller, dem eine Lenkerberechtigung entzogen wurde, kann die Behörde, sofern nicht die Erteilung einer Lenkerberechtigung für die Gruppe D beantragt wurde, von der Einholung eines ärztlichen Gutachtens oder eines Gutachtens über die fachliche Befähigung absehen, wenn das jeweils letzte Gutachten im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate ist und wenn im Hinblick auf den Grund der Entziehung und vom Standpunkt der Verkehrssicherheit aus keine Bedenken bestehen; dies gilt sinngemäß bei der Erteilung einer Lenkerberechtigung an Personen, deren befristet erteilte Lenkerberechtigung für dieselbe Gruppe durch Zeitablauf erloschen ist.

(6) Vor der Ausdehnung einer Lenkerberechtigung auf weitere der im § 65 Abs. 1 angeführten Gruppen oder der Aufhebung einer Beschränkung des Umfangs einer Lenkerberechtigung hat die Behörde über die fachliche Befähigung

Text der Regierungsvorlage:

132. Im § 67 wird nach dem Abs. 3 als neuer Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Bei der Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Lenkerberechtigung wegen mangelnder geistiger und körperlicher Eignung, geistiger und körperlicher Reife (§ 64 Abs. 4) oder Verkehrszuverlässigkeit ist auch auszusprechen, für welche Zeit keine Lenkerberechtigung für die betreffende Gruppe erteilt werden darf. Diese Zeit ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen und darf bei Personen, die nicht verkehrszuverlässig sind, nicht kürzer sein als drei Monate. Vor Ablauf dieser Zeit darf demselben Bewerber keine Lenkerberechtigung für die betreffende Gruppe erteilt werden.“

133. Im § 67 Abs. 4 zweiter Satz hat der letzte Halbsatz zu entfallen.

134. Im § 67 wird nach dem Abs. 4 als neuer Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Personen, deren Lenkerberechtigung erloschen ist und die die Erteilung einer Lenkerberechtigung für dieselbe Gruppe oder dieselben Gruppen beantragen, ist die Lenkerberechtigung ohne Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung zu erteilen, wenn seit dem Erlöschen der Lenkerberechtigung nicht mehr als 18 Monate verstrichen sind und angenommen werden kann, daß der Antragsteller die fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch besitzt; § 68 Abs. 2 bleibt unberührt. Die zur Erlangung der Verlängerung einer befristet erteilten Lenkerberechtigung gemäß § 69 Abs. 1 lit. b erforderlichen Schriften sind von Stempelgebühren befreit.“

135. Im § 67 Abs. 6 zweiter Satz treten anstelle der Worte „Erweiterung einer Lenkerberechtigung auf die Gruppe D“ die Worte „Erteilung einer Lenkerberechtigung für die Gruppe D“.

Geltender Text:

gung nur ein Ergänzungsgutachten einzuholen. Ein neuerliches ärztliches Gutachten ist nur einzuholen, wenn das letzte ärztliche Gutachten im Zeitpunkt der Entscheidung älter als ein Jahr ist oder die Erweiterung einer Lenkerberechtigung auf die Gruppe D oder E beantragt wurde.

(1) Das ärztliche Gutachten hat zu lauten: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der zu Begutachtende nach dem ärztlichen Befund

- a) geistig und körperlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Gruppen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Gruppen zu lauten;
- b) zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Gruppen nur unter der Voraussetzung geeignet, daß er Körperersatzstücke oder Behelfe (Brillen, Sitzpolster und dergleichen) oder daß er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Gruppen zu lauten und Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkerberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; das gleiche gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen Nachuntersuchungen erforderlich sind;

.....

(1) Die Lenkerprüfung hat aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen; bei Bewerbern um eine Lenkerberechtigung für die Gruppe A, beschränkt auf Kleinmotorräder ohne zeitliche Einschränkung entfällt der im Abs. 2 lit. b angeführte Teil der theoretischen Prüfung. Die Lenkerprüfung kann für ein Ergänzungsgutachten (§ 67 Abs. 5 und 6) oder ein im Zuge eines Entziehungsverfahrens eingeholtes Gutachten (§ 75 Abs. 2) entsprechend abgekürzt werden. Die Namen der Sachverständigen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.

(5) Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Sie ist auf einem zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeug der Gruppe unter Berücksichtigung einer beantragten Beschränkung abzunehmen, für die der Prüfungswerber eine Lenkerberechtigung

Text der Regierungsvorlage:

136. Im § 69 Abs. 1 lit. b wird vor dem Wort „Auflagen“ eingefügt „Befristungen“.

137. Im § 70 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Lenkerprüfung kann für ein Ergänzungsgutachten (§ 67 Abs. 5 und 6), für ein im Zuge eines Entziehungsverfahrens (§ 75 Abs. 2) oder eines Verfahrens zur Wiedererteilung einer durch Zeitablauf erloschenen befristeten Lenkerberechtigung eingeholtes Gutachten entsprechend abgekürzt werden.“

138. Im § 70 Abs. 5 letzter Satz, zweiter Halbsatz treten an die Stelle des Wortes „Hilfsbremse“ die Worte „eine Bremsanlage, mit der wenigstens die für die Hilfsbremsanlage vorgeschriebene Wirkung erzielt werden kann“.

Geltender Text:

gung beantragt hat. Dieses Kraftfahrzeug muß eine richtige Beurteilung der praktischen Kenntnisse des Prüfungswerbers und bei Fahrzeugen, die einen Platz neben dem Lenkerplatz aufweisen, eine sichere Einflußnahme auf seine Fahrweise durch den neben ihm Sitzenden ermöglichen. Die Prüfung von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung für die Gruppen A, F und G kann, sofern keine Bedenken dagegen bestehen, auf jedem Fahrzeug der entsprechenden Gruppe abgenommen werden. Wird die Prüfung eines Bewerbers um eine Lenkerberechtigung für die Gruppe A nicht auf einem Motorrad abgenommen, so ist die zu erteilende Lenkerberechtigung auf das Lenken von mehrspurigen Krasträdern einzuschränken. Die Prüfung von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung für die Gruppen B bis E ist auf Kraftwagen der angestrebten Gruppe abzunehmen, die den Bestimmungen des § 112 Abs. 3 über Schulfahrzeuge entsprechen und nicht auch in eine andere Gruppe fallen; sie kann jedoch bei Fahrzeugen der Gruppe D und, sofern die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet wird, auch sonst auf einem anderen Kraftwagen der entsprechenden Gruppe abgenommen werden, bei dem eine Hilfsbremse und eine Vorrichtung zum Abstellen des Motors vom Platz neben dem Lenkerplatz aus betätigt werden können, insbesondere bei Prüfungswerbern, die durch Übungsfahrten gemäß § 122 ausgebildet wurden.

(1) Die Behörde hat dem Bewerber über die von ihr erteilte Lenkerberechtigung eine Bestätigung, den Führerschein, auszustellen. In diesen sind auch Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit einzutragen, unter denen die Lenkerberechtigung erteilt wurde (§ 65 Abs. 2). Weitere Führerscheine für diese Lenkerberechtigung dürfen nur in den in den Abs. 3 und 4 angeführten Fällen ausgestellt werden.

(3) Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen läßt oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen. Der Besitzer des ungültig gewordenen Führerscheines hat bei der Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat, unverzüglich die Ausstellung eines neuen Führerscheines oder die Vornahme der erforderlichen Ergänzungen zu beantragen.

Text der Regierungsvorlage:

139. Im § 71 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „auch“ eingefügt „Befristungen,“.

140. Im § 71 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„diese Eintragungen sind erforderlichenfalls entsprechend zu berichtigen.“

141. Im § 71 Abs. 3 zweiter Satz haben die Worte „bei der Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat,“ zu entfallen.

Geltender Text:

(4) Ein neuer Führerschein darf nur von der Behörde ausgestellt werden, die die betreffende Lenkerberechtigung erteilt hat. Dieser ist auszustellen, wenn der Verlust des Führerscheines glaubhaft gemacht wurde oder der Führerschein ungültig ist und nicht mehr ergänzt werden kann und wenn anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der in Betracht kommenden Lenkerberechtigung noch gegeben sind. Die beantragte Ergänzung eines Führerscheines darf nur vorgenommen werden, wenn anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der in Betracht kommenden Lenkerberechtigung noch gegeben sind. Die Bestimmungen des § 67 Abs. 6 über die neuerliche Überprüfung hinsichtlich der körperlichen Eignung gelten sinngemäß. Mit der Ausstellung des neuen Führerscheines verliert der alte Führerschein seine Gültigkeit; er ist, sofern dies möglich ist, der Behörde unverzüglich abzuliefern.

(1) Personen, die eine vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellte gültige Legitimationskarte für Mitglieder des Diplomatischen Korps in Wien, für Mitglieder des Konsularkorps in Österreich, für Angestellte bei ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörden oder für Beamte internationaler Organisationen in Österreich besitzen, ist auf Antrag, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 auf Grund eines gültigen Führerscheines des Entsendestaates — bei Beamten internationaler Organisationen ihres Heimatstaates — eine österreichische Lenkerberechtigung mit dem gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen und der entsprechende Führerschein auszustellen, wenn bei ihnen keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit (§ 66), der geistigen und körperlichen Eignung und der fachlichen Befähigung bestehen und wenn auf Grund der Vorschriften des Entsendestaates — bei Beamten internationaler Organisationen ihres Heimatstaates — bei der Erteilung einer Lenkerberechtigung auf Grund einer österreichischen Lenkerberechtigung von der Feststellung dieser Voraussetzungen abzusehen ist.

Text der Regierungsvorlage:

142. Im § 71 Abs. 4 hat der erste Satz einschließlich des ersten Wortes des zweiten Satzes zu lauten:

„Ein neuer Führerschein darf nur von der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen ordentlichen Wohnsitz hat, im Einvernehmen mit der Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat, ausgestellt werden; dies gilt sinngemäß auch für die Vornahme von Ergänzungen im Sinne des Abs. 3. Ein neuer Führerschein“.

143. Im § 71 Abs. 4 hat der vierte Satz zu lauten:

„§ 75 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.“

144. Im § 71 wird am Ende angefügt:

„(5) § 41 Abs. 1 a gilt sinngemäß.“

145. Im § 72 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Personen, die eine vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellte gültige Legitimationskarte für Mitglieder des Diplomatischen Korps in Wien, für Mitglieder des Konsularkorps in Österreich, für Angestellte bei ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörden oder für Beamte internationaler Organisationen in Österreich besitzen, ist auf Antrag, unbeschadet des Abs. 2, auf Grund eines gültigen ausländischen Führerscheines eine österreichische Lenkerberechtigung mit dem gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen und der entsprechende Führerschein auszustellen, wenn bei ihnen keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit (§ 66), der geistigen und körperlichen Eignung und der fachlichen Befähigung bestehen und wenn auf Grund der Vorschriften des Staates, der den Führerschein ausgestellt hat, bei der Erteilung einer Lenkerberechtigung auf Grund einer österreichischen Lenkerberechtigung von der Feststellung dieser Voraussetzungen abzusehen ist.“

Geltender Text:

(1) Besitzern einer Lenkerberechtigung, die nicht mehr im Sinne des § 66 verkehrszuverlässig, nicht mehr geistig oder körperlich geeignet oder nicht mehr fachlich befähigt sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken, ist die Lenkerberechtigung entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit ganz oder nur hinsichtlich bestimmter Gruppen zu entziehen oder durch Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit einzuschränken.

Personen, die nicht im Sinne des § 66 verkehrszuverlässig oder nicht geistig oder körperlich geeignet sind, ein Motorfahrzeug zu lenken, hat die Behörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 73 Abs. 2, 74 Abs. 3, 75 Abs. 1 bis 3 und 78 entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit das Lenken eines Motorfahrzeuges

- a) ausdrücklich zu verbieten,
- b) nur zu gestatten, wenn vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden, oder
- c) nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zu gestatten.

Text der Regierungsvorlage:

146. Im § 73 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „durch Auflagen“ die Worte „durch Befristungen, Auflagen“.

147. Im § 73 Abs. 1 wird am Ende angefügt:

„Dies gilt sinngemäß auch, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens nicht auszuschließen ist, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkerberechtigung nach einer bestimmten Zeit nicht mehr in vollem Umfang gegeben sein werden.“

148. Im § 73 wird als neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Entziehung ist erforderlichenfalls auch auszusprechen, durch welche Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit die Lenkerberechtigung bei ihrer Wiedererteilung einzuschränken ist.“

149. Im § 73 wird am Ende angefügt:

„(4) Beim Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen dem § 64 Abs. 1 während der Zeit, für die die Lenkerberechtigung entzogen wurde, ist diese Zeit unter sinngemäßer Anwendung des § 66 Abs. 3 entsprechend zu verlängern. Ist die Zeit, für die die Lenkerberechtigung entzogen wurde, bereits abgelaufen, so ist ein neuerliches Verfahren zur Entziehung gemäß Abs. 1 einzuleiten oder die gemäß Abs. 2 erster Satz bestimmte Zeit entsprechend zu verlängern.“

150. Im § 75 a tritt an die Stelle des Zitates „73 Abs. 2“ das Zitat „73 Abs. 2 und 4“.

151. Im § 75 a lit. c wird nach dem Wort „nur“ eingefügt:
„für eine bestimmte Zeit oder nur“.

Geltender Text:

(3) Die im Abs. 2 angeführte Behörde hat den vorläufig abgenommenen Führerschein dem Besitzer auf Antrag binnen drei Tagen, gerechnet vom Tage der vorläufigen Abnahme, auszufolgen, sofern nicht das Ermittlungsverfahren gemäß § 75 Abs. 1 eingeleitet wird.

(1) Das Bundesministerium für Landesverteidigung kann die Berechtigung zum Lenken von Heeresfahrzeugen erteilen und hierüber einen Heeresführerschein ausstellen, der als solcher zu bezeichnen ist. Für die Erlangung eines Heeresführerscheines sind keine Stempelgebühren zu entrichten.

(2) Der Besitzer einer Heereslenkerberechtigung darf auch andere Kraftfahrzeuge als die im Abs. 1 angeführten lenken, wenn es zur Erfüllung der dem Bundesheer gemäß § 2 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, obliegenden Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist, wenn er eine von der hierfür in Betracht kommenden militärischen Dienststelle ausgestellte Bescheinigung über das Vorliegen eines derartigen Erfordernisses mitführt und wenn seine Heereslenkerberechtigung für die Gruppe gilt, in die das zu lenkende Fahrzeug fällt.

(3) Vor der Erteilung der Heereslenkerberechtigung (Abs. 1) hat das Bundesministerium für Landesverteidigung zu prüfen, ob die Verkehrszuverlässigkeit (§ 66) gegeben ist, und ein ärztliches Gutachten über die geistige und körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sowie ein Gutachten eines oder mehrerer Sachverständiger gemäß § 52 des AVG 1950 über die fachliche Befähigung einzuholen. Für die Erteilung der Heereslenkerberechtigung und die Ausstellung des Heeresführerscheines gelten die Bestimmungen der §§ 64 bis 66 und 68 bis

Text der Regierungsvorlage:

152. Im § 75 a wird am Ende angefügt:

„Das Lenken eines Motorfahrrades entgegen einer behördlichen Verfügung nach lit. a, b oder c ist unzulässig. Eine solche Verfügung ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung nicht mehr gegeben ist.“

153. Im § 76 Abs. 3 treten an die Stelle der Wortgruppe „sofern nicht das Ermittlungsverfahren gemäß § 75 Abs. 1 eingeleitet wird“ die Worte „sofern nicht Bedenken gemäß § 75 Abs. 1 bestehen“.

154. Im § 76 wird am Ende als neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Lenken von Kraftfahrzeugen, für die der Besitz einer Lenkerberechtigung vorgeschrieben ist, vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheines ist unzulässig.“

155. Im § 77 Abs. 1 erster Satz treten an die Stelle der Worte „Das Bundesministerium“ die Worte „Der Bundesminister.“

156. Im § 77 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955,“ die Worte „Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150,“.

157. Im § 77 Abs. 3 erster Satz treten an die Stelle der Worte „das Bundesministerium“ die Worte „der Bundesminister“.

Geltender Text:

71 sinngemäß; eine Heereslenkerberechtigung für die Gruppe D darf jedoch auch Personen erteilt werden, die das 20. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Bestehen beim Bundesministerium für Landesverteidigung Bedenken, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Heereslenkerberechtigung noch gegeben sind, so hat es unverzüglich unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 73 bis 75 ein Verfahren zur Entziehung der Heereslenkerberechtigung einzuleiten und diese gegebenenfalls zu entziehen.

(1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat einen Zentralnachweis für Lenkerberechtigungen zu führen. Die Behörde hat die Bundespolizeidirektion Wien zu verständigen

- a) von der Abweisung eines Ansuchens um Erteilung einer Lenkerberechtigung,
- b) von der rechtskräftigen Entziehung einer Lenkerberechtigung,

- c) von der Wiedererteilung einer Lenkerberechtigung und
- d) von rechtskräftigen Bestrafungen von Kraftfahrzeuglenkern ohne Lenkerberechtigung, wenn die Bestrafung aus Gründen erfolgt ist, die die Entziehung einer Lenkerberechtigung zur Folge hätten.

§ 79. Allgemeines

(1) Das Verwenden von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen, die vor nicht länger als einem Jahr in das Bundesgebiet einge-

Text der Regierungsvorlage:

158. Im § 77 Abs. 4 treten an die Stelle des Wortes „Bundesministerium“ das Wort „Bundesminister“ und an die Stelle des Wortes „es“ das Wort „er“.

159. Im § 78 Abs. 1 lit. b wird angefügt:

„von ihrer Befristung, von der zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkung ihrer Gültigkeit, von der Verlängerung der Entziehungszeit oder von der Androhung der Entziehung.“

160. Im § 78 Abs. 1 wird am Ende der lit. c, das Wort „und“ durch einen Beistrich, am Ende der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und das Wort „und“ angefügt sowie als neue lit. e angefügt:

„e) von der rechtskräftigen Entziehung einer Fahrlehrer- oder einer Fahrlehrerberechtigung oder von der rechtskräftigen Ablehnung oder Zurückziehung eines Antrages auf Erteilung einer Fahrlehrer- oder Fahrlehrerberechtigung.“

161. Im § 78 wird als neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) § 47 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

162. Der § 79 hat zu lauten:

„§ 79. Allgemeines

(1) Das Verwenden von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen, die keinen dauernden Standort im Bundesgebiet haben, ist

Geltender Text:

bracht wurden und keinen dauernden Standort im Bundesgebiet haben, und das Lenken von Kraftfahrzeugen auf Grund einer ausländischen Lenkerberechtigung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt des Lenkers in das Bundesgebiet ist unbeschadet in Betracht kommender gewerberechtl. Vorschriften und zwischenstaatlicher Regelungen zulässig, wenn die Bestimmungen des § 62 über die Haftung und der §§ 82 bis 85 eingehalten werden.

(2) Der Bundesminister für Verkehr hat im Einzelfall auf Antrag oder allgemein das Verwenden von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen ohne einen internationalen Zulassungsschein (§ 82) oder Führerschein (§ 84) zu gestatten, wenn der für sie vorgesehene Inhalt auch dem entsprechenden nationalen Zulassungsschein oder Führerschein leicht entnommen werden kann und hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit dagegen keine Bedenken bestehen. Es kann dies jedoch, sofern hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen, auch sonst gestatten, wenn es sich um kurz dauernde Fahrten auf bestimmten Strecken handelt oder, hinsichtlich des Führerscheines, wenn für das Lenken dieser Fahrzeuge im Heimatstaat des Lenkers kein Führerschein erforderlich ist und berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

(1) Dem Besitzer eines nationalen Führerscheines ist auf Antrag ein internationaler Führerschein gemäß Art. 24 des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder Art. 7 des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, mit dem entsprechenden Berechtigungsumfang auszustellen.

(7) Die von den ermächtigten Vereinen ausgestellten Dokumente bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der ausstellende Verein oder eine seiner Zweigstellen ihren Sitz haben.

Text der Regierungsvorlage:

auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unbeschadet zollrechtlicher und gewerberechtl. Vorschriften nur zulässig, wenn die Fahrzeuge vor nicht länger als einem Jahr in das Bundesgebiet eingebracht wurden und wenn die Vorschriften der §§ 62, 82 und 86 eingehalten werden.

(1a) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr auf Grund einer im Ausland erteilten Lenkerberechtigung durch Personen ohne ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet ist unbeschadet gewerberechtl. und arbeitsrechtlicher Vorschriften nur zulässig, wenn der Besitzer der Lenkerberechtigung vor nicht länger als einem Jahr in das Bundesgebiet eingetreten ist und wenn die Vorschriften der §§ 84 und 86 eingehalten werden.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann, sofern hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit dagegen keine Bedenken bestehen, im Einzelfall auf Antrag oder allgemein Erleichterungen hinsichtlich des § 82 Abs. 2 und 3 und des § 84 Abs. 2 und 4 gewähren, wenn Gegenseitigkeit mit anderen Staaten besteht, wenn es sich um kurz dauernde Fahrten auf bestimmten Strecken handelt oder, hinsichtlich des Führerscheines, wenn für das Lenken dieser Fahrzeuge im Heimatstaat des Lenkers kein Führerschein erforderlich ist.

(3) Personen, die sowohl im Bundesgebiet als auch im Ausland einen ordentlichen Wohnsitz haben, können von einem ausländischen Zulassungsschein oder Führerschein, der vom Staat ihres Wohnsitzes ausgestellt ist, im Bundesgebiet Gebrauch machen, wenn sie eine Bestätigung der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Wohnsitz liegt, vorweisen, in der das Vorliegen eines Doppelwohnsitzes festgestellt wird. Solche Bestätigungen sind auf Antrag jeweils nur auf die Dauer eines Jahres auszustellen.“

163. Im § 81 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Dem Besitzer eines nationalen Führerscheines ist auf Antrag ein internationaler Führerschein gemäß Art. 41 Abs. 1 lit. c des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 000/0000, Art. 24 des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder Art. 7 des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, mit dem entsprechenden Berechtigungsumfang auszustellen.“

164. Im § 81 Abs. 7 wird am Ende angefügt:

„§ 41 Abs. 1 a gilt sinngemäß.“

Geltender Text:

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden

- a) bei Staaten, die dem Genfer Abkommen über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, beigetreten sind, auf Grund des nationalen Zulassungsscheines oder seiner von der Ausstellungsbehörde beglaubigten Photokopie;
- b) bei nicht in lit. a angeführten Staaten, die dem Pariser Übereinkommen über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, beigetreten sind, auf Grund eines internationalen Zulassungsscheines.

(2) Fahrzeuge mit dem Kennzeichen eines Staates, der keiner der im Abs. 1 angeführten Vereinbarungen beigetreten ist, dürfen nur verwendet werden, wenn sie gemäß § 38 vorübergehend zugelassen sind; ihre Verwendung ist jedoch während der drei unmittelbar auf ihre Einbringung in das Bundesgebiet folgenden Tage zulässig. Den Lenkern solcher Fahrzeuge ist beim Eintritt in das Bundesgebiet eine Bestätigung über den Tag der Einbringung des Fahrzeuges in das Bundesgebiet auszustellen und eine Belehrung in deutscher, französischer und englischer Sprache auszufolgen, der zu entnehmen ist, daß die Verwendung des Fahrzeuges nur während der drei unmittelbar auf seine Einbringung in das Bundesgebiet folgenden Tage und nach Ablauf dieser Frist nur auf Grund einer vorübergehenden Zulassung gemäß § 38 zulässig ist.

(3) Kann der Lenker eines Fahrzeuges mit dem Kennzeichen eines Staates, der dem im Abs. 1 lit. a angeführten Genfer Abkommen beigetreten ist, keinen nationalen oder eines Staates, der dem im Abs. 1 lit. b angeführten Pariser Übereinkommen beigetreten ist, keinen internationalen Zulassungsschein vorweisen, so hat er unverzüglich um vorübergehende Zulassung (§ 38) anzusuchen. Hievon kann jedoch in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zum Beispiel, wenn der Verlust des nationalen Zulassungsscheines glaubhaft gemacht wird, abgesehen und ein internationaler Zulassungsschein (§ 81) ausgestellt werden.

Text der Regierungsvorlage:

165. Im § 82 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen (§ 79 Abs. 1) müssen von einem Mitgliedstaat des Pariser Übereinkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 000/0000, zugelassen sein. Anhänger, die nach heimatlichem Recht nicht gesondert zugelassen werden, sondern das Kennzeichen des Zugfahrzeuges führen müssen, gelten als zugelassen; dies gilt auch für Fahrzeuge mit Zoll-, Überstellungs- oder Probefahrerkennzeichen für die Dauer der Gültigkeit dieser Kennzeichen. Fahrzeuge ohne dauernden Standort im Bundesgebiet dürfen nur verwendet werden, wenn sie das ihnen zugewiesene Kennzeichen führen.“

166. Im § 82 Abs. 2 hat der erste Halbsatz des ersten Satzes zu lauten:

„Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von keinem der im Abs. 1 angeführten Staaten zugelassen sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie gemäß § 38 vorübergehend zugelassen sind;“

167. Im § 82 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Als Nachweis für die Zulassung im Sinne des Abs. 1 muß ein nationaler Zulassungsschein oder dessen von der Ausstellungsbehörde beglaubigte Photokopie vorliegen. Wenn der Zulassungsschein nicht in deutscher Sprache oder nicht auch in deutscher Sprache abgefaßt ist, nicht von einem Mitgliedstaat des Genfer Abkommens oder des Wiener Übereinkommens ausgestellt ist oder nicht zusammen mit einem im Pariser Übereinkommen vorgesehenen zwischenstaatlichen Zulassungsschein vorgewiesen werden kann, müssen dem Zulassungsschein wenigstens Name und Anschrift des Zulassungsbesitzers, Marke, Type und Fahrgestellnummer des Fahrzeuges, das Kennzeichen und der Tag der Zulassung

Geltender Text:

(7) Das Einbringen in das Bundesgebiet von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen, bei deren weiterer Verwendung im Inland die Verkehrssicherheit gefährdet wird, ist zu verhindern.

(1) Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz in einem Staat, der dem Genfer Abkommen über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, beigetreten ist, dürfen Kraftfahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr lenken, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und den nach den Bestimmungen dieses Abkommens erforderlichen nationalen oder vorgesehenen internationalen Führerschein vorweisen können.

(2) Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz in einem nicht in Abs. 1 angeführten Staat, der dem Pariser Übereinkommen über den Verkehr von Kraft-

Text der Regierungsvorlage:

leicht entnommen werden können. Wenn der Lenker eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen keinen Zulassungsschein vorweisen kann und hiefür einen zureichenden Grund, wie etwa Verlust, glaubhaft macht, ist ihm auf Antrag, wenn keine Bedenken bestehen, ein zwischenstaatlicher Zulassungsschein unter sinngemäßer Anwendung des § 81 auszustellen; § 38 bleibt unberührt.“

168. Im § 82 hat der Abs. 7 zu lauten:

„(7) Das Einbringen in das Bundesgebiet von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen, bei deren Verwendung im Inland die Verkehrssicherheit gefährdet oder die im Abs. 5 erster Halbsatz angeführten Höchstgrenzen überschritten werden, ist, unbeschadet des Abs. 5 zweiter Halbsatz, zu verhindern.“

169. Im § 82 wird am Ende angefügt:

„(8) Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, sind bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während der drei unmittelbar auf ihre Einbringung in das Bundesgebiet folgenden Tage zulässig. Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.“

170. Im § 84 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durch Personen ohne ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet ist auf Grund einer von einem Mitgliedstaat des Pariser Übereinkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 000/0000, erteilten Lenkerberechtigung zulässig, wenn der Besitzer der Lenkerberechtigung das 18., bei Kleinmotorrädern das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Als Nachweis für die Lenkerberechtigung (Abs. 1) muß der entsprechende nationale Führerschein vorliegen. Wenn dieser nicht in deutscher Sprache oder

Geltender Text:

fahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, beigetreten ist, dürfen Kraftfahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr lenken, wenn sie den nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlichen oder einen im Genfer Abkommen (Abs. 1) vorgesehenen internationalen Führerschein vorweisen können.

(3) Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz in einem Staat, der keiner der in Abs. 1 und 2 angeführten Vereinbarungen beigetreten ist, dürfen Kraftfahrzeuge nur auf Grund eines nach dem Muster des Anhanges 10 des Genfer Abkommens (Abs. 1) ausgestellten internationalen Führerscheines oder einer Lenkërberechtigung gemäß § 64 Abs. 1 lenken.

(4) Für Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz in einem Staat, der einer der in Abs. 1 und 2 angeführten Vereinbarungen beigetreten ist, gelten, wenn sie keinen entsprechenden Führerschein vorweisen können, die Bestimmungen des Abs. 3; bei Verlust des Führerscheines ist jedoch auf Antrag ein internationaler Führerschein (§ 81) für die Gruppe auszustellen, in die das vom Antragsteller zur Zeit des Verlustes gelenkte Fahrzeug fällt.

(5) Die Bestimmungen des § 79 Abs. 2 über das Absehen von der Verpflichtung, einen internationalen Führerschein vorweisen zu können, und des § 85 über ausländische Motorfahräder bleiben unberührt.

(1) Motorfahräder mit dem dauernden Standort im Ausland dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn der Lenker das 16. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, daß das Fahrzeug einen Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ hat.

Text der Regierungsvorlage:

nicht auch in deutscher Sprache abgefaßt ist und auch nicht dem Muster des Anhanges 9 zum Genfer Abkommen oder des Anhanges 6 zum Wiener Übereinkommen entspricht, muß der Führerschein zusammen mit einem internationalen Führerschein nach einer der in Abs. 1 angeführten Vereinbarungen oder einer gleichwertigen Inhaltsangabe vorgewiesen werden können.“

171. Im § 84 hat der Abs. 3 zu entfallen.

172. Im § 84 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Wenn eine Person ohne ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet keinen nationalen Führerschein (Abs. 2) vorweisen kann und hiefür einen zureichenden Grund, wie etwa Verlust, glaubhaft macht, ist ihr auf Antrag, wenn keine Bedenken bestehen, ein internationaler Führerschein unter sinngemäßer Anwendung des § 81 auszustellen.“

173. Im § 84 hat der Abs. 5 zu lauten:

„(5) § 85 über ausländische Motorfahräder bleibt unberührt.“

174. Im § 85 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Motorfahräder ohne dauernden Standort im Bundesgebiet, welche im Heimatstaat nicht im Sinne des § 82 Abs. 1 zugelassen werden, dürfen nur verwendet werden, wenn ihr Hubraum 50 cm³ nicht übersteigt; § 82 Abs. 4 gilt sinngemäß. Personen ohne ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet dürfen Motorfahräder nur lenken, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

Geltender Text:

(1) Das Recht, von einem ausländischen nationalen oder einem internationalen Zulassungsschein oder Führerschein Gebrauch zu machen (§§ 82 und 84), kann für eine bestimmte Zeit aberkannt werden, wenn die im § 44 Abs. 1 lit. a und c angeführten Gründe für die Aufhebung der Zulassung oder die im § 73 angeführten Gründe für die Entziehung der Lenkerberechtigung vorliegen.

(2) Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Besitzer des Zulassungsscheines oder Führerscheines seinen Aufenthalt hat. Sie hat den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln oder den Führerschein nach der Aberkennung abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten und die Aberkennung in den Zulassungsschein oder Führerschein einzutragen.

(3) Den Behörden der Vertragsstaaten des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, und des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, sind auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zur Ermittlung von Lenkern mit ausländischen nationalen oder internationalen Führerscheinen zu geben, wenn sich diese Personen wegen Übertretungen von Verkehrsvorschriften strafbar gemacht haben.

(2) Diese Fahrzeuge müssen entsprechend ausbruchsicher und so beschaffen sein, daß die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist; sie müssen mit einem gleichsicheren Bodenbelag ausgerüstet sein und den Tieren einen wirksamen Schutz vor Witterungseinflüssen bieten. Bei Fahrzeugen mit geschlossenem Aufbau müssen Lüftungsöffnungen die notwendige Luftzufuhr ermöglichen. Trennwände müssen aus widerstandsfähigem Material bestehen. Werden vorwiegend und aus-

Text der Regierungsvorlage:

175. Im § 86 treten an die Stelle des Abs. 1 folgende Absätze:

„(1) Das Recht, von einem ausländischen Zulassungsschein (§ 82) Gebrauch zu machen, kann aberkannt werden, wenn

- a) die im § 44 Abs. 1 lit. a angeführten Gründe vorliegen oder
- b) die im § 62 Abs. 1 angeführte Haftung nicht vorliegt.

(1 a) Das Recht, von einem ausländischen Führerschein (§ 84) Gebrauch zu machen, kann aberkannt werden, wenn die im § 73 angeführten Gründe für die Entziehung der Lenkerberechtigung vorliegen. § 75 a gilt sinngemäß. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen einer solchen behördlichen Verfügung ist unzulässig.“

176. Im § 86 Abs. 2 wird am Ende angefügt:

„§ 57 Abs. 8 und § 76 gelten sinngemäß.“

177. Im § 86 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Den Behörden der Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 000/0000, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, und des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, sind auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zur Ermittlung von Lenkern mit ausländischen nationalen oder internationalen Führerscheinen zu geben, wenn sich diese Personen wegen Übertretungen von Verkehrsvorschriften strafbar gemacht haben. § 47 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

178. Im § 91 a Abs. 2 letzter Satz erster Halbsatz treten an die Stelle der Worte „Werden vorwiegend und ausschließlich“ die Worte „Werden vorwiegend oder ausschließlich“.

Geltender Text:

schließlich Großtiere transportiert, die anzubinden sind, müssen Anbindevorrichtungen vorhanden sein; gleitsichere Rampen für das Verladen und Abladen der Tiere sind mitzuführen.“

(1) Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und mit solchen Kraftfahrzeugen gezogene Anhänger (§ 1 Abs. 2 lit. a) dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn durch ihre Bauart und Ausrüstung dauernd gewährleistet ist, daß durch ihr Betriebsgeräusch während ihrer Verwendung kein übermäßiger Lärm verursacht werden kann, und hinten am Fahrzeug eine weiße Tafel mit der dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift „10 km“ in schwarzer Farbe vollständig sichtbar angebracht ist.

(1) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, ziffernmäßig die Geschwindigkeiten festzusetzen, die mit bestimmten Untergruppen von Kraftfahrzeugen (§ 3), beim Ziehen von Anhängern, bei Verwendung von bestimmten Arten von Reifen, bei der Beförderung von Personen oder von bestimmten Arten von Gütern sowie beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen nicht überschritten werden dürfen. Bei Großviehtransporten und bei Langgutfahren (§ 2 Z 39) darf eine Geschwindigkeit von 50 km/h nicht überschritten werden.

(2) Der Landeshauptmann kann für einzelne Kraftfahrzeuge und für das Ziehen von Anhängern mit einem bestimmten Kraftfahrzeug zum Zwecke ihrer Erprobung das Überschreiten der für solche Fahrzeuge gemäß Abs. 1 allgemein festgesetzten höchsten zulässigen Geschwindigkeit auf Freilandstraßen (§ 2 Abs 1 Z 16 der StVO 1960) für eine bestimmte Zeit bewilligen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird. Die höchste zulässige Geschwindigkeit, die für solche Fahrten bewilligt wurde, muß hinten am Fahrzeug vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben sein.

(4) Auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und auf Autobahnen oder Autostraßen, die nicht Freilandstraßen sind, darf während des Fahrens bei

Text der Regierungsvorlage:

179. Im § 96 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und mit solchen Kraftfahrzeugen gezogene Anhänger (§ 1 Abs. 2 lit. a) dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn durch ihre Bauart und Ausrüstung dauernd gewährleistet ist, daß durch ihr Betriebsgeräusch während ihrer Verwendung kein übermäßiger Lärm verursacht werden kann, und hinten am Fahrzeug auf weißem Grund die dauernd gut lesbare und unverwischbare Aufschrift „10 km“ in schwarzer Farbe vollständig sichtbar angebracht ist.“

180. Im § 98 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Bei Tiertransporten darf, unbeschadet anderer Vorschriften, eine Geschwindigkeit von 70 km/h, auf Autobahnen von 80 km/h sowie bei Langgutfahren (§ 2 Z 39) eine Geschwindigkeit von 50 km/h nicht überschritten werden. Als Tiertransport gilt die Beförderung von lebenden Wiederkäuern und Einhufern.“

181. Im § 98 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Landeshauptmann kann für einzelne Kraftfahrzeuge und für das Ziehen von Anhängern mit einem bestimmten Kraftfahrzeug sowie für Probefahrten zum Zwecke der Erprobung, der Typenprüfung, der Einzelprüfung oder der Überprüfung das Überschreiten der für solche Fahrzeuge gemäß Abs. 1 allgemein festgesetzten höchsten zulässigen Geschwindigkeit auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 StVO 1960) für eine bestimmte Zeit bewilligen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.“

182. Im § 99 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „Fahrens“ eingefügt „während der Dämmerung und“.

Geltender Text:

Dunkelheit Begrenzungslicht nur zusammen mit Fernlicht, Abblendlicht oder von Nebelscheinwerfern ausgestrahltem Licht verwendet werden. Fernlicht darf auf Freilandstraßen bei Dunkelheit nicht verwendet werden

- a) bei ausreichender Straßenbeleuchtung,
- b) bei stillstehendem Fahrzeug,
- c) vor entgegenkommenden Fahrzeugen, deren Lenker durch Fernlicht geblendet werden würde,
- d) beim Fahren hinter Kraftfahrzeugen in geringem Abstand, ohne zu überholen,
- e) vor Gruppen von Fußgängern und
- f) beim Herannahen von Schienenfahrzeugen oder Schiffen, die sich unmittelbar neben der Fahrbahn bewegen.

(5) Bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen sind Abblendlicht, Nebellicht oder beide gemeinsam zu verwenden; Fernlicht darf außer während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder bei Nebel an Stelle von Abblendlicht verwendet werden. Nebelscheinwerfer dürfen sonst nur auf engen oder kurvenreichen Straßen, Nebelschlussleuchten nur bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen verwendet werden. Unbeschadet der Bestimmungen über die Verwendung von Fernlicht und von Nebelscheinwerfern ist bei einspurigen Krafträdern stets Abblendlicht zu verwenden.

(7) Im Ortsgebiet dürfen bei Kraftwagen ohne Anhänger auch Parkleuchten allein dazu verwendet werden, anderen Straßenbenützern das Fahrzeug während des Haltens oder Parkens erkennbar zu machen.

(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 5 nur zulässig, wenn

(2) Bei Langgutfahren, Wirtschaftsfahren (§ 30 der StVO 1960), Großvieh-, Boot- und Flugzeugtransporten und wenn mit Zugmaschinen oder Motorkarren Geräte befördert werden, dürfen die Abmessungen, bei anderen Transporten in Ausnahmefällen, wie bei unteilbaren Gütern, die Abmessungen, das höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchsten zulässigen Achslasten durch die Beladung überschritten werden, wenn die hierfür durch Verordnung (Abs. 6) festgesetzten Grenzen und Voraussetzungen eingehalten werden.

Text der Regierungsvorlage:

183. Im § 99 Abs. 5 hat der letzte Satz zu lauten:

„Unbeschadet der Bestimmungen über die Verwendung von Fernlicht und von Nebelscheinwerfern ist bei einspurigen Krafträdern während des Fahrens stets Abblendlicht zu verwenden.“

184. Im § 99 hat der Abs. 7 zu lauten:

„(7) Im Ortsgebiet darf bei Kraftwagen ohne Anhänger auch Parklicht allein dazu verwendet werden, anderen Straßenbenützern das Fahrzeug während des Haltens und Parkens erkennbar zu machen.“

185. Im § 101 Abs. 1 treten in der Einleitung an die Stelle der Worte „Abs. 2, 3 und 5“ die Worte „Abs. 2 und 5“.

186. Im § 101 Abs. 2 erster Satz tritt an die Stelle des Wortes „Großvieh-“ das Wort „Tier-“.

Geltender Text:

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, daß das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht. Lenker von Lastkraftwagen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, daß der Fahrtschreiber und der Wegstreckenmesser auf Fahrten in Betrieb sind; sie haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diesen das Schaublatt des Fahrtschreibers auszuhandigen. Hierüber ist dem Lenker eine Bestätigung auszustellen. Auf Verlangen des Lenkers ist, wenn dieser das zum Öffnen des Fahrtschreibers erforderliche Gerät (Schlüssel) unter Verschluss mitgeführt hat, zutreffendenfalls in der Bestätigung festzuhalten, daß der Verschluss unverletzt war.

(2) Der Lenker hat den Lenkerplatz in bestimmungsgemäßer Weise einzunehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreicht und daß die Kennzeichen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges und eines mit diesem gezogenen Anhängers vollständig sichtbar sind und nicht durch Verschmutzung, Schneebelag, Beschädigung oder Verformung der Kennzeichentafel unlesbar sind. Er hat dafür zu sorgen, daß während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, die hintere oder die gemäß § 49 Abs. 6 seitlich angebrachten Kennzeichentafeln beleuchtet sind; dies gilt jedoch nicht bei stillstehendem Fahrzeug, wenn die Straßenbeleuchtung zum Ablesen des Kennzeichens ausreicht, und bei Einsatzübungsfahrten mit Heeresfahrzeugen (§ 99 Abs. 1). Der Lenker darf Alarmblinkanlagen (§ 19 Abs. 1 dritter Satz zweiter Halbsatz) nur einschalten, wenn das Fahrzeug stillsteht und nur zur Warnung bei Pannen, zum Schutz ein- und aussteigender Schüler bei Schülertransporten oder zum Schutz auf- und absitzender Mannschaft bei Mannschaftstransporten; dies gilt jedoch nicht für das Abgeben von optischen Notsignalen zum Schutz der persönlichen Sicherheit des Lenkers eines Platzkraftwagens (Taxi-Fahrzeuges).

Text der Regierungsvorlage:

187. Im § 102 Abs. 1 wird nach dem ersten Halbsatz des ersten Satzes eingefügt:

„bei Probefahrten gemäß § 45 Abs. 1 hat sich der Lenker zu überzeugen, daß sich das Fahrzeug in einem für die Durchführung der Probefahrt ausreichenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet;“

188. Im § 102 Abs. 1 dritter Satz hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Lenker von Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, daß der Wegstreckenmesser und der Fahrtschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und daß im Fahrtschreiber ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist;“

189. Im § 102 Abs. 2 wird nach dem dritten Satz eingefügt:

„Der Lenker hat, soweit dies zumutbar ist, dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler nicht durch Verschmutzung oder Schneebelag in ihrer Wirksamkeit wesentlich beeinträchtigt sind.“

190. Im § 102 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Der Lenker darf Alarmblinkanlagen (§ 19 Abs. 1 a) nur einschalten

1. bei Fahrten mit einem defekten Fahrzeug auf kurzen Strecken und einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h, einschließlich des Abschleppens,

Geltender Text:

(3) Der Lenker muß die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen. Ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken. Er muß die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten und muß beim Lenken Auflagen, unter denen ihm die Lenkerberechtigung erteilt wurde, erfüllen. Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten.

Text der Regierungsvorlage:

2. zum Abgeben von optischen Notsignalen zum Schutz der persönlichen Sicherheit des Lenkers eines Platzkraftwagens (Taxi-Fahrzeuges) oder Mietwagens,
3. zur Warnung bei Pannen,
4. wenn das Fahrzeug stillsteht
 - a) zum Schutz ein- und aussteigender Schüler bei Schülertransporten,
 - b) zum Schutz auf- oder absitzender Mannschaft bei Mannschaftstransporten, oder
 - c) bei einem Verkehrsstau und schlechter Sicht, wenn das Fahrzeug das letzte einer stehenden Kolonne ist.“

191. Im § 102 hat der Abs. 3 zu lauten:

- „(3) Der Lenker muß
- a) die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen; ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken,
 - b) die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten; dies gilt bei Ausgleichfahrzeugen erforderlichenfalls nur sinngemäß,
 - c) beim Lenken Auflagen, unter denen ihm die Lenkerberechtigung erteilt wurde, erfüllen,
 - d) sich im Verkehr der Eigenart des Fahrzeuges entsprechend verhalten und
 - e) während des Fahrens Auflagen, unter denen das Fahrzeug zugelassen wurde, erfüllen.“

192. Im § 102 wird nach dem Abs. 3 als neuer Abs. 3 a eingefügt:

- „(3 a) Der Lenker darf während des Lenkens
- a) keine Kleidungsstücke oder andere Gegenstände an seinem Körper tragen, die ihn daran hindern, das Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen,
 - b) die Lautstärke von Geräten zur Tonwiedergabe nicht so regeln, daß seine Fähigkeit, akustische Signale und andere Geräusche, deren Wahrnehmung für die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten von Belang ist, wahrzunehmen, beeinträchtigt wird, und
 - c) keine in seinem Sichtbereich liegenden Bildempfangsgeräte betreiben, sofern diese nicht ausschließlich zum Empfang von Verkehrsinformationen oder zur Beobachtung des Fahrzeuginnenraumes dienen.“

Geltender Text:

(5) Der Lenker hat auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen

- a) den Führerschein oder Heeresführerschein, beim Lenken von Motorfahrzeugern einen amtlichen Lichtbildausweis,

.....

Im Falle der Anzeige des Verlustes eines oder mehrerer der in den lit. a bis g angeführten Dokumenten hat die Behörde oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes, bei der der Besitzer des in Verlust geratenen Dokumentes dies beantragt, diesem eine Bestätigung über die Verlustanzeige auszustellen. Die Bestätigung über die Verlustanzeige ersetzt die in den lit. b bis e angeführten Dokumente bis zur Ausstellung des neuen Dokumentes, jedoch nicht länger als eine Woche, die in der lit. a angeführten Dokumente vier Wochen, gerechnet vom Tage des Verlustes. Lenker von Zugmaschinen, Motorwagen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen müssen die in den lit. a bis g angeführten Dokumente auf Fahrten im Umkreis von nicht mehr als 10 km vom dauernden Standort des Fahrzeuges nicht mitführen.

(1) Der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug und seine Beladung den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht. Er hat bei Kraftfahrzeugen dafür zu sorgen, daß für Fahrten das im § 102 Abs. 10 angeführte Verbandzeug sowie bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Warneinrichtung bereitgestellt ist.

(2) Der Zulassungsbesitzer darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkerberechtigung besitzen. Er hat der Behörde auf Verlangen unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, Auskunft darüber zu erteilen, wem er jeweils das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers überlassen hat und entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er ohne diese die verlangte Auskunft nicht erteilen kann; dies gilt sinngemäß, wenn ein Zulassungsbesitzer selbst das Kraftfahrzeug gelenkt oder den Anhänger verwendet hat.

Text der Regierungsvorlage:

193. Im § 102 Abs. 5 lit. a am Ende ist der Beistrich durch einen Strichpunkt zu ersetzen und anzufügen „bei Fahrten im Sinne des § 77 Abs. 2 auch die dort angeführte Bescheinigung.“

194. Im § 102 Abs. 5 zweiter Satz tritt an die Stelle des Wortes „Dokumenten“ das Wort „Dokumente“.

195. Im § 103 Abs. 1 entfällt der Punkt am Ende des ersten Satzes, und es wird angefügt:

„und daß Auflagen, unter denen das Fahrzeug zugelassen wurde, erfüllt werden.“

196. Im § 103 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Lenkerberechtigung“ ein Beistrich gesetzt und eingefügt

„bei Kraftfahrzeugen, für deren Lenken keine Lenkerberechtigung vorgeschrieben ist, das erforderliche Mindestalter“.

Geltender Text:

(2 a) Bei Fahrzeugen, die gewerbsmäßig ohne Beistellung eines Lenkers vermietet wurden, ist Abs. 2 sinngemäß auch auf den Mieter anzuwenden.

(3) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges hat, sofern er der Dienstgeber des Lenkers ist, dafür zu sorgen, daß eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Lenkers oder der beim Betrieb des Fahrzeuges sonst beschäftigten und bei ihm angestellten Personen nach Möglichkeit vermieden wird. Er hat dem Lenker die erforderliche Kälte- und Regenschutzkleidung beizustellen. Er darf den Lenker nicht in einem Ausmaß beanspruchen, daß diesem das sichere Lenken des Fahrzeuges nicht mehr möglich ist. Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit die näheren Bestimmungen über das Ausmaß der Beanspruchung des Lenkers, insbesondere hinsichtlich der höchstzulässigen Dauer des Lenkens und des Mindestausmaßes der Ruhezeiten, festgesetzt werden.

(4) Der Zulassungsbesitzer eines Lastkraftwagens mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder eines Omnibusses hat dafür zu sorgen, daß der Fahrtschreiber und der Wegstreckenmesser für Fahrten betriebsbereit sind. . . .

(5 a) Der Zulassungsbesitzer eines Omnibusses hat unbeschadet der Bestimmungen des Kraftfahrlinienrechtes dafür zu sorgen, daß der Zustand und die Wirksamkeit der Bremsanlagen und der Lenkung sowie der Zustand der Bereifung des Fahrzeuges von geeigneten Fachkräften halbjährlich geprüft werden. Die erste Halbjahresfrist läuft ab der erstmaligen Zulassung; § 55 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß. Der so bestimmte Zeitpunkt für die Prüfung darf jeweils um einen Monat unter- oder überschritten werden. Die Prüfung kann unterlassen werden, wenn zu dem betreffenden Zeitpunkt eine wiederkehrende Überprüfung oder eine Zwischenüberprüfung auf Grund des Kraftfahrlinienrechtes stattfindet.

(9) Die in diesem Bundesgesetz und in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen dem Zulassungsbesitzer auferlegten Pflichten hat bei nicht voll handlungsfähigen Zulassungsbesitzern deren gesetzlicher Vertreter zu erfüllen.

Text der Regierungsvorlage:

197. Im § 103 hat der Abs. 2 a zu lauten:

„(2 a) Abs. 2 gilt sinngemäß für jeden, der einer dritten Person das Lenken eines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung eines Anhängers überläßt.“

198. Im § 103 Abs. 3 letzter Satz treten an die Stelle des Wortes „höchstzulässigen“ die Worte „höchsten zulässigen“.

199. Im § 103 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „Lastkraftwagens“ eingefügt „oder Sattelzugfahrzeuges“.

200. Im § 103 Abs. 5 a erster Satz tritt an die Stelle des Wortes „Lenkung“ das Wort „Lenkvorrichtung“.

201. Im § 103 hat der Abs. 9 zu lauten:

„(9) Die in diesem Bundesgesetz und in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen dem Zulassungsbesitzer auferlegten Pflichten haben zu erfüllen, wenn

- a) der Zulassungsbesitzer nicht voll handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter; dies gilt jedoch nicht hinsichtlich von Fahrzeugen, zu deren Lenken der Zulassungsbesitzer das vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat, sofern seine Handlungsfähigkeit nicht auch aus anderen Gründen beschränkt ist;

Geltender Text:

- (1) Mit Kraftfahrzeugen außer Motorfahrrädern dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7, nur gezogen werden
- a) zum Verkehr zugelassene Anhänger,
 - b) Anhänger, mit denen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden (§§ 45 und 46), und
 - c) ausländische Anhänger, die das Kennzeichen ihres inländischen Zugfahrzeuges führen (§ 83).

Text der Regierungsvorlage:

- b) der Zulassungsbesitzer gestorben ist, der zur Vertretung des Nachlasses Berufene;
- c) der Zulassungsbesitzer eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine Genossenschaft ist, die aufgelöst oder beendet worden ist, die Abwickler.“

202. Nach dem § 103 wird eingefügt:

„§ 103 a. Mieter von Kraftfahrzeugen oder Anhängern

- (1) Bei der Vermietung eines Fahrzeuges ohne Beistellung eines Lenkers
 1. ist der Mieter hinsichtlich des § 45 Abs. 2, des § 56 Abs. 1 und des § 57 a Abs. 5 dem Zulassungsbesitzer gleichgestellt, hinsichtlich des § 75 Abs. 3 und des § 102 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 7 und 8 tritt er an dessen Stelle;
 2. hat der Mieter die im § 57 a Abs. 1 und im § 103 Abs. 1 erster Satz hinsichtlich des Zustandes des Fahrzeuges angeführten Pflichten neben dem Zulassungsbesitzer zu erfüllen; die Erfüllung der Pflichten durch einen Verpflichteten befreit den anderen;
 3. hat der Mieter die im § 103 Abs. 1 erster Satz hinsichtlich des Zustandes der Ladung und der zu erfüllenden Auflagen, zweiter Satz, Abs. 2, 3, 4, 5 a und 6 und § 104 Abs. 3 angeführten Pflichten anstelle des Zulassungsbesitzers zu erfüllen.
- (2) § 103 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß für die Erteilung der Auskunft hinsichtlich der Person eines Mieters gemäß Abs. 1.
- (3) § 103 Abs. 9 gilt hinsichtlich eines Mieters gemäß Abs. 1 sinngemäß.“

203. Im § 104 Abs. 1 lit. c treten an die Stelle der Worte „ausländische Anhänger,“ die Worte „Anhänger mit ausländischem Kennzeichen,“.

Geltender Text:

- (2) Anhänger dürfen mit Kraftwagen nur gezogen werden
- a) wenn sie durch die im § 13 angeführten Vorrichtungen mit dem Zugfahrzeug sicher verbunden sind und die Radspur des Anhängers, außer bei unabhängig vom Zugfahrzeug zu lenkenden Anhängern, auf gerader, waagrechter Fahrbahn von der Richtung der Spur des Zugfahrzeuges nur geringfügig abweichen kann; jedoch dürfen landwirtschaftliche Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf, wenn sie mit Zugmaschinen gezogen werden, auch nur durch die Anhängerdeichsel mit dem Zugfahrzeug verbunden sein. Bei Langgutfahren darf ferner der Anhänger auch nur durch das Ladegut des Zugfahrzeuges gezogen werden, wenn er mit dessen Ladegut sicher verbunden ist;
 - b) wenn die Anhängerdeichsel, sofern sie sich ohne den Willen des Lenkers von der Anhängervorrichtung loslöst, nur geringfügig abfallen kann (§ 13 Abs. 2); dies gilt jedoch nicht für Anhänger, die selbsttätig zum Stehen gebracht werden, wenn sie ohne den Willen des Lenkers nicht mehr durch die Anhängervorrichtung mit dem Zugfahrzeug verbunden sind, sowie für landwirtschaftliche Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf;
 - c) bei leichten Anhängern ohne Bremse, wenn das Eigengewicht des Zugfahrzeuges das Doppelte des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes des Anhängers überschreitet;
 - d) bei landwirtschaftlichen Anhängern mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 1 500 kg, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf und die keine Bremse haben, wenn das Eigengewicht des Zugfahrzeuges nicht geringer ist als das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers;
 - e) bei Anhängern, die breiter sind als das Zugfahrzeug, wenn der Anhänger vorne auf beiden Seiten mit je einer Begrenzungsleuchte ausgerüstet ist, die so am äußersten Rand des Fahrzeuges angebracht ist, daß anderen Straßenbenützern dessen größte Breite erkennbar gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für landwirtschaftliche Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf, wenn die äußersten Punkte des Anhängers nicht mehr als 40 cm über die äußersten Punkte der Leuchtflächen der Begrenzungsleuchten des Zugfahrzeuges hinausragen;
 - f) wenn bei Bewilligungen gemäß Abs. 9 vierter Satz erteilte Auflagen erfüllt werden;

Text der Regierungsvorlage:

204. Im § 104 Abs. 2 wird in lit. a bis f jeweils der Strichpunkt am Ende durch einen Beistrich und in der lit. g der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und es wird angefügt:

- „h) bei Anhängern, die nach § 39 Abs. 1 zugelassen sind oder die dem § 39 a unterliegen, wenn die dort vorgeschriebenen Tafeln auch neben der vorderen Kennzeichentafel des Zugfahrzeuges angebracht sind.“

205. Im § 104 Abs. 2 lit. c und d tritt jeweils an die Stelle des Wortes „Bremse“ das Wort „Bremsanlage“.

Geltender Text:

g) wenn Zugfahrzeug und Anhänger die gemäß § 28 Abs. 4 vorgeschriebene Beschaffenheit aufweisen.

(3) Kann der Lenker eines Kraftfahrzeuges die Bremse eines mit diesem gezogenen Anhängers nicht oder nur unter Gefährdung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit unmittelbar oder mittelbar betätigen, so hat der Zulassungsbesitzer dieses Kraftfahrzeuges dafür zu sorgen, daß auf dem Bremersitz des Anhängers (§ 26 Abs. 7) ein geeigneter Bremser mitgeführt wird. Dieser muß bei unabhängig vom Zugfahrzeug zu lenkenden Anhängern mit dem Lenken und der Betätigung der in Betracht kommenden Einrichtungen (§§ 16 und 22 Abs. 1) vertraut sein. Der Bremser hat bei Bedarf die Bremse des Anhängers zu betätigen.

(5) Mit Krafrädern dürfen nur Einachsanhänger gezogen werden; hiebei gelten Abs. 2 lit. a erster Halbsatz, lit. c und lit. g sinngemäß. Mit Motorrädern dürfen nur einspurige Anhänger gezogen werden. Mit mehrspurigen Krafrädern dürfen nur Anhänger gezogen werden, die nicht breiter sind als das Zugfahrzeug. Mit Motorfahrrädern dürfen auch nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger gezogen werden. Anhänger dürfen jedoch mit Motorfahrrädern nur unter folgenden Voraussetzungen gezogen werden:

- a) der Anhänger muß mit dem Zugfahrzeug gelenkig und verkehrs- und betriebssicher verbunden sein;
- b) der Anhänger muß vorne mit zwei Rückstrahlern, mit denen im Licht eines Scheinwerfers weißes oder gelbes Licht rückgestrahlt werden kann, und hinten mit zwei Rückstrahlern, mit denen im Licht eines Scheinwerfers rotes Licht rückgestrahlt werden kann, ausgerüstet sein, die so am äußersten Rand des Fahrzeuges angebracht sind, daß dadurch seine größte Breite anderen Straßenbenützern erkennbar gemacht werden kann;

.....

(8) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, festzusetzen:

- a) die näheren Bestimmungen für Kraftfahrzeuge mit Anhängern über die Art ihrer Bremsung, das Verhältnis der Breite und des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes des Zugfahrzeuges zu den entsprechenden Abmessungen und höchsten zulässigen Gesamtgewichten der Anhänger, das Verhältnis der Motorleistung zur Summe ihrer höchsten zulässigen Gesamtgewichte, die Voraussetzungen, unter denen Anhänger gezogen werden dürfen,

Text der Regierungsvorlage:

206. Im § 104 Abs. 3 erster und letzter Satz tritt jeweils an die Stelle des Wortes „Bremse“ das Wort „Bremsanlage“.

207. Im § 104 Abs. 5 hat die lit. b zu lauten:

- „b) der Anhänger muß vorne mit zwei weißen Rückstrahlern und hinten mit zwei roten Rückstrahlern ausgerüstet sein, die so am äußersten Rand des Fahrzeuges angebracht sind, daß dadurch seine größte Breite anderen Straßenbenützern erkennbar gemacht werden kann;“

Geltender Text:

sowie die Voraussetzungen, unter denen der Landeshauptmann Ausnahmen hievon bewilligen darf;

- b) unter welchen Voraussetzungen nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger (Abs. 7) mit Kraftfahrzeugen gezogen werden dürfen, insbesondere hinsichtlich ihrer höchsten zulässigen Fahrgeschwindigkeit, ihrer Bremsen und ihrer Erkennbarkeit für andere Straßenbenützer.

(1) Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen ist nur zulässig, wenn ihre Lenkvorrichtung und, bei nicht starrer Verbindung mit dem Zugfahrzeug, auch mindestens eine Bremse ausreichend wirksam ist oder wenn das abzuschleppende Fahrzeug teilweise hochgehoben wird; als teilweise hochgehoben gilt ein abzuschleppendes Fahrzeug auch, wenn es auf eine Abschleppachse aufgesetzt ist. Die Verbindung nicht teilweise hochgehobener Fahrzeuge mit dem Zugfahrzeug darf jedoch nicht länger sein als 8 m und muß anderen Straßenbenützern durch Lappen oder dergleichen gut erkennbar gemacht sein.

(2) Das Abschleppen eines Fahrzeuges mit einer starren Verbindung ist zulässig, wenn die Lenkvorrichtung dieses Fahrzeuges wirksam zu betätigen ist und das Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges wesentlich höher ist als das des abzuschleppenden.

(3) Bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern darf, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, die bei der Genehmigung festgesetzte größte zulässige Anzahl der Personen, die mit dem Fahrzeug, und der Personen, die auf jeder einzelnen Sitzbank befördert werden dürfen (§ 28 Abs. 3 lit. c), nicht überschritten werden. Bei der Berechnung der Anzahl der Personen, die mit einem Fahrzeug befördert werden dürfen, sind zwei Kinder unter 14 Jahren als eine Person und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen, doch dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6, außer bei Omnibussen und Omnibusanhängern, abgesehen vom Lenker nicht mehr als acht Personen, gleichgültig ob Erwachsene oder Kinder, befördert werden.

Text der Regierungsvorlage:

208. Im § 104 Abs. 8 lit. b tritt an die Stelle des Wortes „Bremsen“ das Wort „Bremsanlagen“.

209. Im § 105 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen ist, wenn sie nicht teilweise hochgehoben sind, nur zulässig, wenn

- a) ihre Lenkvorrichtung ausreichend wirksam ist,
- b) mindestens eine Bremsanlage ausreichend wirksam ist,
- c) sie gelenkt werden und
- d) ihre Verbindung mit dem Zugfahrzeug nicht länger als 8 m und anderen Straßenbenützern durch Lappen oder dergleichen gut erkennbar gemacht ist.

Als teilweise hochgehoben gilt ein abzuschleppendes Fahrzeug auch, wenn es auf eine Abschleppachse aufgesetzt ist.

(2) Das Abschleppen eines Fahrzeuges mit einer starren Verbindung ist auch zulässig, wenn nicht mindestens eine Bremsanlage ausreichend wirksam ist (Abs. 1 lit. b), sofern das Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges wesentlich höher ist als das des abzuschleppenden.“

210. Im § 106 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Bei der Beförderung von Personen mit Kraftwagen und Anhängern darf, unbeschadet des Abs. 2, die bei der Genehmigung festgesetzte größte Anzahl nicht überschritten werden; die Personen dürfen nur auf den bei der Genehmigung festgesetzten Plätzen (§ 28 Abs. 3 lit. c) befördert werden.“

Geltender Text:

(5) Die Behörde kann die Beförderung von mehr als acht Personen, abgesehen vom Lenker, mit Lastkraftwagen bewilligen, wenn dies vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt, wie insbesondere bei einem Verkehrsnotstand. Diese Bewilligung ersetzt nicht die auf Grund gewerberechtlicher Vorschriften erforderlichen Berechtigungen zur Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Fahrzeuge so gebaut, ausgerüstet und ausgestattet sind, daß ihre Verkehrs- und Betriebssicherheit in dem für die Anzahl der zu befördernden Personen erforderlichen Ausmaß gewährleistet ist und wenn eine Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wurde. Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß Personen sicher ein- und aussteigen können. Sie müssen mit sicher angebrachten Sitzen, mit Vorrichtungen zum Überdecken der Ladefläche und mit ausreichenden, für nachfahrende Straßenbenützer nicht sichtbaren Leuchten zur Beleuchtung des Laderaumes ausgerüstet sein. Die Fahrzeuge müssen eine Verlangsamerranlage (§ 6 Abs. 6) aufweisen; ihre Betriebsbremsanlage muß eine Zweikreisbremsanlage sein. Dieser Absatz gilt nicht für Heeresfahrzeuge.

(7) Mit Anhängern außer Omnibusanhängern (§ 87 Abs. 3) dürfen Personen nur befördert werden, wenn die durch Verordnung (Abs. 8) hiefür festgesetzten Voraussetzungen vorliegen. Mit nicht zum Verkehr zugelassenen Anhängern dürfen Personen nur befördert werden, wenn eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten wird.

(8) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse die Voraussetzungen festzusetzen, unter denen Personen mit Kraftfahrzeugen, mit Anhängern, insbesondere mit landwirtschaftlichen Anhängern, oder mit Anhängern, die für Möbeltransporte bestimmt sind oder bei Schülertransporten befördert werden dürfen. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit können als Voraussetzungen insbesondere eine höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit und bestimmte Bremsanlagen oder eine entsprechende Wirksamkeit der Bremsen vorgeschrieben werden.

(1) Auf Fahrten zu Orten eines dringenden Einsatzes mit im § 20 Abs. 1 lit. d oder Abs. 5 lit. a bis d angeführten Fahrzeugen finden die Bestimmungen über die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit (§ 98) keine Anwendung, wenn mit den im § 20 Abs. 1 lit. d und Abs. 5 angeführten Scheinwerfern oder Warnleuchten blaues Licht ausgestrahlt wird.

Text der Regierungsvorlage:

211. Im § 106 Abs. 5 hat der letzte Satz zu entfallen.

212. Im § 106 Abs. 7 erster Satz tritt an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 87 Abs. 3)“ der Ausdruck „(§ 2 Z 25 a)“.

213. Im § 106 Abs. 8 letzter Satz tritt an die Stelle des Wortes „Bremsen“ das Wort „Bremsanlagen“.

214. Im § 107 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Abs. 5 lit. a bis d“ die Worte „Abs. 5 lit. a bis f“.

Geltender Text:

(4) Heeresfahrzeuge und der Verkehr mit solchen Fahrzeugen unterliegen beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, nicht den Bestimmungen des II., IV., V., VII. und IX. Abschnittes und der §§ 98 bis 106. Diese Fahrzeuge unterliegen auf Einsatzübungsfahrten nicht den Bestimmungen über die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit und die Personenbeförderung (§§ 98 und 106), wenn es der Zweck dieser Fahrten erfordert und sonst in geeigneter Weise für die Verkehrssicherheit vorgesorgt ist.

(3) Die Errichtung einer Fahrschule und die Verlegung ihres Standortes bedürfen der Bewilligung des Landeshauptmannes; die Verlegung des Standortes ist nur innerhalb desselben Bundeslandes zulässig. Der Betrieb der Fahrschule darf erst aufgenommen werden, wenn der Landeshauptmann die Genehmigung hierzu erteilt hat (§ 112 Abs. 1). In der Bewilligung zur Errichtung einer Fahrschule ist anzuführen, für welche Gruppen von Kraftfahrzeugen Lenker ausgebildet werden dürfen; § 65 Abs. 1 gilt sinngemäß. Die Fahrschulbewilligung und die Betriebsgenehmigung (§ 112 Abs. 1) gelten bei gewerbsmäßig betriebenen Fahrschulen nach dem Tod ihres Besitzers auch für einen hinterbliebenen Ehegatten und für Nachkommen ersten Grades bis zur Vollendung ihres 24. Lebensjahres.

(1) Eine Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur natürlichen Personen und nur Personen erteilt werden, die

a) das 24. Lebensjahr vollendet haben,

.....

g) seit mindestens drei Jahren eine Lenkerberechtigung für die Gruppe von Kraftfahrzeugen besitzen, für die Lenker ausgebildet werden sollen, und glaubhaft machen, daß sie innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang solche Fahrzeuge tatsächlich gelenkt haben und nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sind; bei Bewerbern um eine Fahrschulbewilligung für die Gruppe D ist jedoch nur eine Lenkerberechtigung für die Gruppe C und die Lenkerpraxis mit Fahrzeugen dieser Gruppe, sofern sie nicht auch in eine andere Gruppe fallen, erforderlich und die

Text der Regierungsvorlage:

215. Im § 107 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955,“ die Worte „Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150,“.

216. Im § 108 Abs. 3 dritter Satz hat der zweite Halbsatz zu lauten: „§ 65 Abs. 1 gilt sinngemäß, jedoch umfaßt die Fahrschulbewilligung für die Gruppe C oder D nicht auch die für die Gruppen B und F.“

217. Im § 108 Abs. 3 wird am Ende angefügt:
„§ 41 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 erster Satz GewO 1973 und §§ 42 bis 45 GewO 1973 gelten sinngemäß.“

218. Im § 109 Abs. 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) österreichische Staatsbürger sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben,“

219. Im § 109 Abs. 1 werden am Ende der lit. g die Worte „und die“ durch einen Beistrich und der Punkt am Ende der lit. h durch einen Beistrich ersetzt und am Ende der lit. h das Wort „und“ sowie nach der lit. h angefügt:

„i) noch keine Fahrschulbewilligung für die beantragte Gruppe (§ 108 Abs. 3) besitzen.“

Geltender Text:

h) glaubhaft machen, daß sie Gelegenheit hatten, mindestens drei Jahre, für Besitzer eines in der lit. e angeführten Diploms ein Jahr lang als Fahrlehrer die für das Ausbilden von Lenkern erforderlichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens zu erwerben.

(5) Erlischt eine Fahrschulbewilligung durch Zurücklegung, so sind bei gewerbsmäßig betriebenen Fahrschulen ein Ehegatte und Nachkommen ersten Grades, auch wenn sie die im Abs. 1 lit. a und c bis h angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen, bei der Bewerbung um eine neue Fahrschulbewilligung vor anderen Bewerbern zu berücksichtigen. Das gleiche gilt, wenn bei einer gewerbsmäßig betriebenen Fahrschule die Fahrschulbewilligung nach dem Tod ihres Besitzers für dessen Nachkommen ersten Grades weitergegolten hat und diese sich nach Vollendung ihres 24. Lebensjahres um eine neue Fahrschulbewilligung bewerben.

- (1) Die Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur erteilt werden, wenn
- a) die für die theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschulern erforderlichen Räume und die Mittel für Lehrpersonen, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge sichergestellt sind,
 - b) an dem in Aussicht genommenen Standort ein Bedarf nach einer Fahrschule der beantragten Art besteht.

(2) Die Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge einer Fahrschule müssen für die theoretische und praktische Ausbildung der Fahr Schüler geeignet sein. Bei gewerbsmäßig betriebenen Fahrschulen muß in den Schulräumen für den theoretischen Unterricht der vollständige Fahr schultarif angeschlagen sein. Die Bezeichnung der Fahrschule muß ihrer Bestimmung entsprechen.

- (2) Ein Fahr schulleiter ist zu bestellen, wenn
- a) der Fahr schulbesitzer durch eine länger dauernde Krankheit daran gehindert ist, den Betrieb seiner Fahrschule selbst zu führen, oder wenn ihm dies vom Landeshauptmann untersagt wurde (§ 115 Abs. 3),
 - b) eine gewerbsmäßig betriebene Fahrschule nach dem Tod ihres Besitzers vom hinterbliebenen Ehegatten oder von Nachkommen ersten Grades weitergeführt wird (§ 108 Abs. 3), die die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 nicht erfüllen, oder

Text der Regierungsvorlage:

220. Im § 109 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

„Wenn dem Ehegatten oder Nachkommen unter Anwendung dieser Bestimmung eine Fahrschulbewilligung erteilt wurde, ist die Erteilung einer Fahrschulbewilligung für einen anderen Standort an die Person, die die ursprüngliche zurückgelegt hatte, unzulässig.“

221. Im § 110 Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „Schulfahrzeuge“ eingefügt:

„sowie die für diese erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr“.

222. Im § 112 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„In den Schulräumen müssen der Name und die Anschrift des Fahr schulbesitzers, wenn ein Fahr schulleiter bestellt ist, auch dessen Name und Anschrift sowie der vollständige Fahr schultarif angeschlagen sein.“

223. Im § 113 Abs. 2 lit. b wird das Wort „weitergeführt“ durch das Wort „weiterbetrieben“ ersetzt.

Geltender Text:

- c) die Fahrschulbewilligung für eine gewerbsmäßig betriebene Fahrschule durch Zurücklegung erloschen ist und einem Ehegatten oder Nachkommen gemäß § 109 Abs. 5 eine neue Fahrschulbewilligung erteilt wurde, obwohl sie die Voraussetzungen des § 190 Abs. 1 nicht erfüllen.

Der Bundesminister für Verkehr hat von der Verpflichtung nach lit. b zu befreien, wenn die Leistungsfähigkeit der Fahrschule gewährleistet ist und keine Bedenken bestehen; diese Befreiung darf nur für längstens fünf Jahre und bei Nachkommen ersten Grades nur bis zur Vollendung ihres 24. Lebensjahres erteilt werden.

(1) Der Fahrschulbesitzer hat dem Landeshauptmann die in seiner Fahrschule verwendeten Lehrpersonen und Änderungen im Stande seines Lehrpersonals anzuzeigen und um Ausstellung eines Fahrlehrerausweises für sich, sofern er selbst praktischen Fahrunterricht erteilt, und für jede zum praktischen Fahrunterricht verwendete Lehrperson anzusuchen. Der Landeshauptmann hat dem Fahrschulbesitzer die beantragten Ausweise auszustellen, wenn die betreffenden Lehrpersonen den in den §§ 116 und 117 angeführten Voraussetzungen entsprechen. Dem Fahrlehrerausweis muß zu entnehmen sein, für welche Gruppen von Fahrzeugen sein Besitzer Unterricht erteilen darf.

(2) Die Lehrpersonen haben ihren Fahrlehrerausweis beim Erteilen des praktischen Unterrichtes auf Schulfahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Nach Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses oder nach Einstellung des Fahrschulbetriebes ist der Fahrlehrerausweis unverzüglich dem Landeshauptmann abzuliefern.

(4) Auf Schulfahrten hat der Lehrende, wenn möglich, neben dem Fahrschüler zu sitzen und dafür zu sorgen, daß dieser die Verkehrsvorschriften genau beachtet. Er darf den Fahrschüler nicht in Verkehrsverhältnisse bringen, denen dieser nicht gewachsen ist, und hat, wenn nötig, durch rechtzeitige Einflußnahme auf

Text der Regierungsvorlage:

224. Im § 113 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

225. Im § 114 Abs. 1 wird am Ende angefügt:
„§ 41 Abs. 1a gilt sinngemäß.“

226. Im § 114 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Fahrlehrerausweis“ eingefügt „und ihren Führerschein“.

227. Im § 114 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Besitzer eines Fahrlehrerausweises hat diesen unverzüglich dem Landeshauptmann abzuliefern, wenn er nicht mehr in der betreffenden Fahrschule tätig ist, wenn er die Berechtigung zum Erteilen von praktischem Unterricht verliert oder wenn der Fahrschulbetrieb eingestellt wird.“

228. Im § 114 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der Lehrende

1. darf Schulfahrten nur durchführen, wenn er sich in einer hierfür geeigneten körperlichen und geistigen Verfassung befindet; § 102 Abs. 3 a gilt sinngemäß;

Geltender Text:

die Fahrweise des Fahrschülers Unfällen vorzubeugen. Der Lehrende hat dafür zu sorgen, daß der Fahrschüler auf Schulfahrten die Bestimmungen über den Gebrauch von Sicherheitsgurten, bei Schulfahrten mit Motorrädern des Sturzhelmes einhält; aus der Verletzung dieser Verpflichtung können keine Ersatzansprüche nach dem bürgerlichen Recht abgeleitet werden.

(7) Der Landeshauptmann hat die Leistung der Fahrschule und den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge zu überwachen und kann jederzeit überprüfen, ob beim Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung und bei den Fahrschullehrern und Fahrlehrern die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschullehrer- oder Fahrlehrerberechtigung noch gegeben sind. Er kann anordnen, daß in den Schulräumen bestimmte Bekanntmachungen anzuschlagen sind.

(2) Die Fahrschulbewilligung kann entzogen werden, wenn

a) ein dringender Bedarf nach einer Fahrschule besteht und der Fahrschulbetrieb auch ohne Verschulden des Besitzers mehr als sechs Monate nach der Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht begonnen oder mehr als sechs Monate ununterbrochen geruht hat,

b) ihr Besitzer die im § 109 angeführten persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht mehr erfüllt; die Entziehung seiner Lenkerberechtigung wegen eines körperlichen Gebrechens ist jedoch allein nicht als Grund für die Entziehung der Fahrschulbewilligung ausreichend, oder

Text der Regierungsvorlage:

2. hat dafür zu sorgen, daß der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften genau beachtet;
3. darf den Fahrschüler nicht in Verkehrsverhältnisse bringen, denen dieser nicht gewachsen ist;
4. hat, wenn nötig, durch rechtzeitige Einflußnahme auf die Fahrweise des Fahrschülers Unfällen vorzubeugen;
5. muß auf Schulfahrten mit
 - a) Kraftwagen neben dem Fahrschüler sitzen;
 - b) Motorrädern auf dem Motorrad des Fahrschülers mitfahren oder diesen auf einem Motorrad begleiten;
6. hat dafür zu sorgen, daß der Fahrschüler auf Schulfahrten die Bestimmungen über den Gebrauch von Sicherheitsgurten, bei Schulfahrten mit Motorrädern des Sturzhelmes, einhält; aus der Verletzung dieser Verpflichtung können keine Ersatzansprüche nach dem bürgerlichen Recht abgeleitet werden.“

229. Im § 114 Abs. 7 wird der Punkt am Ende des letzten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:

„der Fahrschulbesitzer hat einer solchen Anordnung zu entsprechen“.

230. Im § 115 Abs. 2 hat die lit. b zu lauten:

„b) ihr Besitzer die im § 109 angeführten persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. § 14 Abs. 5 GewO 1973 gilt sinngemäß. Die Entziehung seiner Lenkerberechtigung wegen des Mangels der körperlichen Eignung ist jedoch nicht allein als Grund für die Entziehung der Fahrschulbewilligung ausreichend, oder“

Geltender Text:

c) die im § 110 Abs. 1 lit. a angeführten sachlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(3) Der Landeshauptmann kann dem Fahrschulbesitzer in den im Abs. 2 lit. b und c angeführten Fällen auch nur untersagen, den Fahrschulbetrieb während einer bestimmten Zeit selbst zu führen, wenn zu erwarten ist, daß die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer absehbaren Zeit wieder gegeben sein werden.

(1) Die Berechtigung, als Fahrschullehrer an einer Fahrschule theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen, darf unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nur Personen erteilt werden, bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen und die ein in Österreich gültiges Reifeprüfungszeugnis besitzen. § 65 Abs. 1 gilt sinngemäß, jedoch umfaßt die Fahrschullehrerberechtigung für die Gruppe C oder D nicht auch die für die Gruppen B, F und G. Bei der Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung sind die Bestimmungen des § 109 über die Gleichwertigkeit der Ausbildung und die Ausdehnung auf weitere Gruppen von Fahrzeugen sinngemäß anzuwenden.

(3) Vor der Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung (Abs. 1) hat der Landeshauptmann ein Gutachten eines rechtskundigen und eines technischen gemäß § 127 Abs. 2 und 3 bestellten Sachverständigen darüber einzuholen, ob der Antragsteller die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Gruppen von Fahrzeugen besitzt. Dieses Gutachten ist auf Grund der Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) zu erstatten. Es hat nur auszusprechen, ob der Begutachtete die Lehrbefähigung für Fahrschullehrer für die in Betracht kommenden Gruppen von Fahrzeugen besitzt oder nicht; wurde die Prüfung nicht bestanden, so ist auch auszusprechen, wann sie frühestens wiederholt werden kann. Die Prüfung darf nicht vor Ablauf von zwei Monaten und im Zuge desselben Verfahrens nicht mehr als zweimal wiederholt werden; wurde die Prüfung eines zweites Mal nicht bestanden, so ist für die Wiederholung eine entsprechend längere Frist festzusetzen. Das Gutachten ist von beiden Sachverständigen gemeinsam zu erstatten und darf nur „fachlich befähigt“ lauten, wenn beide Sachverständigen dieser Ansicht sind. Bei Ablehnung oder Zurückziehung des Antrages auf Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung wegen mangelnder Lehrbefähigung darf ein neuerlicher Antrag nicht vor Ablauf von fünf Jahren gestellt werden.

Text der Regierungsvorlage:

231. Im § 115 Abs. 3 wird am Ende angefügt:

„Für die Dauer der Untersagung darf der Fahrschulbesitzer den Fahrschulbetrieb nicht selbst führen.“

232. Im § 116 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Berechtigung, als Fahrschullehrer an einer Fahrschule theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen, darf unbeschadet des Abs. 2 nur Personen erteilt werden, bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen, die ein in Österreich gültiges Reifeprüfungszeugnis besitzen und die zum Erteilen von theoretischem und praktischem Unterricht geistig und körperlich geeignet sind.“

233. Im § 116 Abs. 1 zweiter Satz treten an die Stelle der Worte „Gruppen B, F und G“ die Worte „Gruppen B und F“.

234. Im § 116 Abs. 3 treten an die Stelle des ersten Satzes folgende Sätze:

„Über einen Antrag auf Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung entscheidet der Landeshauptmann. Dieser hat vor der Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung ein Gutachten eines rechtskundigen und eines technischen gemäß § 127 Abs. 2 und 3 bestellten Sachverständigen darüber einzuholen, ob der Antragsteller die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Gruppen von Fahrzeugen besitzt.“

235. Im § 116 Abs. 3 wird am Ende angefügt:

„§ 67 Abs. 2 und § 78 Abs. 2 gelten sinngemäß.“

Geltender Text:

(5) Die Fahrschullehrerberechtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind; dies gilt jedoch nicht

- a) bei der Entziehung der Lenkerberechtigung wegen eines körperlichen Gebrechens,
- b) in den im Abs. 2 angeführten Fällen, wenn der Mangel an Fahrschullehrern nicht mehr besteht.

(6) Der Landeshauptmann hat auf Antrag Personen, bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b, e und g oder die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen vorliegen oder bei denen nur die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen und denen eine Befreiung gemäß Abs. 2 oder gemäß § 109 Abs. 2 erteilt wurde, für nicht mehr als drei Monate die Berechtigung zu erteilen, in einer bestimmten Fahrschule als Probefahrschullehrer theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen, wenn bei der Fahrschule noch kein Probefahrschullehrer verwendet wird (§ 114 Abs. 1) oder wenn die Anzahl der Fahrschullehrer mindestens das Dreifache der Anzahl der Probefahrschullehrer beträgt, und nur wenn keine Bedenken bestehen. Diese Berechtigung darf nur in besonderen Ausnahmefällen, nur einmal und nur um drei Monate verlängert werden.

(7) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Ausbildung von Fahrschullehrern festgesetzt werden.

(1) Die Berechtigung, als Fahrlehrer an einer Fahrschule praktischen Fahrunterricht zu erteilen, darf nur Personen erteilt werden, die die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen erfüllen; § 65 Abs. 1 gilt sinngemäß, jedoch umfaßt die Fahrlehrerberechtigung für die Gruppe C oder D nicht auch die für die Gruppen B, F und G. Die Bestimmungen des § 109 Abs. 3 und § 116 Abs. 3, 4 und 6 sind auf Fahrlehrer sinngemäß anzuwenden. Die Fahrlehrerberechtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

Text der Regierungsvorlage:

236. Im § 116 Abs. 5 hat die lit. a zu lauten:

„a) bei der Entziehung der Lenkerberechtigung wegen des Mangels der körperlichen Eignung,“

237. Im § 116 Abs. 5 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und als neue lit. c angefügt:

„c) bei mangelnder körperlicher Eignung zum Erteilen von praktischem Unterricht.“

238. Im § 116 Abs. 6 erster Satz entfallen die Worte

„oder wenn die Anzahl der Fahrschullehrer mindestens das Dreifache der Anzahl der Probefahrschullehrer beträgt,“.

239. Im § 116 Abs. 7 tritt an die Stelle der Worte „Verkehrs- und Betriebssicherheit,“ das Wort „Verkehrssicherheit,“.

240. Im § 117 Abs. 1 wird am Ende des ersten Halbsatzes des ersten Satzes vor dem Strichpunkt eingefügt:

„und die zum Erteilen von praktischem Unterricht geistig und körperlich geeignet sind“.

241. Im § 117 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz treten an die Stelle der Worte „Gruppen B, F und G“ die Worte „Gruppen B und F“.

Geltender Text:

(2) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Ausbildung von Fahrlehrern festgesetzt werden.

(5) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und der Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Lehrbefähigungsprüfung für Fahrschullehrer und Fahrlehrer festzusetzen.

(1) Die Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder der Ortsgemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen dürfen für öffentlich Bedienstete, für die zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben der Besitz einer Lenkerberechtigung von Bedeutung ist und das für die angestrebte Lenkerberechtigung erforderliche Mindestalter erreicht haben oder in spätestens drei Monaten erreichen, Lehrgänge zur Ausbildung im Lenken von Kraftfahrzeugen abhalten. Die Lehrgänge dürfen nur von Ausbildnern abgehalten werden, die dem Personalstand dieser Dienststellen angehören und die auf Grund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse zur Verwendung als Ausbilder geeignet sind.

(3) Der Ausbilder hat auf Schulfahrten eine Bescheinigung seiner Dienststelle über seine Bestellung zum Ausbilder mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Die Bestimmungen des § 114 Abs. 4 über die Erteilung des praktischen Unterrichtes gelten sinngemäß.

Text der Regierungsvorlage:

242. Im § 117 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt:
„Über einen Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerberechtigung entscheidet der Landeshauptmann.“

243. Im § 117 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird angefügt:
„es darf jedoch zur selben Zeit die Verwendung eines zweiten Probefahrlehrers bewilligt werden, wenn zu dieser Zeit kein Probefahrschullehrer verwendet wird.“

244. Im § 117 Abs. 2 tritt an die Stelle der Worte „Verkehrs- und Betriebssicherheit“, das Wort „Verkehrssicherheit“.

245. Im § 118 Abs. 5 tritt an die Stelle der Worte „Verkehrs- und Betriebssicherheit“ das Wort „Verkehrssicherheit“.

246. Im § 120 Abs. 1 erster Satz treten an die Stelle der Worte „und das für die angestrebte Lenkerberechtigung“ die Worte „und die das für die angestrebte Lenkerberechtigung“.

247. Im § 120 Abs. 3 erster Satz wird nach den Worten „Bestellung zum Ausbilder“ eingefügt „sowie seinen Führerschein“.

Geltender Text:

(4) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die im Abs. 1 angeführte Ausbildung, insbesondere hinsichtlich der Omnibuslenker für den Stadtverkehr, festzusetzen.

(3) Die Heeresfahrerschullehrer und Heeresfahrlehrer haben auf Schulfahrten den Heeresfahrlehrerausweis (Abs. 1) mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Die Bestimmungen des § 114 Abs. 4 über die Erteilung des praktischen Unterrichtes gelten sinngemäß.

(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 zu erteilen, wenn der Lehrende während der der Einbringung des Antrages um diese Bewilligung unmittelbar vorangehenden drei Jahre Kraftfahrzeuge der Gruppe gelenkt hat, in die das für die Übungsfahrten zu verwendende Kraftfahrzeug fällt, und nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft wurde. Die Bewilligung darf für denselben Bewerber um eine Lenkerberechtigung nur einmal und für nicht länger als ein Jahr erteilt werden; sie ist, soweit dies auf Grund der Erhebungen oder wegen der Art der vom Lernenden angestrebten Lenkerberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen.

(3) Demselben Antragsteller darf jedoch innerhalb eines Jahres nur zweimal eine Bewilligung zur Vornahme von Übungsfahrten (Abs. 1) erteilt werden und nur zur Ausbildung bestimmter, im Bewilligungsbescheid namentlich angeführten Personen. Das Kennzeichen und die Fahrgestellnummer des zur Vornahme der Übungsfahrten verwendeten Kraftfahrzeuges sind im Bewilligungsbescheid anzuführen.

(4) Der Lehrende hat auf Übungsfahrten den Bewilligungsbescheid (Abs. 1) mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Die Bestimmungen des § 114 Abs. 4 über die Erteilung des praktischen Unterrichtes gelten sinngemäß.

Text der Regierungsvorlage:

248. Im § 120 Abs. 4 tritt an die Stelle der Worte „Verkehrs- und Betriebssicherheit“, das Wort „Verkehrssicherheit“.

249. Im § 121 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Zitat „(Abs. 1)“ eingefügt „und den Heeresführerschein“.

250. Im § 122 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

„Wenn offensichtliche Bedenken hinsichtlich der geistigen und körperlichen Eignung zum Erteilen von praktischem Fahrunterricht, insbesondere bei Besitzern einer gemäß § 69 Abs. 1 lit. b oder c bedingten oder eingeschränkten Lenkerberechtigung bestehen, hat die Behörde ein Gutachten gemäß § 67 Abs. 2 einzuholen; für die Erstellung dieses Gutachtens gilt § 69 sinngemäß.“

251. Im § 122 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

„Die Erteilung der Bewilligung zur Ausbildung von Personen, denen die Lenkerberechtigung entzogen wurde, ist während der Dauer der gemäß § 73 Abs. 2 festgesetzten Frist unzulässig.“

252. Im § 122 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Zitat „(Abs. 1)“ eingefügt „und seinen Führerschein, der Lernende einen amtlichen Lichtbildausweis“.

253. Im § 122 Abs. 4 wird am Ende angefügt:

„Auf Übungsfahrten sind im Bewilligungsbescheid erteilte Auflagen oder Beschränkungen einzuhalten.“

Geltender Text:

(5) Bei Übungsfahrten mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen muß vorne und hinten am Fahrzeug eine Tafel mit dem Buchstaben „L“ in vollständig sichtbarer und gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf hellblauem Grund sowie eine Tafel mit der vollständig sichtbaren und dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift „Übungsfahrt“ angebracht sein. Das Verwenden dieser Tafel bei anderen als Übungsfahrten ist unzulässig. Für Übungsfahrten mit Kraftwagen dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, bei denen die Hilfsbremsanlage und eine Vorrichtung zum Abstellen des Motors vom Platz neben dem Lenkerplatz aus leicht betätigt werden können.

(6) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung erlischt, wenn dem Lehrenden die Lenkerberechtigung für die Gruppe, in die das für die Übungsfahrt zu verwendende Fahrzeug fällt, entzogen (§ 73) oder vorübergehend entzogen (§ 74) wurde oder wenn sie durch Zeitablauf erloschen ist. Wurde dem Lehrenden die Lenkerberechtigung für eine andere Gruppe entzogen oder vorübergehend entzogen oder ist sie durch Zeitablauf erloschen, so ist ihm die Bewilligung zu entziehen, wenn auf Grund der für die Entziehung der Lenkerberechtigung maßgebenden Gründe anzunehmen ist, daß der Lehrende durch weitere Übungsfahrten die Verkehrssicherheit gefährden oder den Zweck der Übungsfahrten nicht mehr erreicht wird. Dies gilt sinngemäß auch, wenn eine oder mehrere dem Lehrenden erteilte Lenkerberechtigungen durch Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit eingeschränkt wurden. Personen, denen eine Bewilligung gemäß Abs. 1 entzogen worden ist, darf eine neue Bewilligung erst erteilt werden, wenn die Gründe, die zur Entziehung der Bewilligung geführt haben, weggefallen sind. Die Bewilligung ist ferner zu entziehen, wenn

- a) die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind,
- b) die bei ihrer Erteilung vorgeschriebenen Einschränkungen oder Auflagen nicht eingehalten werden,
- c) das für die Übungsfahrten verwendete Fahrzeug nicht verkehrs- und betriebssicher oder nicht gemäß Abs. 5 gekennzeichnet ist oder
- d) die Vorschriften über die Erteilung des praktischen Unterrichtes (Abs. 4) nicht eingehalten werden.

Eine Berufung gegen die Entziehung der Bewilligung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann auch Besitzer anderer als der im Abs. 2 Z. 1 lit. a und Z 2 angeführten Diplome zu Sachverständigen gemäß Abs. 1 bestellen, wenn sie eine der im Abs. 2 Z 1 lit. a und Z 2 lit. b angeführten

Text der Regierungsvorlage:

254. Im § 122 Abs. 5 letzter Satz treten an die Stelle der Worte „die Hilfsbremsanlage“ die Worte „eine Bremsanlage, mit der wenigstens die für die Hilfsbremsanlage vorgeschriebene Wirksamkeit erzielt werden kann,“.

255. Im § 122 Abs. 6 wird am Ende angefügt:

„Im Falle der Entziehung der Bewilligung ist der Bewilligungsbescheid (Abs. 1) unverzüglich der Behörde abzuliefern. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben in den in lit. b bis d angeführten Fällen den Bewilligungsbescheid unter sinngemäßer Anwendung des § 76 vorläufig abzunehmen.“

256. Im § 124 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „und Z 2 angeführten Diplome“ die Worte „und Z 2 lit. b angeführten Diplome“.

Geltender Text:

Ausbildung gleichwertige Ausbildung genossen haben und bei ihnen die übrigen im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Der Landeshauptmann kann auch Besitzer anderer als der im Abs. 2 Z 1 lit. a und Z 2 lit. b angeführten Diplome und Reifezeugnisse zu Sachverständigen gemäß Abs. 1 bestellen, wenn der Bundesminister für Verkehr festgestellt hat, daß sie eine der im Abs. 2 Z 1 lit. a und Z 2 lit. b angeführten Ausbildung gleichwertige Ausbildung genossen haben und bei ihnen die übrigen im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Der Landeshauptmann kann auch Besitzer anderer als der im Abs. 3 Z 1 lit. a und Z 2 lit. b angeführten Diplome und Reifezeugnisse zu technischen Sachverständigen gemäß Abs. 1 bestellen, wenn der Bundesminister für Verkehr festgestellt hat, daß sie eine der im Abs. 3 Z 1 lit. a und Z 2 lit. b angeführten Ausbildung gleichwertige Ausbildung genossen haben und bei ihnen die übrigen im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Der Landeshauptmann kann auch Besitzer anderer als der im Abs. 3 lit. a angeführten Diplome zu technischen Sachverständigen gemäß Abs. 1 bestellen, wenn der Bundesminister für Verkehr festgestellt hat, daß sie eine der im Abs. 3 lit. a angeführten Ausbildung gleichwertige Ausbildung genossen haben und bei ihnen die übrigen im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen vorliegen.

(1) Für die Gutachtertätigkeit zur Erstattung der von der Behörde nach dem III., V., VII., IX. und XI. Abschnitt eingeholten Gutachten gebührt eine Vergütung für die Zeitversäumnis, die Mühewaltung und den Aufwand (Abs. 4):

- a) den gemäß § 124 bis § 127 bestellten Sachverständigen,
- b) den zur Abgabe eines im § 69 Abs. 1 angeführten Gutachtens herangezogenen Ärzten und
- c) den vom Landeshauptmann gemäß § 57 Abs. 4 zur Abgabe von Gutachten für die Überprüfung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ermächtigten Vereinen oder Gewerbetreibenden.

Sachverständigen, die dem Personalstand einer Gebietskörperschaft angehören, gebührt jedoch, sofern sie sich nicht bereits im Ruhestand befinden, keine Vergütung für Zeitversäumnis. Der Gesamtbetrag der Vergütungen für alle abgege-

Text der Regierungsvorlage:

257. Im § 125 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „und bei ihnen“ die Worte „und wenn bei ihnen“.

258. Im § 126 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „und bei ihnen“ die Worte „und wenn bei ihnen“.

259. Im § 127 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „und bei ihnen“ die Worte „und wenn bei ihnen“.

260. Im § 129 Abs. 1 letzter Satz treten an die Stelle der Worte „für den Personalstand“ die Worte „für dem Personalstand“.

Geltender Text:

benen Gutachten darf in einem Kalenderjahr für den Personalstand einer Gebietskörperschaft angehörende, sich nicht im Ruhestand befindende Sachverständige oder Ärzte 20 000 S nicht überschreiten.

(2) Der Kraftfahrbeirat muß zusammengesetzt sein

I. aus je einem Vertreter des Interessenskreises

1. Kraftfahrzeugbauindustrie,
2. Kraftfahrzeughilfsindustrie,
3. Karosseriebauindustrie,
4. Kraftfahrzeugmechanikergewerbe,
5. Kraftfahrzeughandel,
6. Versicherungsunternehmungen,
7. Lastfuhrwerksgewerbe,
8. Personenfuhrwerksgewerbe,
9. Omnibusunternehmungen,
10. Berufskraftfahrer des Lastfuhrwerksgewerbes,
11. Berufskraftfahrer des Personenfuhrwerksgewerbes,

.....

(1) Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge mit dem Sitz in Wien ist zur Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen und zur Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und von Teilen und Ausrüstungsgegenständen solcher Fahrzeuge berechtigt. Sie hat dem Bund als kraftfahrtechnische Prüfanstalt zu dienen und Gutachten zu erstatten. Sie ist berechtigt, Zeugnisse auszustellen; diese sind öffentliche Urkunden.

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zum Verkehr zugelassen worden sind und die zwar den bisherigen Vorschriften, aber nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen, dürfen, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, bis 31. Dezember 1971 in diesem Zustand auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden; sie müssen jedoch ab 1. Jänner 1969 den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 dritter Satz über das Verbot vorspringender Teile, Kanten oder Vorrichtungen, sofern sich diese vorne am Fahrzeug befinden, und den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 und

Text der Regierungsvorlage:

261. Im § 130 Abs. 2 Z I haben die Z 7 bis 11 zu lauten:

- „7. Güterbeförderungsgewerbe,
8. Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen,
9. Autobusunternehmungen,
10. Berufskraftfahrer des Güterbeförderungsgewerbes,
11. Berufskraftfahrer der Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen,“.

262. Im § 131 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte „mit dem Sitz in Wien“.

263. Im § 132 haben die Abs. 1, 3 und 6 zu entfallen.

Geltender Text:

des § 16 Abs. 2 über die seitlichen Rückstrahler, ab 1. Jänner 1970 den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 über die Funkentstörung entsprechen. Fahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zum Verkehr zugelassen worden sind, dürfen auch dann bis 31. Dezember 1972 verwendet werden, wenn bei ihnen Bremslicht (§ 18 Abs. 1) und Blinklicht (§ 19 Abs. 2) mit derselben Leuchte ausgestrahlt werden kann und beim gleichzeitigen Betätigen der Betriebsbremse und des Fahrtrichtungsanzeigers nur die Leuchte auf der Seite des Fahrzeuges Bremslicht ausstrahlt, auf der nicht geblinkt wird.

(2) Fahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zum Verkehr zugelassen worden sind, sind von den Bestimmungen ausgenommen

a) des § 4 Abs. 5 über Sicherheitsgurte,

.....

(3) Motorfahräder, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei der Behörde gemäß § 79 Abs. 3 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 angemeldet worden sind, gelten als von diesem Tag an zum Verkehr zugelassen im Sinne der Bestimmungen des IV. Abschnittes. Sie dürfen bis 30. Juni 1973 auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden, wenn sie den bisherigen Vorschriften entsprechen.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann die Bewilligung erteilen, daß im Abs. 1 angeführte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge, die kraftfahrrechtlichen Vorschriften, die nach der Genehmigung der Fahrzeuge, nach der Genehmigung ihrer Type oder nach ihrer erstmaligen Zulassung in Kraft treten, nicht entsprechen, auch weiterhin oder innerhalb bestimmter Fristen in ihrem bisherigen Zustand auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden, wenn sie nur unter Aufwendung wirtschaftlich nicht vertretbar hoher Kosten in einen den Vorschriften entsprechenden Zustand gebracht werden können und wenn die Verkehrs- und Betriebssicherheit hiedurch nicht gefährdet wird. Diese Bewilligung gilt ohne Rücksicht darauf, wer der Besitzer des Fahrzeuges ist; sie ist in den Typenschein oder Bescheid über die Einzelgenehmigung einzutragen.

(6) Zulassungsbesitzer von Motorrädern und Motorrädern mit Beiwagen haben die vorderen Kennzeichentafeln der Behörde, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, oder der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sie ihren Aufenthalt haben, abzuliefern. Kommen sie dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so sind die Tafeln abzunehmen. Die Ablieferung und die Abnahme der Kennzeichentafeln begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Text der Regierungsvorlage:

264. Im § 132 Abs. 2 entfällt die lit. a.

265. Im § 132 Abs. 4 erster Satz haben die Worte „im Abs. 1 angeführte Fahrzeuge sowie“ zu entfallen.

Geltender Text:

(5) Beim Austausch (Abs. 2 und 3) sind der Tag und die Geschäftszahl der Ausstellung des alten Führerscheines, sein Berechtigungsumfang und die Behörde, die ihn ausgestellt hat, in den neuen Führerschein einzutragen. Diese Angaben sind auf Antrag auch hinsichtlich weiterer vorher ausgestellter Führerscheine einzutragen.

(6) Zulassungsbesitzer von Fahrzeugen, bei denen dem Kennzeichen gemäß § 48 Abs. 4 der sachliche Bereich, für den das Fahrzeug zur Verwendung bestimmt ist, zu entnehmen sein muß, müssen bis 31. Dezember 1968 bei der Behörde, die den Zulassungsschein für das Fahrzeug ausgestellt hat, um Zuweisung eines neuen Kennzeichens ansuchen.

(7) Für Besitzer einer Heereslenkerberechtigung gemäß § 6 des Heereskraftfahrzeuggesetzes 1958, BGBl. Nr. 52, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus dem Bundesheer oder der Heeresverwaltung ausgeschieden sind, beginnt die im § 64 Abs. 7 angeführte Frist zur Antragstellung mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen.

(1) Wer den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(3) Bei Übertretungen des § 99 Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 auf Freilandstraßen, des § 102 Abs. 3 dritter Satz, des § 106 Abs. 1 a und Abs. 4 sowie bei mit

Text der Regierungsvorlage:

266. Im § 133 Abs. 5 wird am Ende angefügt:
„Für den Austausch gilt § 67 Abs. 6 sinngemäß.“

267. Im § 133 haben Abs. 6 und 7 zu entfallen.

268. Im § 134 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Wer den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S, bei ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu acht Wochen, bei Übertretungen gemäß § 5 Abs. 1 durch Feilbieten, § 30 Abs. 1, 2 bis 5, § 32 und § 35 jedoch bis zu 100 000 S, bei ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Monaten, zu bestrafen.“

269. Im § 134 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

„Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden.“

270. Im § 134 Abs. 1 zweiter Satz treten an die Stelle der Worte „bis zu sechs Wochen“ die Worte „bis zu dem im ersten Satz für die betreffende Übertretung angeführten Ausmaß“.

271. Im § 134 Abs. 3 tritt an die Stelle der Worte „dritter Satz“ der Ausdruck „lit. b und c“.

Geltender Text:

Meßgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit (§ 98) im Ausmaß von 20 bis 30 km/h kann § 50 VStG 1950 mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis 300 S sofort eingehoben werden.

(4) Beim Verdacht einer Übertretung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen kann zur Abwendung einer Festnahme im Sinne des § 37 a VStG 1950 als vorläufige Sicherheit ein Betrag bis 5 000 S festgesetzt werden.

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Verkehr betraut; er hat das Einvernehmen zu pflegen bei der Vollziehung

- a) des § 1 Abs. 2 lit. d, des § 24 Abs. 2, des § 29 Abs. 6, des § 30 Abs. 7, des § 31 Abs. 5, des § 40 Abs. 1 und 5, des § 41 Abs. 6, des § 45 Abs. 8, des § 46 Abs. 6, des § 47 Abs. 3, des § 77, des § 87 Abs. 1, des § 92 Abs. 5 und Abs. 6 Z 9, des § 97, des § 99 Abs. 1, des § 101 Abs. 8, des § 102 Abs. 2 und 5, des § 104 Abs. 8, des § 106 Abs. 9, des § 107 Abs. 4, des § 121 und des § 124 Abs. 1 bezüglich der Angelegenheiten des Bundesheeres und der Heeresverwaltung mit dem Bundesminister für Landerteidigung;
 - b) des § 1 Abs. 4 mit dem Bundesminister für Justiz;
 - c) des § 59 Abs. 1 bis 3, des § 62 Abs. 1, 6, 7 und 8 und des § 92 Abs. 6 Z 6 mit den Bundesministern für Justiz und für Finanzen;
-
- 1) des § 4 Abs. 2 b, des § 11 Abs. 3 und des § 26 a Abs. 2 lit. c bezüglich der Auslegung des Begriffes „gesundheitsschädlich“, des § 64 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, des § 69 und des § 91 a mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

Text der Regierungsvorlage:

272. Im § 134 Abs. 4 tritt an die Stelle der Zahl „5 000“ die Zahl „10 000“.

273. Im § 136 Abs. 1 lit. a entfällt das Zitat „des § 92 Abs. 5 und Abs. 6 Z 9,“.

274. Im § 136 Abs. 1 hat die lit. c zu lauten:

„c) des § 59 Abs. 1 bis 3 und des § 62 Abs. 1, 6, 7 und 8 mit den Bundesministern für Justiz und für Finanzen;“.

275. Im § 136 Abs. 1 hat die lit. l zu lauten:

„l) des § 11 Abs. 3, des § 26 a Abs. 2, des § 64 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, des § 69, des § 91 a und des § 96 Abs. 2 mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz;“

276. Im § 136 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. l durch einen Strichpunkt ersetzt und als neue lit. m angefügt:

„m) des § 11 Abs. 3 und des § 26 a Abs. 2 lit. c mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;“

Geltender Text:

(2) Mit der Vollziehung des § 45 Abs. 6 dritter Satz zweiter Halbsatz, § 57 Abs. 6 zweiter Satz, des § 60, des § 62 Abs. 2 bis 5, des § 67 Abs. 7, des § 68 Abs. 2 zweiter Satz und des § 77 Abs. 1 zweiter Satz ist der Bundesminister für Finanzen betraut; er hat das Einvernehmen zu pflegen bei der Vollziehung des § 60 und des § 62 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 mit dem Bundesminister für Verkehr und bei der Vollziehung des § 60 Abs. 1 bis 3 und des § 62 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 je mit Ausnahme der Festsetzung des Tarifes mit dem Bundesminister für Justiz.

(3) Mit der Vollziehung des § 59 Abs. 5 und des § 63 ist der Bundesminister für Justiz betraut; er hat hiebei das Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Verkehr zu pflegen.

Text der Regierungsvorlage:

277. Im § 136 Abs. 1 wird am Ende angefügt:

„n) des § 11 Abs. 5 mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie, für Gesundheit und Umweltschutz und für Land- und Forstwirtschaft.“

278. Im § 136 Abs. 2 wird nach dem Zitat „§ 57 Abs. 6 zweiter Satz“ im ersten Halbsatz und vor dem Zitat „des § 60 Abs. 1 bis 3“ im zweiten Halbsatz jeweils eingefügt: „des § 59 a Abs. 1 und 2,“ und an die Stelle des Zitates „des § 67 Abs. 7“ tritt das Zitat „des § 67 Abs. 4 a letzter Satz und Abs. 7.“

279. Im § 136 Abs. 3 wird nach dem Zitat „§ 59 Abs. 5“ ein Beistrich gesetzt und eingefügt: „des § 59 a Abs. 3 und 4“.

Artikel II

(1) An den im Art. I Z 103 (§ 57 a Abs. 1 lit. d) angeführten Anhängern muß ab 1. Jänner 1983 eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht sein.

(2) Anhänger, die erst ab dem 1. Jänner 1983 der wiederkehrenden Begutachtung unterliegen, sind erstmals zu dem Zeitpunkt zu begutachten, zu dem sie ohne Berücksichtigung des Art. I Z 95 (§ 55 Abs. 1 lit. j) zu überprüfen gewesen wären.

(3) Für die im Abs. 2 angeführten Begutachtungen gilt § 57 a Abs. 3 erster Satz zweiter Halbsatz sinngemäß.

(4) Kraftfahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind, sind von Art. I Z 26 (§ 15 Abs. 1 a) bis zum 1. Jänner 1984 ausgenommen.

(5) Kraftfahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind, sind von Art. I Z 25 (§ 14 Abs. 8), Z 27 (§ 18 Abs. 2), Z 28 (§ 18 Abs. 2 lit. a) und Z 30 (§ 19 Abs. 1) ausgenommen.

Geltender Text:

Text der Regierungsvorlage:

(6) Zugmaschinen, deren Type oder die einzeln vor dem 1. Jänner 1965 genehmigt worden sind, und Motorkarren, deren Type oder die einzeln vor dem 1. Oktober 1974 genehmigt worden sind, sind von Art. I Z 42 (§ 26 Abs. 9) ausgenommen.

(7) Kraftfahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor dem 1. Jänner 1972 genehmigt worden sind, sind von Art. I Z 36 (§ 21 zweiter und dritter Satz) ausgenommen.

(8) Kraftfahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind, sind von Art. I Z 7 (§ 4 Abs. 5) ausgenommen.

(9) Kraftfahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor dem 28. Juni 1978 genehmigt worden sind, sind von Art. I Z 67 (§ 41 Abs. 2 lit. o) ausgenommen.

(10) Sattelzugfahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind, sind von Art. I Z 40 (§ 24 Abs. 2) ausgenommen. Sattelzugfahrzeuge ohne Fahrtschreiber dürfen nicht zum Ziehen eines zur Güterbeförderung bestimmten Sattelanhängers oder eines Sattelomnibusanhängers verwendet werden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, mit dem Ablaufe des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z 122 (§ 65 Abs. 1 Z 1 erster Satz), Z 163 (§ 81 Abs. 1) und Z 177 (§ 86 Abs. 3) sowie Art. I Z 165 (§ 82 Abs. 1), Z 167 (§ 82 Abs. 3) und Z 170 (§ 84 Abs. 1 und 2), soweit diese das Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 000/0000 betreffen, treten mit 11. August 1982 in Kraft.

(3) Artikel I Z 95 (§ 55 Abs. 1 lit. j) und Z 103 (§ 57 a Abs. 1 lit. d) tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(4) Art. I Z 7 (§ 4 Abs. 5) tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(5) Art. I Z 27 (§ 18 Abs. 12) und Z 28 (§ 18 Abs. 2 lit. a) hinsichtlich der einspurigen Motorfahräder sowie Z 30 (§ 19 Abs. 1) tritt am 1. Jänner 1984 in Kraft.

(6) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

Geltender Text:

n) mit 1. Jänner 1983 Art. I Z 30 (§ 6 Abs. 12a) über die Bremsanlage von Anhängern.

Text der Regierungsvorlage:

Artikel IV

Art. VI Abs. 2 lit. n der 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle in der Fassung des Art. II Abs. 2 der 5. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle hat zu lauten:

„n) mit 1. Jänner 1985 Art. I Z 30 (§ 6 Abs. 12 a) über die Bremsanlage von Anhängern.“

Artikel V

- (1) Die Vollziehung des Art. I bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.
- (2) Mit der Vollziehung der Art. II bis IV ist der Bundesminister für Verkehr betraut.